BAG -SB

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

- **Aufbewahrungspflichten**
  - Leitfaden
- **Vollstreckungsschutz im Zwangsversteigerungs-verfahren**
- **Zur Situation überschul-deter privater Haushalte in Meckl.-Vorp.**
  Jahresbericht 2008

1

2009

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich · 24. Jahrgang, März 2009
ISSN-Nr. 0934-0297

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Editorial

BAG -SB

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Schuldnerberatung in unserer Zeit“, so lautete der Titel unserer diesjährigen Jahresfachtagung, die von mehr als 120 Gästen besucht wurde. Doch wie sieht die Schuldnerberatung in unserer Zeit aus?

Der Jahresbericht aus Mecklenburg-Vorpommern weist eine deutliche Reduzierung der Beschäftigung in den anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen nach, die einerseits zu einer Erhöhung der Wartezeit auf einen Erstberatungstermin und andererseits zur Reduzierung der Neuaufnahmen führt. Da mögen uns die Wirtschaftsverbände etwas von einem Rückgang der Überschuldungsquote prognostizieren, damit sich die Güter und Dienstleistungen besser absetzen lassen - letztendlich ist es reine Statistik - eine Erhöhung der Bezugsbasis (Haushalte) senkt die Quote.

Die Verbraucher werden heute so stark wie noch nie umworben, teilweise bewusst durch die nicht transparenten Marketingstrategien der Unternehmen in die Irre geführt oder sehen sich einem Dschungel von Angeboten gegenüber. Unter der Berücksichtigung fehlender finanzieller Allgemeinbildung, insbesondere bei jungen Menschen, verwundert es nicht, dass eine neue Problematik, die der Internetschulden, in Mecklenburg-Vorpommern beobachtet werden kann, zumal 30 % der Neuklienten in 2008 über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten.

Als zentrales Medium mit hohem Nutzungsgrad kann das World Wide Web auch zur Versteigerung in der Zwangsvollstreckung genutzt werden (siehe S. 32).

Da die Kosten erheblich geringer sind als bei einer Präsenzversteigerung, werden finanzielle Vorteile für Gläubiger und Schuldner erwartet. Somit wird der Gerichtsvollzieher zum Internetanbieter von verpfändbaren Gegenständen und sieht sich dann einer anonymen, jedoch größeren Bieterschaft gegenüber. Dieser wesentlich größere Interessenkreis von Käufern lässt befürchten, dass auch Gegenstände via Internet angeboten werden, die bisher aufgrund ihres voraussichtlichen niedrigen Ertragswertes als nicht lohnenswert eingestuft wurden. Die Grenze von Gegenständen, die zu einer „bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung“ gehören und somit bisher nicht pfändbar waren, könnte zu ungunsten der Schuldner verschoben werden.

Die Zwangsvollstreckung von Immobilien wird dagegen ohnehin schon im Internet betrieben. Da die Zahl der Vollstreckungen von Immobilien weiterhin stetig steigt, wird auch die Schuldner- und Insolvenzberatung immer häufiger mit dem Thema Immobiliarvollstreckung konfrontiert. Ein Grund mehr, um die sehr eingeschränkten verfahrensrechtlichen Schuldnerschutzbestimmungen (siehe S. 29) zu betrachten.

So stehen wir ständig neuen Herausforderungen gegenüber, jedoch gibt es laut Rita Hornung, Geschäftsführerin der Marianne von Weizsäcker Stiftung, einen krisensicheren Job in unserer Zeit – Schuldner- und Insolvenzberater/In.

Es grüßt Sie herzlich

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

terminkalender-fortbildungen 6

gerichtsentscheidungen 10

literaturprodukte 23

meldungen 24

themen

Aufbewahrungspflichten – Leitfaden
Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V. 27

Vollstreckungsschutz im Zwangsversteigerungsverfahren
Uta Schneider, Dipl. Rechtspflegerin (FH), Schuldner- und Insolvenzberaterin (SPAZ gGmbH, Mainz, freie Dozentin und Rainer Goldbach, Diplom Rechtspfleger (FH), Rechtspfleger beim Amtsgericht Frankfurt am Main 29

Die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung bietet Vorteile – ihre Risiken gilt es zu beseitigen
Christina Beck, Verbraucherzentrale Bundesverband, Fachbereich Finanzdienstleistungen 32

berichte

Jahresbericht 2008: Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern
Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg Vorpommern und der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg –Vorpommern e.V. 34

Jahresfachtagung 2009: Schuldnerberatung in unserer Zeit
Rita Hornung, Marianne von Weizäcker Stiftung, Hamm 52

arbeitsmaterial

J wie Jahresübersicht 2008 54

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-*info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Scannst Du schon, oder suchst Du noch?

Schuldner-/Insolvenzberatung digital unterstützen

Selbstverständlich ist das persönliche Gespräch mit Ihren Clienten der wichtigste Bestandteil der Beratung.
Wie wär's, wenn Sie dafür einfach mehr Zeit hätten?

Unterstützen Sie die wertvolle Arbeit Ihrer MitarbeiterInnen durch eine speziell auf die Belange der Schuldner-/Insolvenzberatung abgestimmte und mit Anwendern optimierte Lösung. Auf Basis eines digitalen Dokumentenmanagementsystems bieten wir Ihnen folgende

Vorteile

- **Ansatz eines papierarmen Büros**, denn sofortiges Scannen der Dokumente und unverzügliche Rückgabe an den Klienten vermindert den "Papierberg"
- **Einheitliches Formularwesen** für jeden Vorgang existiert jeweils nur eine Formularversion
- **Finden statt Suchen -** einfach und blitzschnell Dokumente und Vorgänge finden über *Aktenzeichen, Gläubiger, Schuldner,* usw.
- **kontinuierliche Akteneinsicht / direkte Auskunft -** auch wenn ein Dokument bei einem(r) anderen Sachbearbeiter(in) in Bearbeitung ist - für mehrere Benutzer zeitgleich einsehbare Akte

- **platzsparende, für jeden zugängliche** Art der Archivierung, welche die Anforderungen des **Datenschutzes berücksichtigt**
- **Fristwahrung sichergestellt** durch automatische Wiedervorlage
- **individueller elektronischer Kalender je Beratungseinrichtung** mit Gruppenkalender ermöglicht **koordinierte Terminvereinbarung**
- **räumlich ungebundenes Arbeiten** in Zweigstellen, Projekten, im Job-Center oder in Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- **optimiert** die **Prozesse** und **verbessert** die **Organisationsstruktur**
- und wie schon gesagt: schafft **mehr Zeit für** die **wesentlichen Aufgaben**

Wir bieten Ihnen die komplette Lösung (inkl. Betreuung) wahlweise als inHouse-Lösung, aber auch als günstige Einstiegslösung, zur Miete, im gesicherten Rechenzentrum an (ASP).
Fordern Sie unser individuelles Rechenbeispiel für Ihre Schuldner-/Insolvenzberatung an.

Beratung und Verkauf

id-netsolutions GmbH
Segeberger Straße 9-13a
23863 Kayhude

fon +49 40 64 50 40-0
fax +49 40 64 50 40-999
mail kontakt@id-netsolutions.de
web www.id-netsolutions.de

Referenzkunde

Wir vermitteln Ihnen gerne den persönlichen Kontakt zu:
AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld (Leine) e.V.
www.awo-hi.de

Powerkurs
Schuldner- und Insolvenzberatung

1. Modul:
Gläubiger/Schuldenarten und allgemeines Schuldrecht

Inhalte:

- ***Allgemeines Schuldrecht*** (Geschäftsfähigkeit, Verjährung, Sittenwidrigkeit, Fälligkeit, Verzug, Verzugszinsen, Widerruf, allgemeine Geschäftsbedingungen, Abstraktionsprinzip etc.)
- ***Besonderes Schuldrecht*** (Bürgschaften, Darlehen, Darlehensvermittlung, Kaufrecht etc.)
- ***Verbraucherrecht*** (Verbraucherdarlehen, Haustürgeschäfte, Teilzeitwohnraumverträge, Fernabsatz, e-commerz, etc.)
- Gläubigerstrukturen und Forderungsdurchsetzung
- (Banken, Inkasso, Versandhandel, öffentlich-rechtliche Gläubiger etc.)
- Kontoführung, Guthabenkonto
- Grundkenntnisse der Baufinanzierungsformen

Referent: **Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth, Nürnberg**
Termin: 21.10.2009 bis 25.10.2009
Ort: Kassel

2. Modul:
Beratung und methodisches Verhandeln in der fallbezogenen Hilfe

Inhalte:

- Grundlagen des Beratungsgespräches und Beratungsprozesses
- Beratungskonzepte und Beratungspraxis
- Berater - Ratsuchender – Verhältnis
- Selbstreflexion des Beraterverhaltens
- Methodisches Handeln in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Strategieentwicklung)
- Verhandlungsführung mit Gläubigern und Dritten, z.B. Institutionen
- Regulierungsformen

Referentin: **Doris Zeißner, NLP Masterin**
Termin: 06.11.2009 bis 08.11.2009
Ort Kassel

3. Modul:
Zwangsvollstreckungsrecht

Inhalte:

- Titulierungsmöglichkeiten und Zwangsvollstreckungsrecht, insbesondere im Sinne des Schuldnerschutzes
- Mahnwesen und Zwangsvollstreckung
- Abtretungs-, Bürgschafts- und Aufrechnungsrecht, Verrechnung von Sozialleistungen
- Pfändung und Pfändungsschutz
- Beratungs- und Prozesskostenhilferecht
- Grundkenntnisse des Zwangsversteigerungsrechts

Referent**:** **Ass. jur. Dr. Claus Richter**
Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin
Termin: NN
Ort: NN

4. Modul:

Vertiefende rechtliche Grundlagen

Inhalte:

- Sozialleistungsrecht (Alg I, Alg II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld, Kindergeld etc.)
- Mietvertrags- und Räumungsrecht zur Wohnungssicherung und Energielieferungsvertragsrecht
- Ordnungswidrigkeiten, Geldstrafen, Auflagen und Gerichtskostenrecht (i. S. von Interventionsmöglichkeiten)
- Inkasso

Referent: **Rechtsanwalt Hans-Peter Ehlen**
Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e. V.
Termin: NN
Ort: NN

5. Modul:
Unterhaltsrecht
Inhalt:

- Grundkenntnisse der Berechnung

Referent: **Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth, Nürnberg**
Termin: 20.11. und 21.11.09
Ort: Kassel

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

6. Modul:
Insolvenzrecht

Inhalte:

- Regelinsolvenz/Verbraucherinsolvenz
- Grundlegender Verfahrensüberblick
- Zugangsvoraussetzungen und Ausschließungskriterien
- Struktur und Systematik der einzelnen Verfahrensabschnitte: Außergerichtlicher Einigungsversuch, gerichtliches Verfahren und Wohlverhaltensperiode
- Potenziale und Gefahren des Insolvenzverfahrens als „Second Chance“ für wirtschaftlich gescheiterte Verbraucher und Selbstständige
- Zwangsvollstreckungsrecht in der Insolvenz

Referenten-team: **Dipl. Sozialarbeiter (FH) Malte Poppe**
Schuldner- und Insolvenzberater, Mainz
Dipl. Rechtspflegerin (FH) Uta Schneider
Schuldner- und Insolvenzberaterin, Mainz

Termin: 14.04. bis 18.04.2010
Ort: Mainz

7. Modul:
EDV Programme in der Schuldnerberatung

Inhalte:

- Einführung in Standardprogramme der Schuldner- und Insolvenzberatung
- Vorstellung der Programme
- Einführung in die praktische Anwendung
- Statistik und Leistungsauswertung
- Verbesserung der Arbeitsqualität durch optimierten EDV-Einsatz
- Hinweise und Tipps zum EDV-gestützten Beratungssetting in der Schuldnerberatung

(Allgemeine Microsoftprogramm- bzw. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt)

Termin:
Ort: Kassel

Kosten: 2.490 € (im Preis enthalten ist die Verpflegung während der Seminarstunden (Mittagessen und Kaffeepausen) während der Seminarstunden. Übernachtungen sind **nicht** im Preis inbegriffen

Es können auch einzelne Module gebucht werden.

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

anzeige

InFobiS
Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision

Fortbildungen in Berlin 2009
Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung
21.9. bis 25.9.2009
Aufbauseminare Schuldnerberatung
15.6. bis 19.6.2009 und 2.11. bis 6.11.2009
Praxisseminar Schuldnerberatung
16.11. bis 17.11.2009
Extraseminar InsO-Änderungen
Termin noch offen
Intensiveinführung Verbraucherinsolvenz
16.9. bis 18.9.2009
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz
18.11. bis 20.11.2009

InFobiS
Zossener Str. 65
10961 Berlin
Tel. 030.69598080

Fax. 030.69598081
info@infobis.de
www.infobis.de

Fortbildungsangebote anderer Trä-

In eigener Sache:
Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:
- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-Word-doc oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.
Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

Aktuelles Grundlagenseminar zum Zwangsvollstreckungsrecht, Pfändungsschutz und zu Auswirkungen der Finanzkrise auf Überschuldung und neue Gesetzesvorhaben

Inhalt:
Im Seminar werden maßgebliche Grundlagen des Zwangsvollstreckungsrechtes und Pfändungsschutzes sowie auszugsweise Grundlagen des Insolvenzrechtes dargestellt.

Anhand von Praxisbeispielen werden weiterhin grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zur Krisenintervention bei Miet-/Energieschulden, Lohn-/Kontenpfändung und Lohnabtretung, zu ergreifen, vermittelt und neue Gerichtsbeschlüsse zum Pfändungsschutz vorgestellt.

Weiterhin werden im Seminar aktuelle Informationen über die Auswirkungen der Finanzkrise auf Überschuldung, Insolvenzen und neue Gesetzesvorhaben gegeben.

Termin: Dienstag, 21.07.2009
von 10:00 - 17:00 h und
Mittwoch, 22.07.2009
von 9:00 - 15:30 h

Ort: Frankfurt/Main (Innenstadt)
Haus der Kirche
Rechneigrabenstr. 10

Kosten: 199 € (incl. Getränke u. Imbiss)
175 € Mitgliederpreis

Referentin: Adele Spiegel,
Rechtspflegerin am AG Ff/M mit dem Schwerpunkt Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

anzeige

Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung

- eine Kompaktfortbildung über 2 Wochen -

Der einwöchige Grundkurs
„Integrierte Schuldnerberatung“ vermittelt fallorientiert das Basiswissen zur Sozialberatung mit Überschuldeten

- in der Straffälligenhilfe, im Strafvollzug und Forensik
- in der Beratung mit Suchtkranken
- in der Arbeit mit Abhängigen von illegalen Drogen
- in der betrieblichen Sozialberatung
- in der Wohnungssicherung
- in der gesetzlichen Betreuung.

Im Vordergrund stehen die existenzsichernde Krisenintervention, die Haftvermeidung, der Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung, die Schuldenbestandsaufnahme sowie ein Überblick über Sanierungsstrategien.

Termin: 07. - 11. Sept. 2009
Ort: Bundesfachakademie, Berlin-Pankow

Der einwöchige Aufbaukurs
vertieft die Grundkurs-Themen anhand von Praxisfällen der TeilnehmerInnen und ermöglicht kollegiale Fallberatung.

Ausführlich werden erörtert:

- Unterhalt (Berechnung und Anpassung von U-Titeln)
- Entwicklung von Sanierungsstrategien (am Fall)
- Hilfsmöglichkeiten von Stiftungen, (z.B. Marianne von Weizsäcker Stiftung, Reso-Fonds)
- Verhandlungsführung mit (unnachgiebigen) Gläubigern
- praktische Umsetzung der Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung
- Arbeitsteilung und Vernetzung mit spezialisierter Schuldnerberatung und Anwaltschaft

Termin: 14. - 18. Sept. 2009 (bzw. 13. - 17. Sept. 2010)
Ort: Bundesfachakademie, Berlin-Pankow

Team: Dipl. Sozarb. Cilly Lunkenheimer, Jugend- und Drogenberatung Rüsselsheim
Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, FB Sozarb./Sozpäd. an der EFH Darmstadt

Kosten: Grundkurs-Woche: 420,- Euro inkl. Materialien (zzgl. Unterkunft und Verpflegung)
Aufbaukurs-Woche: 395,- Euro (zzgl. Unterkunft und Verpflegung) - jedenfalls in 2009

Info: **Bundesfachakademie für Kirche und Diakonie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin**
Tel. 030/48837-457; Fax 48837-300; E-Mail: info@bundesakademie-kd.de

Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung

DeutscherAnwaltVerein

17. Verbraucherinsolvenzveranstaltung

Termin Freitag, 26. Juni 2009

Ort: Hotel The Westin Leipzig, Gerberstraße 15 · Leipzig 04105

Moderation: Rechtsanwalt Uwe Kuhmann, Bremen

Programm

9.00 - 9.30 Begrüßungskaffee

9.30 – 10.30 **Auswirkungen eines Insolvenzverfahrens auf die Familie des Schuldners – Bericht aus dem workshop IV des 6. Deutschen Insolvenzrechtstages**
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Insolvenzrecht/Familienrecht Gabriele Janlewing, Dortmund/ Duisburg

10.30 – 11.00 Kaffeepause

11.00 – 12.30 **Steuerrechtliche Probleme aus den Verfahren der natürlichen Personen (Besteuerung des Sanierungsgewinns, KFZ-Steuer, Folgen der Freigabe nach § 35 Abs. 2 InsO, Steuererklärungspflichten) mit dem Praxisbericht eines Finanzamtvorstehers**
RiOLG Dr. Dietmar Onusseit, Dresden/Regierungsdirektor Martin Klünemann, Vorsteher des Finanzamtes Meschede

12.30 – 13.30 Mittagessen

13.30 – 14.00 **Aktuelles zu Kreditversicherungen/IFF-Gutachten/verbundenem Geschäft** Rechtsanwalt Dr. Christian Dawe, Hamburg/Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht

14.00 – 15.30 **Linien der Rechtsprechung des IX. Senats zu den Verfahren der natürlichen Personen** RiBGH Dr. Gerhard Pape, Karlsruhe

15.30 – 16.00 Kaffeepause

16.00 – 17.00 **Aktuelle Entscheidungen und Probleme zum Pfändungsschutz/zur Massezugehörigkeit in den Verfahren der natürlichen Personen**
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Insolvenzrecht Dr. Vera Mai, Berlin/Dortmund

Anmeldung

Die Teilnahmegebühr beträgt 150 € einschl. der Kosten für Getränke und das Mittagessen. Auch nichtanwaltliche Interessierte sind herzlich willkommen. Anmeldungen bitte an Deutsche**Anwalt**akademie, Anja Hoffmann, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Tel. 030/726153183, Fax 030/726153188, hoffmann@anwaltakademie.de . Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage gem. § 15 FAO wird erteilt.

Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung

Die Arbeitsgruppe wurde als Untergruppierung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung 2001 gegründet. Die Arbeitsgruppe bietet Schuldner- und Gläubigervertretern, Insolvenzverwaltern und Treuhändern ein Diskussions- und Fortbildungsforum zu Fragen der Insolvenzverfahren natürlicher Personen. Infos: www. arge-insolvenzrecht.de oder www.rahenning.de

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Ass. Jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.; Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

Entscheidungen zum Zwangsvollstreckungsrecht

Vollstreckungsschutz wegen Suizidgefahr bei Zwangsversteigerung eines Grundstücks

BGH, Beschluss vom 18.12.2008 - V ZB 57/08 = ZinsO 2009, S. 254

Leitsatz des Gerichts:
Der Schuldner ist auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen befugt, in einem Verfahren über die Zwangsversteigerung eines zur Masse gehörenden Grundstücks Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO wegen einer Suizidgefahr für sich oder einen nahen Angehörigen zu beantragen.

Das AG - Vollstreckungsgericht - hatte 2004 die Zwangsversteigerung des im Eigentum des Schuldners stehenden Grundstücks angeordnet. Über dessen Vermögen eröffnete das Insolvenzgericht im Januar 2005 das Insolvenzverfahren. In dem Versteigerungstermin am 18.01.2008 beantragte der Schuldner, die Zwangsvollstreckung nach § 765a ZPO vorläufig einzustellen. Er begründete den Antrag mit dem schlechten Gesundheitszustand seiner in dem zu versteigernden Haus wohnenden, 1911 geborenen Mutter und legte dazu ein fachärztliches Attest vor, nach dem bei seiner Mutter mit einer erheblichen Suizidgefahr zu rechnen sei. Das Vollstreckungsgericht wies mit Beschluss vom 08.02.2008 den Antrag des Schuldners zurück und erteilte den Zuschlag.

Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Schuldners ist ohne Erfolg geblieben. Mit der - zugelassenen - Rechtsbeschwerde verfolgte er seinen Antrag weiter, den Zuschlagsbeschluss aufzuheben. Die Rechtsbeschwerde führte zur Aufhebung und Zurückverweisung an das Beschwerdegericht.

In den Gründen der Entscheidung führte der BGH aus, zwar verliere grundsätzlich ein Schuldner mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen und der Bestellung eines Insolvenzverwalters die Befugnis, in Verfahren über massezugehörige Bestandteile seines Vermögens Anträge zu stellen oder Rechtsmittel einzulegen. Seine Stelle werde von dem Insolvenzverwalter eingenommen. Der Übergang des Rechts zur Verwaltung und zur Verfügung über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen auf den Verwalter nach § 80 I InsO führe jedoch nicht zum Verlust der Befugnis, Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO zu beantragen, weil es sich dabei um eine Sondervorschrift zur Vermeidung von Missbräuchen handele und dieser Schutz dem Schuldner auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erhalten. Ein solcher Fall liege vor, wenn der Schuldner den Vollstreckungsschutzantrag auf eine Gefahr für Leben und körperliche Unversehrtheit stütze.

Das verfassungsrechtlich betroffenes Schutzgut sei in diesem Fall nicht das Eigentum des Schuldners (Art. 14 I GG), sondern das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG). Der Vollstreckungsschutzantrag betreffe nur mittelbar die Verwaltung und Verfügung über das massezugehörige Vermögen, indem er dessen Zwangsversteigerung (zeitweilig) einschränkt. Das Recht des Schuldners auf Leben und körperliche Unversehrtheit werde - anders als seine Eigentumsrechte - nicht dadurch gewahrt, dass er den Eröffnungsbeschluss anfechten kann. Auch die Haftung des Insolvenzverwalters auf Schadensersatz nach § 60 I InsO biete insofern keinen hinreichenden Schutz.

Nach diesem Maßstab dürfe ein Vollstreckungsschutzantrag eines Schuldners, der mit einer Suizidgefahr für sich oder einen nahen Angehörigen begründet wird, auch dann, wenn über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, nicht unter Hinweis auf eine fehlende Prozessführungsbefugnis als unzulässig zurückgewiesen werden. Das Vollstreckungsgericht und das Beschwerdegericht dürften nicht vor der Gefahr einer Selbsttötung die Augen verschließen und - ohne Sachprüfung - eine Entscheidung zum Fortgang des Verfahrens treffen oder bestehen lassen, die möglicherweise Ursache für den Tod des Schuldners oder eines nahen Angehörigen sein kann. Eine derartige Verfahrensgestaltung werde dem Wert des Grundrechts aus Art. 2 II 1 GG nicht gerecht.

***Anmerkung**: Der 9. Zivilsenat des BGH (Insolvenzrechtssenat) hatte bereits am 16.10.2008 zur Frage des Vollstreckungsschutzes nach § 765a ZPO im eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person Stellung genommen (BGH, Beschl. vom 16.10.2008 – IX ZB 77/07 = BAG-Info 4/08 S.7) Der 5.Zivilsenat hat in der vorliegenden Entscheidung nicht wie der 9. Zivilsenat nach der Art der Vollstreckung differenziert, sondern bei Vollstreckungsmaßnahmen immer ein Antragsrecht auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO zugelassen, soweit sich der Antrag auf eine Gefahr für Leben und körperliche Unversehrtheit stützt. Der 9. Senat hat die Zulässigkeit des Vollstreckungsschutzes nur dann erlaubt, wenn Rechte des Schuldners durch die Vollstreckungsmaßnahme in insolvenzuntypischer Weise schwerwiegend beeinträchtigt werden. Leider hat sich der 5. Zivilsenat in der vorliegenden Entscheidung nicht erkennbar mit der zuvor ergangenen und veröffentlichten Entscheidung des 9. Zivilsenates auseinandergesetzt.*

anzeige

www.informationsoffensive.de

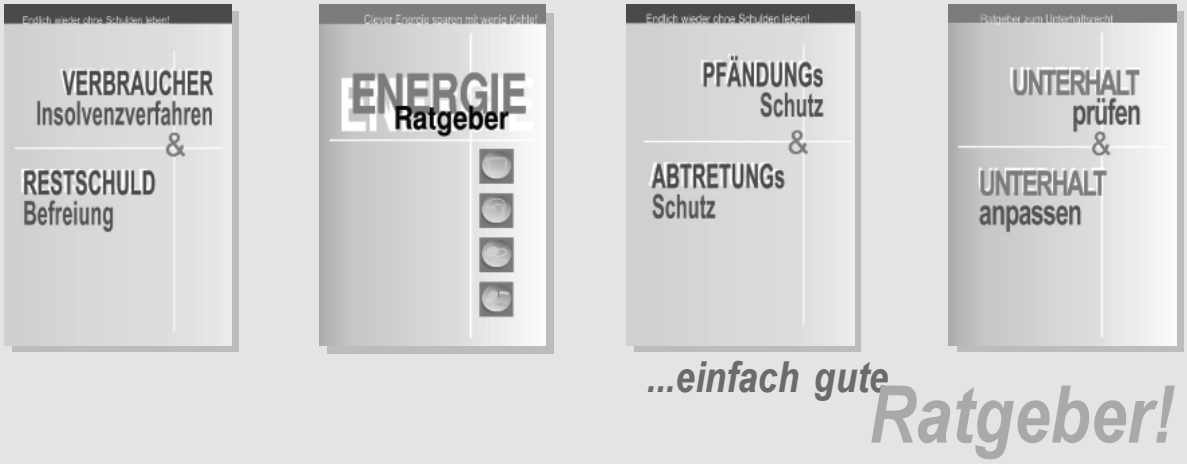

Kontopfändungsschutz für ein Guthaben aus einer Nebenkostenrückzahlung

LG Berlin, Beschluss vom 29.09.2008, 86 T 497/08 = ZinsO 08, S. 397f.

Leitsatz der Redaktion:
Für ein Guthaben aus einer Nebenkostenrückzahlung des Vermieters kann Kontopfändungsschutz in analoger Anwendung von § 55 Abs. 4 SGB I in Anspruch genommen werden, wenn die Nebenkostenrückzahlung aufgrund einer Verrechnung des JobCenters wirtschaftlich an die Stelle einer laufenden Sozialleistung tritt. Das entsprechende Guthaben fällt dann nicht in die Insolvenzmasse.

In einem Beschluss vom 04.06.2008 wies das Amtsgericht Charlottenburg den Antrag einer Schuldnerin zurück, Pfändungsschutz in Bezug auf die Guthaben aus Nebenkostenabrechnungen des Vermieters der Schuldnerin zu gewähren. Die Schuldnerin hatte nach der Betriebs- und Heizkostenabrechnung für 2005 ein Guthaben von 227,64 Euro ausgezahlt erhalten, dessen Zahlung zur Insolvenzmasse der Insolvenzverwalter von ihr forderte, obwohl das JobCenter Charlottenburg-Wilmersdorf mit Bescheid vom 09.01.2007 die Leistungen zur Sicherungen des Lebensunterhalts nach SGB II für die Schuldnerin für Februar 2007 wegen der Guthabenauszahlung um 227,64 Euro auf 405,85 Euro kürzte. Mit ihrem Antrag und mit der am 11.06.2008 gegen den Beschluss eingelegten sofortigen Beschwerde macht die Schuldnerin geltend, das Guthaben sei aus vom JobCenter zweckgebunden für Unterkunft und Heizung gewährten Mitteln erwirtschaftet worden und unterliege daher wie Sozialleistungen dem Pfändungsschutz, der notwendig sei, um der Schuldnerin Einkommen in Höhe der nicht pfändbaren Grundsicherung zu erhalten.

Nach Auffassung des Landgerichts Berlin war der Antrag der Schuldnerin als Antrag auf Feststellung dahin auszulegen, dass die 227,64 Euro nicht Teil der Insolvenzmasse sind. Es sah diesen Antrag als zulässig und gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 InsO in entsprechender Anwendung des § 850f Abs.1 Buchstabe a ZPO und § 54 Abs. 4 SGB I als begründet an.

§ 850f ZPO sei zwar seinem Wortlaut nach auf Arbeitseinkommen beschränkt und auch in Verbindung mit § 54 Abs. 4 SGB I, der dessen Anwendung auf laufende Sozialleistungen in Geld erstrecke, nicht auf eine Nebenkostenrückzahlung aus Mietvertrag anwendbar, da eine Nebenkostenrückzahlung durch den Vermieter, unabhängig von der Herkunft der Mittel der Mietvorauszahlung, keine laufende Sozialleistung im Sinne der § 54 Abs. 4 SGB I sei. Dadurch, dass diese Mittel aber bei der durch § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II zugelassenen Verrechnung wirtschaftlich für den Empfänger an die Stelle laufender Sozialleistungen treten, liege eine Gesetzeslücke vor; § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II erfasse nach seinem Wortlaut auch solche Rückzahlungen, die der Schuldner an die Insolvenzmasse herausgeben muss (SG Berlin - S 125 AS 11847/07 - vom 31.10.2007, veröffentlicht in Juris). Diese Gesetzeslücke sei planwidrig: Denn grundsätzlich sei durch die Konzeption der § 36 Abs. 1 S. 2 InsO, §§ 850ff. ZPO sichergestellt, dass das Existenzminimum des Schuldners nicht in die Insolvenzmasse falle, weil es entweder als Arbeitseinkommen direkt nach § 36 Abs. 1 S. 2 InsO, § 850c ZPO unpfändbar sei oder als laufende Sozialleistung über § 54 Abs. 4 SGB I. Dass der Gesetzgeber im Falle des § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II dem Schuldner bewusst nur einen geringeren Betrag als pfändungsfrei belassen wollte, sei nicht ersichtlich. Die Erstreckung des § 54 Abs. 4 SGB I auf die Leistungen, die nach § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II wirtschaftlich an die Stelle der Sozialleistung treten, sei daher geboten.

Im vorliegenden Fall falle die Neben- und Heizkostenrückzahlung von 227,64 Euro an die Schuldnerin unter § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II und sei mit Leistungen nach SGB II, die ohne Verrechnung die Grenze des § 850c Abs. 1 S. 2 ZPO nicht überschreiten, im Februar 2007 verrechnet worden.

Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen für Fahrtkosten zur Arbeitsstelle

Amtsgericht Fritzlar, Beschluss vom 12.11.2008 - 12 IN 57/05

Leitsätze der Redaktion:
1. Dem Schuldner ist ein Teil seines pfändbaren Arbeitseinkommens zu belassen, wenn besondere Bedürfnisse aus beruflichen Gründen dies erfordern und überwiegende Belange des Gläubigers, (im Insolvenzverfahren des Treuhänders), nicht entgegenstehen.

2. Fahrtkosten zur Arbeitsstelle können sich erhöhend auf die Pfändungsfreigrenze auswirken, wenn die Fahrtstrecke zur Arbeitsstelle 20 km überschreitet.

Nach den Feststellungen des Gerichts war der Schuldner zum Erreichen seiner Arbeitsstelle auf die Benutzung eines Pkw angewiesen. Es war ihm nicht möglich, seinen Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Ein Umzug erschien zumindest derzeit nicht zumutbar, da der Schuldner zum einen mit dem Arbeitgeber eine Probezeit vereinbart und der Schuldner außerdem schulpflichtige Kinder hat. Nach Auffassung des Gerichts können sich Fahrtkosten erhöhend auf die Pfändungsfreigrenzen auswirken, wenn sie den „üblichen Rahmen“ übersteigen. Bei der Bestimmung des üblichen Rahmens sei eine Fahrtstrecke von bis zu 20 km zugrunde zu legen. Angesichts der stark gestiegenen Lebenshaltungskosten (hier insbesondere für Benzin aber auch für Wartung und Unterhaltung des Pkw), dem aber gleich gebliebenen Pauschalsatz von 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer, erscheint dies angemessen. Fahrtkosten zur Arbeitsstelle können sich daher bereits erhöhend auf die Pfändungsfreigrenze auswirken, wenn die Fahrtstrecke zur Arbeitsstelle 20 km überschreite.

Aufhebung einer Kontopfändung nach § 765a ZPO wegen unbilliger Härte

AG Köpenick, Az.: 30 M 4823/08, Beschluss vom 24.11.2008

Leitsatz der Redaktion:
Steht der Schuldner unter Betreuung, so dass er nicht mehr selbst über das gepfändete Konto verfügen kann und gehen nur Sozialleistungen auf dem Konto ein, ohne dass mit einer Änderung der Lebens- und Einkommenssituation zu rechnen ist, so stellt eine Kontopfändung eine unbillige Härte i.S.d. § 765a ZPO da.

Das Vollstreckungsgericht Köpenick sah in diesem Fall eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht mehr als mit den guten Sitten vereinbar an. Es führte aus, dass die Schuldnerin zwar durch § 55 SGB, wonach staatliche Sozialleistungen für die Dauer von 7 Tagen nicht der Pfändung unterliegen, grundsätzlich ausreichend geschützt sei. Die Aufrechterhaltung der Pfändung stelle hier jedoch eine unbillige Härte dar, zumal sie für die Gläubigerin keine Befriedigung verspreche. Die Schuldnerin steht unter Betreuung, u.a. obliegt der Betreuerin der Aufgabenkreis Vermögenssorge mit Einwilligungsvorbehalt. Die Schuldnerin kann also nicht mehr über ihr Konto verfügen. Es stelle für die Betreuerin einen mit der gegenwärtigen Betreuungspraxis unvereinbaren hohen Zeitaufwand dar, monatlich die 7-Tagesfrist zu überwachen, um dann die Sozialleistung für die Schuldnerin beim Kreditinstitut bar in Empfang zu nehmen. Die Schuldnerin befinde sich mithin in einer besonderen Einzelfallsituation, da in Zukunft aufgrund ihrer Krebserkrankung nicht mit einer Änderung ihrer Lebens- und Einkommenssituation zu rechnen sei.

Das Für und Wider der Zwangsvollstreckungsmaßnahme stehe in Anbetracht der schutzwürdigen Interessen von Gläubigerin und Schuldnerin in einem krassen Missverhältnis zu Lasten der Schuldnerin. Die Pfändung sei daher gemäß § 765a ZPO ausnahmsweise aufzuheben.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Zur Wahl der Steuerklasse in der Wohlverhaltensperiode

BGH, Beschluss vom 05.03.2009 - IX ZB 2/07

Leitsatz des Gerichts:
Wählt der verheiratete Schuldner ohne einen sachlichen Grund die Steuerklasse V, kann dies einen Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit darstellen.

Der BGH stellte in diesem Verfahren zur Wahl der Steuerklasse in der Wohlverhaltensperiode bei einem verheirateten Schuldner das Folgende fest: Wählt der verheiratete Schuldner ohne hinreichenden sachlichen Grund eine für den Gläubiger ungünstige Steuerklasse, kann darin ein Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit liegen. Dies stehe in Einklang mit der Ansicht des Senats zu § 4c Nr. 5 InsO. Danach sei dem Schuldner in Hinblick auf die Verfahrenskostenstundung zuzumuten, in die Steuerklasse IV zu wechseln, um sein liquides Einkommen zu erhöhen, wenn er ohne einen sachlichen Grund die Steuerklasse V gewählt hat, um seinem

nicht insolventen Ehegatten die Vorteile der Steuerklasse III zukommen zu lassen. Nach den Grundsätzen der Individualzwangsvollstreckung sei in entsprechender Anwendung von § 850h Abs. 2 ZPO ebenfalls eine missbräuchliche Steuerklassenwahl den Gläubigern gegenüber unbeachtlich.

Die Versagung der Restschuldbefreiung aus Gründen, die nicht von dem Antragsteller im Schlusstermin geltend gemacht wurden.

BGH, Beschluss vom 12.02.2009 - IX ZB 158/08

Leitsatz des Gerichts:
1. Der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung kann nicht auf von anderen Versagungsantragstellern vorgebrachte Gründe gestützt werden, die sich der Beschwerdeführer im Schlusstermin nicht wenigstens hilfsweise zu eigen gemacht hatte.

Zwei Insolvenzgläubiger beantragten im Schlusstermin durch Einreichung jeweils voneinander unabhängiger Schreiben, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Gläubiger A stützte seinen Antrag darauf, der Schuldner habe mehrere Lebensversicherungen und ein Sparkonto bei einer Direktbank, aus deren Verwertung der Masse insgesamt 1.423,51 Euro zugeflossen seien, nicht angegeben. Gläubiger B machte geltend, der Schuldner habe die Abwicklung mehrerer Insolvenzverfahren, an denen er als Gesellschafter dreier Gesellschaften bürgerlichen Rechts beteiligt gewesen sei, behindert. Er habe versucht, Masse beiseite zu schaffen. Außerdem habe er mutwillig eine Marmorabdeckplatte in der Küche seines zwangsversteigerten Wohnhauses beschädigt.

Das Insolvenzgericht hat den Versagungsanträgen stattgegeben, weil der Schuldner seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Verfahren verletzt habe. Auf die Beschwerde des Schuldners hat das Landgericht diese Entscheidung geändert und die Versagungsanträge abgewiesen. Mit seiner Rechtsbeschwerde verfolgt Gläubiger B sein Begehren auf Versagung der Restschuldbefreiung weiter.

Nach Auffassung des BGH kann der Gläubiger B nicht mit Versagungsgründen gehört werden, die er in seinem im Schlusstermin gestellten Versagungsantrag nicht geltend gemacht hat. Wer als Gläubiger beantragt, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen, macht sich nicht ohne weiteres hilfsweise auch die von anderen Versagungsantragstellern vorgebrachten Gründe zu Eigen.

Auch das Nachschieben einer Begründung sei - auch wenn der Antragsteller erst nach dem Schlusstermin von einem Versagungsgrund Kenntnis erlangt hat - unzulässig. Das Gericht darf die Versagung nicht von Amts wegen auf andere Gründe stützen, als die vom Antragsteller geltend gemachten.

Zum Bestreiten eines Versagungsgrundes nach Aufhebung des Schlusstermins

BGH, Beschluss vom 06.02.2009 - IX ZB 185/08 = ZInsO 2009, S. 481

Leitsatz des Gerichts:
Das Bestreiten eines im Schlusstermin schlüssig dargelegten Versagungsgrundes kann nach Aufhebung des Termins nicht mehr nachgeholt werden.

Über das Vermögen des Schuldners wurde ein Regelinsolvenzverfahren eröffnet. Im Schlusstermin stellte ein Gläubiger den Antrag, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen, weil er verschwiegen habe, dass ihm von seinem Arbeitgeber ein Pkw Chrysler Jeep Cherokee zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werde. Hieraus ergebe sich ein geldwerter Vorteil von monatlich 410 Euro.

Das Amtsgericht - Insolvenzgericht - hat den Versagungsantrag mangels ausreichender Glaubhaftmachung zurückgewiesen und dem Schuldner die Restschuldbefreiung angekündigt. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Schuldners hat das Landgericht zurückgewiesen.

Der BGH hat die angefochtene Entscheidung aufgehoben. Zur Begründung führte er aus, dass die gemäß § 290 Abs. 2 InsO erforderliche Glaubhaftmachung des Versagungsgrundes schon im Schlusstermin erfolgen müsse und im Beschwerdeverfahren nicht nachgeschoben werden könne. Auch das Nachschieben von Versagungsgründen im Beschwerdeverfahren sei ebenfalls nicht zulässig.

Eine Glaubhaftmachung des Versagungsgrundes sei jedoch ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn die Tatsachen, auf die der Antragsteller seinen Antrag stützt, unstreitig sind. Im vorliegenden Falle habe es einer Glaubhaftmachung des Versagungsgrundes im Schlusstermin nicht bedurft, weil der Schuldner den Vortrag zur privaten Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Pkw im Schlusstermin nicht bestritten habe. Entsprechend dem Verbot des Nachschiebens von Versagungsgründen und der Glaubhaftmachung nach Beendigung des Schlusstermins komme auch ein erstmaliges Bestreiten des Versagungsgrundes nach diesem Termin nicht mehr in Betracht. Der Schuldner, der im Schlusstermin nicht erscheint, oder - wie hier - den geltend gemachten Versagungsgrund nicht bestreitet, kann den Versagungsgrund später nicht mehr in Frage stellen. Andernfalls würde er den Gläubiger zu einer nachträglichen Glaubhaftmachung zwingen, die diesem jedoch nach der bereits zitierten Rechtsprechung des Senats versagt ist. Die Entscheidung über die Frage, ob der Gläubiger den Versagungsantrag glaubhaft zu machen hat, kann deshalb nicht erst nach Ende des Schlusstermins fallen. Vielmehr muss schon im Schlusstermin feststehen, ob eine Glaubhaftmachung ausnahmsweise entbehrlich ist, weil der Schuldner den Versagungsgrund gar nicht bestreitet, oder ob es einer solchen bedarf.

Dem Schuldner sei es auch zuzumuten, im Schlusstermin zu erscheinen und sich zu dem Antrag des Gläubigers zu erklären. Er habe den Antrag gestellt und wolle Befreiung von seinen restlichen Verbindlichkeiten erreichen. Die Gründe, die zur Versagung der Restschuldbefreiung führen können, sind Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmung. Zu der Frage, ob er sie bestreitet und damit die Pflicht des Insolvenzgerichts zur Ermittlung von Amts wegen auslöst, könne er sich sofort erklären. Eine Bedenkzeit brauchte ihm nicht eingeräumt zu werden und ist ihm auch nicht eingeräumt worden. Erscheint der Schuldner im Schlusstermin nicht und wird ihm die Restschuldbefreiung aufgrund des unstreitig gebliebenen Vortrags des Gläubigers versagt, so hat er sich dies selbst zuzuschreiben.

Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichtangabe der Überlassung eines Fahrzeugs zur privaten Nutzung, die einen geldwerten Vorteil darstellt, sei geeignet, eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu begründen Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben liege ein Verstoß gegen die Offenbarungspflichten des Schuldners auch dann vor, wenn dieser sich nicht zum Nachteil der Gläubiger ausgewirkt habe. Es genüge, dass die Angaben ihrer Art nach geeignet seien, die Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu gefährden.

Die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung infolge Tilgung aller Forderungen

BGH, Beschluss vom 29.01.2009 - IX ZB 290/08

Leitsätze der Redaktion:

1. Eine vorzeitige Restschuldbefreiung kommt in analoger Anwendung des § 299 InsO ausnahmsweise in Betracht, wenn der Schuldner während der Wohlverhaltensphase alle zur Insolvenztabelle festgestellten Forderungen einschließlich der Verfahrenskosten getilgt hat. Hierfür ist der Schuldner darlegungs- und beweispflichtig.

2. Bei mehreren Gläubigern ist für die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung die Vorlage eines Schreibens, aus dem sich günstigstenfalls das Erlöschen der zur Tabelle angemeldeten Ansprüche eines einzelnen Gläubigers ergibt, nicht ausreichend.

Die Aufhebung der Verfahrenskostenstundung bei unvollständigen Angaben

BGH, Beschluss vom 08.01.2009 - IX ZB 167/08
= ZinsO 2009, S. 297f.

Leitsätze des Gerichts:

1. Auch unvollständige Angaben des Schuldners, die ein falsches Gesamtbild vermitteln, können zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung führen.

2. Eine Aufhebung der Verfahrenskostenstundung wegen fehlerhafter oder unvollständiger Angaben setzt voraus, dass diese für die Stundungsbewilligung ursächlich waren.

In einem eröffneten Insolvenzverfahren, in welchem der Schuldner Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt, stundete das Insolvenzgericht ihm die Kosten des Verfahrens. In der ersten Gläubigerversammlung räumte der Schuldner auf Vorhalt des Insolvenzverwalters eine von ihm bis dahin nicht angegebene Bestellung als Geschäftsführer einer GmbH ein. Er übe diese Tätigkeit allerdings unentgeltlich aus. Faktische Geschäftsführerin sei seine Mutter. Das Insolvenzgericht hat daraufhin die dem Schuldner bewilligte Stundung der Verfahrenskosten aufgehoben. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde blieb erfolglos. Die Rechtsbeschwerde führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht.

In seiner Begründung stellte der BGH fest, der Schuldner habe „unrichtige Angaben“ i.S. des § 4c Nr. 1 InsO gemacht. Die Bestellung des Schuldners als Organ einer juristischen Person sei ein für die Beurteilung der Stundungsvoraussetzungen maßgebender Umstand.

Gem. § 4c Nr. 1 Halbs. 1 InsO könne das Gericht die Stundung aufheben, wenn der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind. Unrichtige Angaben im Sinne dieser Vorschrift liegen auch dann vor, wenn die Angaben des Schuldners lediglich unvollständig sind. Der Schuldner sei verpflichtet, vollständige und richtige Angaben zu machen, um die Verfahrenskostenstundung zu erlangen. Sind seine Angaben zwar formal richtig, unterlässt er aber die Mitteilung wesentlicher Umstände, die für die Verfahrenskostenstundung von Bedeutung sind, so kann auch dies zu deren Aufhebung führen. Durch § 4c InsO soll nach der Begründung des Gesetzgebers die ordnungsgemäße Mitwirkung des Schuldners am Verfahren und dessen Förderung sichergestellt werden. Dieses Ziel könnte nicht erreicht werden, wenn man dem Schuldner gestattete, unvollständige Angaben zu machen.

Die unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Schuldners müssten jedoch für die Stundungsentscheidung ursächlich gewesen sein. Es reiche allein nicht aus, dass der Schuldner objektiv fehlerhafte Angaben gemacht habe. Die Aufhebung solle nicht den Charakter einer Sanktion wegen objektiv fehlerhafter Angaben des Schuldners haben. Sie könne vielmehr nur dann erfolgen, wenn dem Schuldner die Verfahrenskosten auf Grund seiner Falschangaben gestundet worden sind. Die Kausalität der Falschangaben sei nicht erst im Rahmen eines dem Gericht in § 4c InsO eingeräumten Ermessens zu berücksichtigen. § 4c InsO regele die Aufhebung der Stundung abschließend.

Zur Zulässigkeit eines Versagungsantrags nach dem Schlusstermin

BGH, Beschluss vom 06.11.2008 – IX ZB 34/08
= NZI 2009, 66

Leitsätze der Redaktion:
1. Hat der Schuldner im Insolvenzverfahren eine Forderung bewusst zwecks Erreichung der Restschuldbefreiung verschwiegen, kann darin eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 826 BGB liegen, die eine eigenständige neue Schadensersatzforderung der Antragstellerin begründet.

2.Eine Versagung der Restschuldbefreiung kann nach dem Schlusstermin nicht mehr beantragt werden, auch wenn sich die Antragstellerin darauf berufen kann, unverschuldet erst nach dem Schlusstermin von der Verfahrenseröffnung Kenntnis erlangt zu haben.

Über das Vermögen des Schuldners wurde auf seinen mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung gestellten Eigenantrag das Insolvenzverfahren eröffnet.
Die Antragstellerin ist Inhaberin einer gegen den Schuldner gerichteten, durch Vollstreckungsbescheid titulierten Forderung in Höhe von 555,08 DM zuzüglich Zinsen und Kosten. Die Forderung beruht auf einer Heizölbestellung durch den Schuldner, der bei Auftragserteilung wusste, zur Zahlung des Rechnungsbetrages außer Stande zu sein. Aus Anlass dieses Sachverhalts hat das Amtsgericht Neumünster gegen den Schuldner wegen Betruges einen rechtskräftigen Strafbefehl über eine Geldstrafe von 4.500 DM verhängt.
Dem Schuldner wurde - mangels eines Versagungsantrags eines Gläubigers - im Schlusstermin die Restschuldbefreiung angekündigt. Nach der Ankündigung der Restschuldbefreiung erhielt die Antragstellerin im Zuge eines Vollstrekkungsversuchs Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners. Der Insolvenzverwalter lehnte nach Anmeldung durch die Antragstellerin die Feststellung ihrer Forderung zur Insolvenztabelle wegen des bereits durchgeführten Schlusstermins ab.
Den von der Antragstellerin gestellten Antrag, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen, haben Amtsgericht und Landgericht zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgte die Antragstellerin ihr Begehren weiter.
Der BGH hat diese Rechtsbeschwerde zurückgewiesen. Er führte u.a. aus, dass aufgrund der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers ein von einem Gläubiger auf der Grundlage des § 290 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 InsO geltend gemachter Versagungsantrag nur berücksichtigt werden, könne, wenn er in dem Schlusstermin gestellt wird. Eine Versagung der Restschuldbefreiung könne folglich nach dem Schlusstermin nicht mehr wirksam beantragt werden. Diese rechtliche Würdigung begegne auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken, weil der Eröffnungsbeschluss nach § 28 InsO öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 InsO als Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten gilt (BGH, Beschl. v. 18. Mai 2006, aaO S. 648 Rn. 7). Demgemäß könne sich die Antragstellerin nicht darauf berufen, unverschuldet erst nach dem Schlusstermin von der Verfahrenseröffnung Kenntnis erlangt zu haben.
Falls der Schuldner den Anspruch der Antragstellerin bewusst zwecks Erreichung der Restschuldbefreiung verschwiegen haben sollte, könne darin eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 826 BGB liegen, die eine eigenständige neue Schadensersatzforderung der Antragstellerin begründe. Diese im laufenden Insolvenzverfahren nicht erfasste Forderung könne nur im streitigen Erkenntnisverfahren verfolgt werden.

Geltung der Obliegenheiten des Schuldners ab Verfahrensaufhebung (Nichtgeltendmachung des Pflichtteils)

BGH, Beschluss vom 18.12.2008 - IX ZB 249/07
= ZInsO 2009, 299

Leitsatz des Gerichts:
Die Obliegenheiten des Schuldners gem. § 295 InsO gelten ab Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Ankündigung der Restschuldbefreiung.

Über das Vermögen der Schuldnerin wurde das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Der Vater der Schuldnerin starb nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Gläubigerin zeigte dem Insolvenzgericht den Tod des Vaters der Schuldnerin an. Im Schlussbericht des Treuhänders heißt es dazu, die Mutter der Schuldnerin sei alleinige Erbin; die Schuldnerin habe keine Pflichtteilsansprüche geltend gemacht und sei dazu auch nicht verpflichtet. Die festgesetzte Teilungsmasse betrug 951,58 Euro. Das Insolvenzgericht kündigte die Erteilung der Restschuldbefreiung an. Dieser Beschluss wurde rechtskräftig. Danach stellte die Gläubigerin einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung, weil die Schuldnerin auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens ihren Pflichtteilsanspruch nicht geltend gemacht habe. Zum Nachlass des Vaters der Schuldnerin gehöre mindestens ein hälftiger Miteigentumsanteil an einem bebauten Grundstück. Die Verwertung des Pflichtteilsanspruchs hätte daher ausgereicht, um die festgestellten Insolvenzforderungen von insgesamt 166.044,13 Euro zu einem wesentlichen Teil zu befriedigen. Die Schuldnerin trat dem Antrag entgegen.
Mit Beschluss vom 17.09.2007 wies das AG - Insolvenzgericht - den Antrag ab. Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin blieb erfolglos. Mit ihrer Rechtsbeschwerde verfolgte die Gläubigerin ihren Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung weiter, jedoch ohne Erfolg.
Der BGH führt in der seiner Begründung aus, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 295 I Nr. 2 InsO schon deshalb nicht erfüllt seien, weil die Schuldnerin den fraglichen Pflichtteilsanspruch nicht in der Wohlverhaltensphase, sondern bereits während des eröffneten Insolvenzver-

fahrens erworben habe und die Obliegenheiten des § 295 I Nr. 2 InsO in diesem Verfahrensabschnitt noch nicht gelten. Die Obliegenheiten des § 295 InsO treffen den Schuldner erst von der Aufhebung (oder der Einstellung, vgl. § 289 III InsO) des Insolvenzverfahrens an. Eine Geltung der Obliegenheiten des § 295 InsO bereits von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an stünde überdies nicht im Einklang mit der vom Gesetz im Übrigen strikt durchgehaltenen Trennung zwischen dem eröffneten Insolvenzverfahren einerseits, der Wohlverhaltensphase nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens andererseits. Nach § 291 I InsO enthalte der Beschluss über die Ankündigung der Restschuldbefreiung, der auf Grund der Anhörung im Schlusstermin gefasst wird (§ 289 InsO), den Hinweis darauf, dass der Schuldner den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachzukommen habe. Der Hinweis könne sich nur auf die Zukunft beziehen. Für die Vergangenheit wäre er sinnlos. Das Verhalten des Schuldners in der Vergangenheit werde, wie sich hinreichend deutlich aus § 291 I InsO ergebe, nur nach Maßgabe des § 290 InsO überprüft.

Zum Pflichtteilsanspruch im Besonderen stellt das Gericht fest, der Anspruch auf den Pflichtteil (§ 2303 BGB) entstehe mit dem Erbfall (§§ 2317 I, 1922 I BGB). Von diesem Zeitpunkt an gehöre er zum Vermögen des Pflichtteilsberechtigten. Nach § 852 I ZPO sei er allerdings der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist. Diese Vorschrift stehe einer Pfändung jedoch nicht entgegen. Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH kann der Pflichtteilsanspruch bereits vor der vertraglichen Anerkennung oder Rechtshängigkeit als in seiner zwangsweisen Verwertbarkeit aufschiebend bedingter Anspruch gepfändet werden. Alles pfändbare Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehöre und das er während des Verfahrens erlangt, werde vom Insolvenzverfahren erfasst und gehöre zur Insolvenzmasse (§§ 35 I, 36 I InsO). § 852 I ZPO stehe folglich einem bedingten Insolvenzbeschlag nicht entgegen. Dass nicht der Verwalter, sondern nur der pflichtteilsberechtigte Schuldner über die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs zu entscheiden habe, ändere nichts an der Zugehörigkeit des Anspruchs zur Masse. Gehört der Pflichtteilsanspruch zur Insolvenzmasse, kann er nicht zugleich Neuerwerb in der Wohlverhaltensphase darstellen, den der Schuldner zur Hälfte des Werts herauszugeben habe. Ob § 295 I Nr. 2 InsO dann eingreift, wenn der Schuldner einen während des Insolvenzverfahrens erworbenen Pflichtteilsanspruch nach dessen Aufhebung geltend mache, ob in einem solchen Fall eine Nachtragsverteilung nach § 203 InsO zu erfolgen habe oder ob es sich nunmehr um dem Schuldner insgesamt zustehendes Vermögen handele, brauche im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden; denn die Voraussetzungen des § 852 I ZPO seien bis zum Abschluss der Tatsacheninstanzen nicht eingetreten.

Die Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Steuererklärung als Versagungsgrund

BGH, Beschluss vom 18.12.2008 - IX ZB 197/07
= ZInsO 2009, 300

Leitsatz des Gerichts:
Zur Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtvorlage zur Fertigung der Steuererklärung benötigter Unterlagen.

Über das Vermögen des Schuldners wurde auf seinen in Verbindung mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung gestellten Eigenantrag das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Verwalter bestellt.

Der Verwalter forderte den Schuldner mehrfach unter Fristsetzung auf, eine Steuererklärung für das Jahr 2003 bei dem zuständigen Finanzamt einzureichen. Der Schuldner teilte dem Verwalter mit, seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2003 am selben Tag bei dem zuständigen Finanzamt unter Verwendung des ELSTER-Verfahrens abgegeben zu haben. Auf sein Ersuchen, ein etwaiges Steuerguthaben der Masse zu erstatten, teilte das Finanzamt dem Verwalter mit, dass eine Einkommensteuererklärung des Schuldners nicht eingegangen sei. Mit Fristsetzungen verbundene Anfragen des Verwalters an den Schuldner, ob er seine Einkommensteuererklärung zwischenzeitlich eingereicht habe, blieben ohne Reaktion. Schließlich legte der Verwalter eine Ablichtung der ihm von dem Schuldner übermittelten Einkommensteuererklärung dem Finanzamt mit der Bitte vor, diese Kopie als Steuererklärung zu behandeln. In der Folgezeit wurde seitens der Finanzverwaltung eine Steuererstattung von 202,86 Euro an die Masse ausgezahlt.

Im Schlusstermin vom beantragte der Gläubiger, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Das Amtsgericht hat dem Schuldner die Restschuldbefreiung angekündigt. Auf die sofortige Beschwerde des Gläubigers hat das Landgericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt. Dagegen richtet sich seine Rechtsbeschwerde.

Nach Auffassung des BGH hat das Landgericht zu Unrecht dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt. Da den Schuldner nach Insolvenzeröffnung keine Verpflichtung zur Erstellung einer Einkommensteuererklärung treffe, könne aus seinem Verhalten nach den bislang getroffenen Feststellungen kein Versagungsgrund im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO hergeleitet werden.

Der Verwalter habe gemäß § 34 Abs. 1 und 3 AO die steuerlichen Pflichten des Schuldners zu erfüllen, soweit seine Verwaltung reicht. Die Verwaltungsbefugnis des Verwalters (§ 80 InsO) erstrecke sich auf das zur Insolvenzmasse (§§ 35, 36 InsO) gehörende Vermögen. Demgemäß hatte der Verwalter auch im Streitfall den dem Schuldner obliegenden steuerlichen Pflichten nachzukommen und für ihn eine Einkommensteuererklärung bei dem Finanzamt einzureichen.

Da der Schuldner durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens seine steuerliche Handlungsfähigkeit verliere, könne nur der Verwalter für ihn eine Steuererklärung bei dem Finanzamt abgeben. Auf Verlangen des Verwalters sei der Schuldner lediglich zur Vorlage der zur Erstellung der Steuererklärung notwendigen Unterlagen verpflichtet. War der Schuldner folglich nicht gehalten, eine Einkommensteuererklärung zu verfassen, könne aus der Missachtung entsprechender Auflagen des Verwalters ein Versagungsgrund im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO nicht hergeleitet werden.

Ein Versagungsgrund könne auch nicht daraus hergeleitet werden, dass der Schuldner wahrheitswidrig die Abgabe der Steuererklärung an das Finanzamt versichert habe. Ein Versagungsgrund sei zwar gegeben, wenn der Schuldner dem Verwalter wahrheitswidrig verspreche, ihm die Steuererklärung zu übersenden, und dadurch den Verwalter an der Geltendmachung von Steuererstattungsansprüchen hindere. Der Schuldner habe jedoch mit seiner Erklärung den Verwalter ersichtlich nicht davon abhalten wollen, selbst eine Steuererklärung bei dem Finanzamt einzureichen. Denn der Schuldner hat den Verwalter durch die - von dem Beschwerdegericht nicht berücksichtigte - Übersendung einer Kopie der Steuererklärung tatsächlich in den Stand versetzt, gegenüber dem Finanzamt durch Abgabe einer Steuererklärung tätig zu werden und einen Erstattungsbetrag zu realisieren. Überließ der Schuldner dem Verwalter eine ohne weiteres zur Verwirklichung des Steuererstattungsanspruchs geeignete Steuererklärung, erscheint es überdies naheliegend, dass die versprochene Einreichung der Steuererklärung durch den Schuldner nur versehentlich unterblieben ist. Selbst wenn man hier von einer Pflichtwidrigkeit des Schuldners ausgeht, handelt es sich mit Rücksicht auf das grundsätzlich unberechtigte Verlangen des Verwalters, eine Steuererklärung bei dem Finanzamt einzureichen, um einen unwesentlichen Verstoß, der für sich genommen nicht die Versagung der Restschuldbefreiung trage.
Allerdings könnte der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO eingreifen, falls eine Gesamtbetrachtung des Verhaltens des Schuldners die Annahme rechtfertigt, dass er durch eine fortdauernde Verweigerung seiner Mitwirkungspflichten die Durchsetzung seines Steuererstattungsanspruchs zu verhindern suchte.

Der Verwalter hatte den Schuldner zunächst wiederholt aufgefordert, eine Lohnsteuerkarte einzureichen, damit er - der Verwalter - eine Steuererklärung fertigen könne. Dieser Aufforderung ist der Schuldner nicht nachgekommen, sondern hat in dem eigens zwecks Auskunftserteilung vor dem Amtsgericht anberaumten Anhörungstermin seinerseits die Bereitschaft geäußert, eine Steuererklärung bei dem Finanzamt einzureichen und dem Verwalter eine Ablichtung zu übersenden.

Bei dieser Sachlage durften Gericht und Verwalter ausnahmsweise auf die Einreichung einer Steuererklärung durch den Schuldner bei dem Finanzamt vertrauen. Der Schuldner war offenbar wiederholt der Verpflichtung, dem Verwalter die zur Fertigung der Steuererklärung benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, nicht nachgekommen. Weitergehenden Anordnungen entzog sich der Schuldner durch die Versicherung, selbst die Steuererklärung bei dem Finanzamt einzureichen. Gibt der Schuldner in einer solchen Konstellation gleichwohl die Steuererklärung tatsächlich nicht ab, muss er sich bei wertender Betrachtung so behandeln lassen, wie wenn er dem Verwalter die zur Fertigung der Steuererklärung benötigten Unterlagen nicht überlassen hätte. Der Schuldner kann den Verwalter nicht auf die ihm obliegende Verpflichtung, die Steuererklärung zu fertigen, verweisen, wenn er ihm trotz der Zusage, selbst die Steuererklärung einzureichen, die entsprechenden Unterlagen vorenthält. In der unterlassenen Einreichung der Steuererklärung könnte darum in Verbindung mit der Vorenthaltung der für die Einreichung der Steuererklärung erforderlichen Unterlagen eine fortwährende Verweigerung von Mitwirkungspflichten liegen.

Zur Verfahrenskostenstundung im Wege von Ratenzahlungen

LG Bochum: Beschluss vom 24.11.2008 - 7 T 420/08

Leitsatz der Redaktion:
Die Verfahrenskosten für das Insolvenzverfahren sind dem Schuldner sofort zu stunden, wenn er die Kosten nicht als Einmalzahlung, sondern nur im Wege von Ratenzahlungen erbringen kann.

Nach Auffassung des Landgerichts sind - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH (ZInsO 2006, 773) - sind die Verfahrenskosten selbst dann zu stunden, wenn der Schuldner unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer des Bewilligungszeitraums die in dem jeweiligen Verfahrensabschnitt anfallenden Kosten im Wege von Ratenzahlungen, nicht aber in einer Einmalzahlung aus dem Einkommen oder Vermögen aufbringen kann. Der Wortlaut des § 4a InsO knüpfe allein an das „Vermögen“ des Schuldners im Sinne der §§ 35 bis 37 InsO an und unterscheide - anders als die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe - nicht zwischen Einmalzahlungen und Ratenzahlungen. Reiche das erzielte pfändbare Arbeitseinkommen nicht aus, um die Kosten durch Einmalzahlung zu decken, brauche das Insolvenzgericht in dem Antragsverfahren nach § 4a InsO nicht zu prüfen, wie sich der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners voraussichtlich entwickeln und welcher Betrag bei der zu schätzenden Dauer des jeweiligen Verfahrensabschnitts in die Masse fließen wird, um die Verfahrenskosten zudecken. Eine solche, oftmals komplizierte Prüfung, die zudem schon im Ansatz mit Unsicherheiten tatsächlicher Art behaftet ist, würde das Verfahren verzögern, Rechtsmittel im Eröffnungsverfahren herausfordern und dem Anliegen des Gesetzgebers zuwiderlaufen, mittellosen Personen den Zugang zu dem Verfahren unter zumutbaren Bedingungen zu eröffnen.

Zur Versagung der Restschuldbefreiung wegen unwahrer Angaben zur Krediterlangung

LG Düsseldorf, Beschluss vom 06.01.2009 - 25 T 810/08

Leitsätze der Redaktion:

1. Der Begriff des „Kredits" i.S. des § 290 I Nr. 2 InsO ist weit zu verstehen. Erforderlich ist jedoch, dass der vom Schuldner entgegengenommene Vermögensvorteil aus fremdem Vermögen stammt, nur vorübergehend zur Verfügung gestellt und später zurückgeleistet werden soll. Die Entgegennahme des Rückkaufwerts nach Kündigung eines Lebensversicherungsvertrags kann daher nicht mit der Entgegennahme eines Kredits gleichgesetzt werden.

2. Sinn und Zweck des § 290 I Nr. 4 InsO ist es, Schuldnern die Wohltat der Restschuldbefreiung zu versagen, die in dem benannten Zeitraum in besonders vorwerfbarer Weise ihr Vermögen und damit die spätere Insolvenzmasse geschmälert haben. Dies ist nicht bereits dann der Fall, wenn der Schuldner eine zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung begangen hat.

Im Schlusstermin beantragte eine Gläubigerin, der Schuldnerin die Restschuldbefreiung zu versagen. Zur Begründung trug sie vor, im Rahmen des Ausscheidens aus einer mit der Schuldnerin gemeinsam geführten Gesellschaft sei zu ihren Gunsten zur Sicherung eines Auseinandersetzungsanspruchs der Anspruch der Schuldnerin aus einer Lebensversicherung bei der *V*-Lebensversicherungs-AG an sie still abgetreten worden. Die Schuldnerin habe die betreffende Lebensversicherung zu einem Rückkaufwert von 11.988,81 Euro zurückgekauft, wobei sie der Versicherung schriftlich mitgeteilt habe, dass Rechte und Ansprüche aus der Versicherung weder abgetreten noch verpfändet worden seien. Auf Grund dieses Sachverhalts sei die Schuldnerin durch Strafbefehl wegen Betrugs zu einer Geldstrafe in Höhe von insgesamt 3.000 Euro verurteilt worden. Die Schuldnerin bestritt den diesen Sachverhalt im Wesentlichen nicht, trug jedoch vor, sie habe ihrem Versicherungsmakler von der Abtretung berichtet. Dieser habe ihr erklärt, sie sei zum Empfang des Rückzahlungsbetrags dennoch berechtigt.

Das AG hat der Schuldnerin die Restschuldbefreiung angekündigt (§ 291 InsO) und den Versagungsantrag zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde der hatte keinen Erfolg.

Nach Auffassung des Landgerichts Düsseldorf kann die Entgegennahme des Rückkaufwerts nach Kündigung eines Lebensversicherungsvertrags nicht mit der Entgegennahme eines Kredits gleichgesetzt werden. Auch unter Zugrundelegung eines weiten Verständnisses des Begriffs des Kredits sei dem Begriff jedenfalls notwendig immanent, dass Geld oder geldwerte Mittel lediglich zeitweise zur Verfügung gestellt werden. Auch unter Zugrundelegung eines weiten Kreditbegriffs ist unabdingbar, dass der Vermögensvorteil, den der Schuldner entgegennimmt, aus fremdem Vermögen stammt und nur vorübergehend zur Verfügung gestellt, später zurückgeleistet werden soll. Diese Voraussetzungen seien vorliegend jedoch gerade nicht erfüllt. Bei der Abrechnung eines gekündigten Lebensversicherungsvertrags handele es sich um die Rückerstattung von Einlagebeträgen, die der Versicherungsnehmer an das Versicherungsinstitut geleistet habe. Die Versicherung werde endgültig abgerechnet und der Rückkaufwert dauerhaft an den Versicherungsnehmer zurückgezahlt. Eine zeitweise Zurverfügungstellung fremder Geldmittel mit der Verpflichtung zur Rückzahlung liegt daher gerade nicht vor.

Auch die Voraussetzungen für eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 I Nr. 4 InsO liegen nicht vor. Nach § 290 I Nr. 4 InsO ist die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers zu versagen, wenn der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat.

Sinn und Zweck der benannten Vorschrift sei es, solchen Schuldnern die Wohltat der Restschuldbefreiung zu versagen, die in dem benannten Zeitraum in besonders vorwerfbarer Weise ihr Vermögen und damit die spätere Insolvenzmasse geschmälert haben. Dies sei nicht notwendig bereits dann der Fall, wenn der Schuldner eine zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung begangen habe. Wäre dies der Fall, würden auch unerlaubte Handlungen ohne jeden Vermögensbezug, so zum Beispiel Körperverletzungshandlungen, die nur mittelbar einen Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldanspruch nach sich ziehen, zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen. Dies entspreche ersichtlich nicht der Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des Versagungsgrunds des § 290 I Nr. 4 InsO. Hätte der Gesetzgeber jede unerlaubte Handlung als Versagungsgrund ansehen wollen, hätte er dies ohne Probleme im Gesetzeswortlaut niederlegen können.

Zur Versagung wegen der Stundung der Verfahrenskosten Vermögensverschwendung

AG Koblenz, Beschluss vom 10.02.2009 - 21 IN 345/08

Leitsatz des Gerichts:

Die vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger durch die Verschwendung von Vermögen (hier: Lebensversicherungssumme von 9.619,20 Euro) im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtfertigt grundsätzlich die Versagung der Stundung der Verfahrenskosten.

Das Amtsgericht wies den Antrag des Schuldners auf Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens zurück, weil der Antragsteller im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt habe, indem er Vermögen verschwendet habe. (§ 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO).

Eine Stundung der Verfahrenskosten sei nicht nur bei Vorliegen eines der in § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO genannten Versagungsgründe für die Restschuldbefreiung, sondern auch in anderen Fällen des § 290 Abs. 1 InsO ausgeschlossen, sofern diese bereits in diesem Verfahrensstadium zweifelsfrei gegeben seien (BGH vom 16.12.2004, IX ZB 72/03).

Am 27.08.2008 wurden dem Schuldner 9.619,20 Euro aus Lebensversicherungen ausgezahlt. Diese Beträge hatte er bis zur Antragsstellung am 07.11.2009 für seinen Lebensunterhalt verwendet, obwohl fällige Verbindlichkeiten in Höhe von über 15.000 Euro bestanden haben. Das sei Verschwendung. Dadurch seien auch die Interessen der Gläubiger beeinträchtigt, da dieser Betrag der Masse nicht mehr zur Verfügung stehe. Angesichts der Tatsache, dass dem Schuldner seine finanzielle Situation bekannt war, sei sein Verhalten günstigstenfalls als grob fahrlässig einzustufen.

Zur Erinnerungsbefugnis des Treuhänders gegen die Erteilung der Restschuldbefreiung

AG Göttingen Beschluss vom 06.01.2009 - 74 IN 270/02

Leitsätze des Gerichts:

1. Es bleibt dahingestellt, ob der Treuhänder generell gegen die Erteilung der Restschuldbefreiung sofortige Erinnerung gem. § 11 II RpflG einlegen kann.

2. Eine Erinnerungsbefugnis kann jedenfalls dann bejaht werden, wenn a) der Treuhänder sich auf den Versagungsgrund des § 298 InsO beruft b) und er diesen Antrag vor der Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt hat.

Der Rechtspfleger erteilte dem Schuldner mit Beschluss gem. § 300 InsO die Restschuldbefreiung. Gegen diesen Beschluss legte der Treuhänder „Widerspruch“ ein mit der Begründung, der Schuldner sei seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen.
Das Amtsgericht Göttingen führt in seiner Entscheidung aus, dass der Widerspruch, bei dem es sich in der Sache um eine sofortige Erinnerung gem. § 11 Abs. 2 RpflG handele, mangels Beschwerdeberechtigung als unzulässig zurückzuweisen sei.
Gegen den Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung stehe jedem Insolvenzgläubiger, der die Versagung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu, § 300 Abs. 3 Satz 2 InsO, nicht jedoch dem Treuhänder. Der Treuhänder sei nicht Insolvenzgläubiger und daher nicht beschwerdeberechtigt.
Eine Rechtsbehelfsbefugnis bestehe für den Treuhänder nur, wenn dieser einen Versagungsantrag gem. § 298 InsO gestellt habe. Dieser Versagungsantrag müsse jedoch im Rahmen der Anhörung gem. § 300 Abs. 1 InsO gestellt worden sein und nicht erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung.

Keine Heilung einer Obliegenheitsverletzung durch Zahlung der vorenthaltenen Beträge

AG Göttingen, Beschluss vom 26.11.2008 - 74 IK 2/07 = NZI 2009,66

Leitsätze des Gerichts:

1. Für die Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung im Sinne des § 296 Abs. 1 Satz 1 InsO kommt es nicht darauf an, ob nach Abzug von Verfahrenskosten noch ein pfändbarer Betrag verbleibt, vielmehr ist entscheidend, dass überhaupt ein pfändbarer Betrag verbleibt (ebenso LG Göttingen ZInsO 2008, 1033; Aufgabe von AG Göttingen ZInsO 2007, 1001, 1004 = Rpfleger 2007, 621).

2. Eine Heilung des Versagungsgrundes durch Begleichung der Beiträge ist auch vor Stellung eines Versagungsantrages grundsätzlich nicht möglich.

Eine Insolvenzgläubigerin stellte einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung mit der Begründung, dass der Schuldner nach Mitteilung des Treuhänders eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen habe und pfändbare Bezüge in Höhe von 475,80 Euro erwirtschaftet habe, die er weder dem Treuhänder bekannt gab noch an die Insolvenzmasse abführte. Erst durch Ermittlung des Treuhänders seien diese Tatsachen später bekannt geworden.
Der Schuldner zahlte den rückständigen Betrag von 475,80 Euro zur Insolvenzmasse.
Nach Auffassung des Amtsgerichts war dem Schuldner ist die Restschuldbefreiung gem. § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO zu versagen. Er habe gegen seine Verpflichtung verstoßen, von der Abtretungserklärung erfasste Bezüge nicht zu verheimlichen und einen Wechsel der Beschäftigungsstelle mitzuteilen. Eine Heilung des Verstoßes durch Nachzahlung der pfändbaren Beträge komme nicht in Betracht.

Die Befriedigungsmöglichkeiten der Insolvenzgläubiger seien gem. § 296 Abs. 1 Satz 1 InsO beeinträchtigt worden. Es sei hierfür nicht erforderlich, dass von dem Betrag zunächst die bisherigen Verfahrenskosten und sonstigen Masseverbindlichkeiten abgesetzt werden und ein pfändbarer Betrag verbleibt.

Die Verheimlichung pfändbarer Bezüge in Höhe von 475,80 Euro könne auch nicht als geringfügig bezeichnet werden

mit der Folge, dass eine Versagung der Restschuldbefreiung unverhältnismäßig ist.

Schließlich sei es unerheblich, dass der Schuldner den pfändbaren Betrag an die Insolvenzmasse abgeführt habe. In der Literatur sei es streitig, ob ein Schuldner eine Obliegenheitsverletzung durch die Zahlung des vorenthaltenen Betrages nachträglich heilen könne. Entschieden sei, dass eine Heilung dann ausscheide, wenn ein Gläubiger bereits einen Versagungsantrag gestellt habe (BGH ZInsO 2008, 920). Im vorliegenden Fall war bereits bei Eingang des Versagungsantrages der rückständige Betrag zur Insolvenzmasse gezahlt worden.

Das Amtsgericht Göttingen erachtet jedoch auch eine zeitlich unbeschränkte Heilungsmöglichkeit nicht für zulässig. Somit sei eine Heilung durch Zahlung der Beiträge auch vor Stellung eines Versagungsantrages grundsätzlich nicht möglich. Bei einer nachträglichen Zahlung könne der Schuldner nur hoffen, dass Gläubiger von Versagungsanträgen Abstand nehmen. In Ausnahmefällen könne auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer Versagung entgegenstehen.

Lastschriftwiderruf durch den (vorläufigen) Insolvenzverwalter/Treuhänder

KG Berlin 13. Zivilsenat, Urteil vom 02.12.2008 – 13 U 8/08

Leitsätze der Redaktion:

1. Der Insolvenzverwalter hat kein Widerspruchsrecht gegen Lastschriftbuchungen, die zuvor konkludent durch den Schuldner genehmigt wurden. Von einer konkludenten Genehmigung ist auszugehen, wenn der kaufmännische Schuldner nach den Lastschriftbuchungen fortgesetzt, d.h. mindestens einen Monat lang weitere Dispositionen auf dem Konto vornimmt, insbesondere das Konto mit Überweisungsaufträgen des Schuldners belastet.

2. Der Senat schließt sich der Auffassung des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs an, wonach auch der (vorläufige) Insolvenzverwalter Lastschriften nur dann widersprechen kann, wenn er hierzu berechtigte Gründe hat, wobei hierzu nicht die Beantragung des Insolvenzverfahrens zählt.

Anmerkung: *Das Kammergericht Berlin fügt mit dieser Entscheidung einen weiteren Mosaikstein zu den zahlreichen unterschiedlichen Entscheidungen zum Lastschriftwiderruf durch den (vorläufigen) Insolvenzverwalter/ Treuhänder. Vgl. dazu auch die Entscheidungen in BAG-Info Nr. 4/08 S. 10ff und BAG-Info Nr. 3/08 S. 13 und BAG-Info Nr. 2/08 S.11.*

Zur Erwerbsobliegenheit des Schuldners in der Wohlverhaltensperiode

AG Hamburg, Beschluss vom 16.12.2008 - 67c IN 465/04

Leitsatz der Redaktion:

Ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist nur zulässig, wenn eine Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger glaubhaft gemacht wird. Wird der Versagungsantrag darauf gestützt, dass der lediglich Teilzeit arbeitende Schuldner seinen Erwerbsobliegenheiten nicht nachkomme, so muss insoweit substantiiert vorgetragen werden, dass der Schuldner eine Vollzeitbeschäftigung mit höherem Netto-Einkommen finden könnte oder dass er in Wirklichkeit mehr als nur Vollzeit arbeitet und das Mehreinkommen verschleiert.

Ein Insolvenzgläubiger beantragte die Versagung der Restschuldbefreiung gem. §§ 295 Abs.1, 296, weil der Schuldner im Sinne von § 295 Abs.1 Ziff.1 InsO einer angemessenen Erwerbstätigkeit nicht nachgehe. Der Schuldner arbeitet als Innendienstleister mit einer Arbeitszeit von 25 Stunden/ Woche für netto 1.008,71 EUR/Monat bei der Fa. Immobilien. Inhaberin dieser Firma ist die Lebensgefährtin des Schuldners.

Der Schuldner hat geltend gemacht, dass die finanzielle Lage des Unternehmens keine höhere Lohnquote als derzeit ca. 30 % zulasse. Er hat verschiedene seiner Bewerbungsaktivitäten seit Sommer 2007 ausführlich geschildert. In seinem Alter sei es schwierig, eine andere besser bezahlte Tätigkeit zu finden. Es stehe in Aussicht, dass er zum Anfang 2009 beim Unternehmen seiner Lebensgefährtin seine Tätigkeit aufstocken könne. Zuvor müsse er jedoch wegen einer notwendigen Operation ins Krankenhaus. Mit Schreiben v. 10.12.2008 hat der Schuldner mitgeteilt, er sei bis Ende Januar 2009 arbeitsunfähig und werde dann in eine Vollzeitbeschäftigung wechseln, den Nachweis werde er noch erbringen.

Nach Auffassung des Gericht hat der Versagungsantragsteller die Beeinträchtigung der Gläubiger nicht glaubhaft gemacht (§ 296 Abs.1 InsO), dass der Schuldner mit hoher Wahrscheinlichkeit eine andere Arbeitsstelle mit einem höheren Netto-Verdienst hätte finden und erhalten können.

Der Versagungsantragsteller habe den Verstoß des Schuldners gegen eine "Arbeitssuch-Pflicht" (LG Göttingen, ZInsO 2005, 155), z.B. dass dieser dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehe und dort eine Erwerbsaussicht habe, nicht substantiiert dargelegt. Der abstrakte Hinweis auf einen günstiger gewordenen Arbeitsmarkt genüge nicht. Er habe - insbesondere gegenüber den substantiierten Schilderungen des Schuldners, was dieser bisher alles unternommen habe, um eine andere Arbeitsstelle zu finden, nicht vorgetragen, wo und in welchem Marktsegment und zu welcher Entlohnung der Schuldner konkret einen besser dotierten Arbeitsplatz finden

könnte oder, dass die Arbeitgeberin des Schuldners diesen aufstockend zu beschäftigen verpflichtet sei.

Der Schuldner habe vielmehr glaubhaft gemacht, dass seine derzeitige Arbeitgeberin aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Firma seine Arbeitszeit nicht einfach aufstocken könne. Für ein „verschleiertes" Arbeitseinkommen (d.h. mehr Tätigkeit als entlohnt wird vorgenommen oder übliche Entlohnung liegt im Tätigkeitsbereich weit unter dem hier vom Schuldner vereinbarten Arbeitslohn) habe der Antragsteller nichts vorgetragen.

Entscheidungen zum Vertragsrecht

Darlehensvertrag und Kreditlebensversicherung als verbundenes Geschäft

Amtsgericht Bremen, Urteil vom 22.10.2008
- 19 C 114/2008

Leitsätze der Redaktion:
1. Restschuldversicherung und Darlehensvertrag stellen ein verbundenes Geschäft dar. Die Widerrufsbelehrung hat daher den Hinweis zu enthalten, dass der Widerruf des Darlehensvertrages auch den Versicherungsvertrag umfasst. Andernfalls erlischt das Widerrufsrecht nicht. Im Falle des Widerrufs ist die Versicherungs-Einmalprämie zurückzuerstatten.

2. Wurde über das Vermögen des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, so kann der Darlehensgeber gegenüber dem Anspruch auf Rückerstattung der Versicherungsprämie nicht mit seinem Anspruch auf Rückgewähr der Darlehenssumme aufrechnen, da dieser lediglich als Masseforderung geltend gemacht werden kann.

AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 20.11.2008
- G 50 C 175/08

Leitsatz der Redaktion:
Ein verbundenes Geschäft i.S.d § 358 III BGB liegt vor, wenn rechtlich selbständige Verträge in solch einem engen Zusammenhang stehen, dass diese als Teilstück einer rechtlichen oder wenigstens wirtschaftlich tatsächlichen Einheit darstellen und sich ergänzen. Das ist der Fall, wenn einerseits der Kredit (auch) zu dem Zweck gewährt wird, die sonstige Vergütung - hier die Versicherungsprämie - zu begleichen und andererseits aus Sicht des Verbrauchers der Kreditgeber und der Verkäufer oder ein sonstiger Dienstleister - hier das Versicherungsunternehmen - eng miteinander zusammenwirken, wobei es genügt, dass ein gemeinsamer Bezug zwischen den Verträgen besteht

AG Hamburg-St. Georg, Urteil vom 29.10.2008
- 919 C 224/08

Leitsätze der Redaktion:
1. Darlehensvertrag und Versicherungsvertrag stellen ein verbundenes Geschäft im Sinne des § 358 BGB dar mit der Folge, dass darüber zu belehren gewesen wäre. Im Hinblick auf die unterbliebene Belehrung begann die Widerrufsfrist nicht zu laufen.

2. Die Voraussetzungen für ein verbundenes Geschäft sind erfüllt, wenn der Darlehensvertrag und der Restschuldversicherungsvertrag eine wirtschaftliche Einheit bilden. Die Restschuldversicherung ist vollumfänglich über den dem Schuldner gewährten Kredit finanziert worden, indem ihm dieser in Höhe der Prämie gar nicht erst ausgezahlt wurde. Der wechselseitige Bezug zwischen dem Kredit- und dem Versicherungsvertrag ist damit offenkundig.

Entscheidungen zum Sozialrecht

Verfassungswidrigkeit der abgesenkten Hartz-IV-Leistungen für Kinder unter 14 Jahren

Bundessozialgericht, Beschluss vom 27.01.2009,
Az.: B 14/11b AS 9/07 R und Az.: B 14 AS 5/08 R

Leitsatz der Redaktion:
Der Regelsatz für Kinder und Jugendliche bedarf angesichts des grundrechtlichen Schutzes des Existenzminimums einer Festsetzung auf der Grundlage einer detaillierten normativen Wertung.

Der für Kinder bis 14 Jahre geltende Hartz-IV-Satz ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts verfassungswidrig. Der Gesetzgeber habe den Satz nicht ausreichend begründet. Das BSG setzte daher zwei Verfahren aus und rief das Bundesverfassungsgericht an.
Das Bundessozialgericht hält § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II, der die Regelleistung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf 60 vH der für allein stehende Erwachsene maßgebenden Regelleistung festsetzt, für verfassungswidrig. Nach Auffassung des Senats verstoße die Regelung gegen

a) Art 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art 1, 6 Abs. 2, 20 Abs. 1 GG, weil die Regelleistung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres um 40 vH gegenüber der maßgebenden Regelleistung für Erwachsene herabgesetzt worden sei, ohne dass der für Kinder notwendige Bedarf ermittelt und definiert wurde,

b) Art 3 Abs. 1 GG, weil das Sozialgeld für Kinder von Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach

dem SGB II abschließend und bedarfsdeckend sein solle, während Kinder von Sozialhilfeempfängern nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII abweichende Bedarfe geltend machen können und

c) Art 3 Abs. 1 GG, weil § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II die Höhe der Regelleistung für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres einheitlich mit 60 vH festsetzt, ohne dabei weitere Altersstufen vorzusehen.

Der Regelsatz müsse auf Basis einer detaillierten normativen Wertung des Kinder- und Jugendlichenbedarfs festgesetzt werden
Nach Auffassung des Senats wäre der Gesetzgeber gehalten gewesen, in dem grundrechtssensiblen Bereich der Sicherung des Existenzminimums von Kindern den Regelsatz auf der Basis einer detaillierten normativen Wertung des Kinder- und Jugendlichenbedarfs festzusetzen. Nur eine solche Festsetzung ermögliche den Gerichten, eine begründete Entscheidung darüber zu treffen, inwieweit der Betrag von 207 Euro noch im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers läge. Der Senat geht weiterhin davon aus, dass der Gesetzgeber den ihm aus der Verfassung zustehenden Gestaltungsspielraum nicht überschritten habe, als er die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für allein stehende Erwachsene (nach § 20 Abs. 2 SGB II) mit 345 Euro festgesetzt hat. Die Annahme von Verfassungswidrigkeit der Vorschrift über die Regelleistung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres lasse nicht den Schluss zu, dass der Betrag von 207 Euro in jedem Fall als nicht ausreichend anzusehen ist, um den Lebensunterhalt von Kindern unter 14 Jahren zu sichern.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat durch Beschluss vom 27. Januar 2009 in beiden Fällen gemäß Art. 100 Abs. 1 GG das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II verfassungsgemäß ist.

Kabelfernsehen als Unterkunftskosten

Bundessozialgericht, Az.: B 4 AS 48/08 R vom 19.02.2009

Leitsatz der Redaktion:
Die Gebühren für Kabelfernsehen sind nur dann vom Grundsicherungsträger als Aufwendungen der Unterkunft zu tragen, wenn die Kosten mietrechtlich umlagefähig und vom Mieter zu tragen sind, also nicht freiwillig von diesem übernommen werden. Die Kosten müssen ferner angemessen sein. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn für den Mieter eine andere Möglichkeit zum Empfang von Rundfunk oder Fernsehen besteht, z.B. über eine Gemeinschaftsantenne.

Nach Auffassung des 4. Senats des Bundessozialgerichts handelt es sich bei den Gebühren für das Kabelfernsehen nicht um angemessene Kosten der Unterkunft, wenn die Nutzung mietvertraglich freigestellt und ein anderweitiger Zugang zum Fernseh- und Radioempfang gewährleistet sei.

Gebühren für die Kabelnutzung seien zwar grundsätzlich erstattungsfähige Nebenkosten, die als Aufwendungen für Unterkunft i. S. von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II vom Grundsicherungsträger zu erbringen seien. Die Übernahme von Nebenkosten sei jedoch davon abhängig, ob sie ihrer Art nach umlagefähig i. S. von § 556 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit § 2 Betriebskostenverordnung und kraft Mietvertrags vom Mieter zu tragen sind, also nicht freiwillig vom Mieter übernommen werden, nur um einen bestimmten Ausstattungsstandard zu erreichen. Voraussetzung ihrer Erstattungsfähigkeit sei ferner - ebenso wie die der Kaltmiete - ihre Angemessenheit. An letzterer fehle es bei Gebühren für Kabelnutzung zumindest dann, wenn die Nutzung dem Mieter freigestellt sei und das durch den Kabelanschluss bewirkte Fernsehen und Radiohören durch eine andere technische Einrichtung, die fest mit der Mietsache verbunden ist, sichergestellt werde.

Im dem entschiedenen Fall hatte der Vermieter der Klägerin den Zugang zu Fernsehen und Radio durch eine Fernsehgemeinschaftsantenne gewährleistet. Die Kosten hierfür werden als Leistungen für Unterkunft erbracht. Durch die Beschränkung auf die Übernahme der Kosten für diese Art des Fernsehzugangs werde nach Auffassung des Gerichts die Klägerin auch nicht in ihrem Recht auf Informationsfreiheit im Sinne von Art 5 Abs. 1 GG beeinträchtigt.

Aus der „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“ wird das „Praxishandbuch Schuldnerberatung“

Das Loseblattwerk „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“ wird seit Jahren über die ursprüngliche Zielgruppe hinaus allgemein in der integrierten und spezialisierten Schuldnerberatung eingesetzt. Deshalb hat die Stiftung Integrationshilfe für ehemals Drogenabhängige, die 1994 diese Arbeitshilfe initiierte, ihre Herausgeberschaft an das langjährige Autoren-Team GROTH/MÜLLER/SCHULZ-RACKOLL/ZIMMERMANN/ZIPF übertragen. Das bewährte Loseblattwerk, das weiterhin im Luchterhand-Verlag erscheinen wird, bekommt mit seiner 14. Auflage auch einen neuen Namen:

„Praxishandbuch Schuldnerberatung“.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung ist künftig Mitherausgeberin des Werkes, so dass für unsere Mitglieder ein Bezug zu Sonderkonditionen möglich wird.

Da die Mechanik des alten Ordners für das inzwischen sehr umfangreich gewordene Loseblattwerk nicht mehr geeignet war und sehr viele NutzerInnen hiermit Probleme hatten, ist der Verlag auf einen stabilen Din A4-Ordner mit 4-fach-Lochung umgestiegen. Alle AbonnentInnen erhielten Anfang Oktober ein komplett neues Grundwerk inklusive der 14. Aktualisierungslieferung mit allein mehr als 120 neuen bzw. überarbeiteten Seiten.

Im Vordergrund der 14. Ergänzungslieferung steht ein brandneuer Teil 1 zur Verschuldung und Überschuldung im gesellschaftlichen Zusammenhang (verfasst von Ulf Groth und Rolf Schulz-Rackoll), in dem sich die Neuausrichtung des Praxishandbuchs dokumentiert. Die Unterhaltsreform mit einem bundesweit einheitlichen Mindestunterhalt für Kinder, mit neuer Düsseldorfer Tabelle und neuer Rangfolge zwischen den verschiedenen Unterhaltsberechtigten bildet den zweiten Überarbeitungs-Schwerpunkt (verfasst von Dieter Zimmermann).

Weitere Inhalte dieser umfangreichen 14. Aktualisierungslieferung sind:

- Neuerungen im gerichtlichen Mahnverfahren
- neue Formblätter zur Schuldenbestandsaufnahme
- Einkommensgrenzen und Kindergeldanrechnung bei der Beratungs-/Prozesskostenhilfe
- Erläuterungen zur Geldstrafenvollstreckung im Insolvenzverfahren
- Erläuterungen zum Wertersatzverfall
- Aufrechnungspraxis und Aufrechnungsgrenze bei Gerichtskosten
- aktuelle Rechtsprechung zum verbesserten Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung (z.B. Gutschrift auf Drittkonten, Existenzsicherung für eheähnliche Gemeinschaft und „Stiefkinder“).

Auch verfügt das Nachschlagewerk nun endlich wieder über ein aktuelles Stichwortverzeichnis.

Hinweis:
Statt 48 € zzgl. Porto und Versand für unsere Mitglieder 39 € inkl. Porto und Versand.

ifo- Institut / BA / LWV / DGB

Massenentlassungen in 2009

BAG-SB ■ Führende Wirtschaftsexperten rechnen ab Sommer mit einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit in Deutschland. Als Folge der Wirtschaftskrise erwarten das Münchener ifo-Institut, die Commerzbank und die Deutsche Bank für dieses Jahr eine Zunahme um 600.000 bis 700.000 Erwerbslose.
In den nächsten Monaten rechnet die BA zunächst noch mit einer weiteren Flut an Anträgen auf Kurzarbeit. Insgesamt seien im ersten Quartal 800.000, allein im Januar 290.000, Erstanträge gestellt worden.
Firmen entlassen zunehmend auch Menschen mit schwerer Behinderung. Laut LWV stieg die Zahl der Kündigungsschutzverfahren bei Schwerbehinderten seit Jahrsbeginn gegenüber dem Vorjahr um 75 Prozent. In 2009 wurden bisher 198 Kündigungsschutzverfahren eingeleitet, im Vorjahreszeitraum waren es 112.
Auch eine aktuelle Studie des DGB bestätigt, dass Schwerbehinderte zu den Verlierern am Arbeitsmarkt gehören. Seit Dezember 2008 steige ihre Arbeitslosenquote bundesweit.

BA / DGB

Wachsendes Verarmungsrisiko

BAG-SB ■ Der Abschwung hat sich schneller bei den Arbeitslosengeld-Beziehern ausgewirkt, etwas zeitverzögert – laut BA – erreiche er nun aber auch die Hartz-IV-Bezieher. Im Februar 2009 lebten 4,85 Millionen „erwerbsfähige Hilfsbedürftige“ mit zusammen 1,8 Millionen Kindern unter 15 Jahren in 3,5 Millionen Bedarfsgesellschaften – jede(r) Fünfte davon alleinerziehend. Bedarfsgemeinschaften mit 1,9 Personen erhalten im Schnitt 826 Euro brutto und 664 Euro netto. Dabei variiere das Einkommen in erheblichem Maße: 1,36 Million verdienen weniger als 800 Euro.
Vor allem Jugendliche haben – laut DGB – ein überdurchschnittliches Verarmungsrisiko. Fast eine Million Jugendliche sind auf Hartz IV angewiesen. „Dieses Jugendlichen wachsen im Hinterhof der Wohlstandsgesellschaft auf“. Sehr gravierend sei die Armut „wenn sich der Hilfebezug bereits in jungen Jahren verfestigt“, so der DGB-Experte Adamy.

Statistisches Bundesamt / DGB

Sinkende Gehälter / Frauen benachteiligt

BAG-SB ■ Die Inflation hat die Gehaltssteigerungen der Deutschen im Jahr 2008 aufgefressen. Wie das o.a. Bundesamt errechnet hat, stiegen die Bruttoverdienste 2008 um durchschnittlichen 2,3 Prozent, während die jährliche Teuerungsrate 2,6 Prozent betrug. Im vergangenen Jahr verdienten die Deutschen im Durchschnitt 27.754 Euro brutto, Mini-Jobber inbegriffen. Obwohl die Bruttoeinkommen so stark wie seit 1995 nicht mehr anstiegen, profitieren Arbeitgeber nicht davon.
Besonders benachteiligt in Sachen Verdienst sind die Frauen in Deutschland. Frauen verdienen hierzulande im Durchschnitt 22 Prozent weniger als Männer – auch innerhalb gleicher Berufe, bei gleicher Ausbildung und gleichem Alter.
Wie eine Umfrage des DGB ergab, fällt die Bezahlung von Frauen und Männer auch dann unterschiedlich aus, wenn Arbeitszeit und Firmenzugehörigkeit identisch sind. Europaweit ist diese Ungleichheit nur noch in Zypern. Estland und der Slowakei stärker ausgeprägt.

Bundesverband Deutsche Tafel

Weniger Spenden

BAG-SB ■ Die tiefe Rezession zeigt erste Auswirkungen bei den Armen-Tafeln. Vor allem die Großstädte betrifft es: Bei der Hamburger und der Berliner Tafel sind die Spendeneinnahmen um ein Drittel eingebrochen und auch bei den Lebensmitteln, die ihnen überlassen werden, ist es weniger. Beide zusammen versorgen knapp 40.000 Bedürftige pro Woche.
Die 820 Tafeln in Deutschland mit ihren 35.000 ehrenamtlichen Helfern sorgen sich insgesamt wegen der Wirtschaftskrise um ihr bisher hohes Spenden-Niveau.
Bisher versorgen sie fast eine Millionen sozial und wirtschaftlich benachteiligte Menschen. Zu den Kunden zählen vor allem Arbeitslose, darunter viele allein Erziehende und Migranten, aber auch immer mehr Rentner sowie Geringverdiener.

Institut der deutschen Wirtschaft

„Blühende“ Schattenwirtschaft

BAG-SB ■ Der typische Schwarzarbeiter ist männlich, 18 bis 29 Jahre alt und verdient weniger als 1500 Euro im Monat. Fast ein Drittel der Schwarzarbeiter in Deutschland hat keine Berufsausbildung. Lehrlinge, Schüler und Studenten arbeiten am häufigsten schwarz, auch Hausfrauen und Rentner führen die Statistik an. Gleichzeitig sind ältere Menschen am häufigsten Arbeitgeber der Schwarzarbeiter: Die Nachfrage nach Schwarzarbeit steigt mit dem Alter der Auftraggeber. Alleinstehende Senioren und Haushalte mit Pflegebedürftigen stellen 38 Prozent von ihnen.
Jeder fünfte Bürger räumte in einer Umfrage freimütig ein, im vergangenen Jahr selbst schwarzgearbeitet zu haben – und zwar durchschnittlich 6,5 Stunden pro Woche für einen Stundenlohn von knapp neun Euro. Umgekehrt gab jeder dritte zu, für Arbeiten ohne Rechnung bezahlt zu haben – im Schnitt 1.000 Euro. Ein schlechtes Gewissen haben nur Wenige: 80 Prozent betrachten Schwarzarbeit als Kavaliersdelikt und verweisen auf ihre private Situation und die hohe Steuerbelastung, die ihnen keine andere Wahl lasse.
Berechnungen des IW belegen, dass 4,5 Millionen Haushalte Hilfskräfte beschäftigen. Davon sind 95 Prozent nicht

angemeldet. Den Finanzämtern und den Sozialkassen entgehen dadurch Monat für Monat mehrere Milliarden Euro.

Caritas

Stromsparhelfer

BAG-SB ■ Bis zu 100 Euro jährlich an Stromkosten will die Caritas in einem gemeinsamen Projekt mit den Energieagenturen Haushalten sparen helfen, die von ALG II oder Sozialhilfe leben bzw. Wohngeld beziehen. Anfang Februar 2009 wurde die Aktion „Stromspar-Check“ in Berlin offiziell gestartet. Den Anstoß hat die BAG „Integration durch Arbeit“ im Deutschen Caritasverband gegeben.
Die Idee des Stomspar-Checks ist einfach: Speziell geschulte Langzeitarbeitslose besuchen als „Stromsparhelfer“ die Haushalte auf Anfrage, erfassen alle elektronische Geräte und messen deren Verbrauchswerte. Sie geben dann nicht nur Tipps, wie der Verbrauch ohne großen Aufwand gesenkt werden kann, sondern bringen kostenlos Energiesparlampen und abschaltbare Steckleisten mit. Neben den Stromkosten haben sie auch den Wasserverbrauch im Auge und bieten dafür den ebenfalls kostenlosen Einbau von Perlatoren an den Wasserhähnen an, um den Durchfluss zu begrenzen.
Alle wichtigen Informationen und die Liste mit den örtlichen Ansprechpartnern gibt es im Internet unter www.stromspar-check.de.

Zahlungsdienste-Umsetzungsgesetz

Offenes Tor für Kredithaie

BAG-SB ■ Mehrere Sachverständige haben auf eine für Kreditkartenkunden möglicherweise folgenschwere Regelungslücke im o.a. Gesetz hingewiesen. In einer Anhörung des Finanzausschusses im Februar 2009 warnte Prof. Reifner vom Institut für Finanzleistungen vor einer Liberalisierung des Kreditmarktes über Kreditkarten, weil Kreditkartenanbieter keine Banklizenz mehr benötigen würden.
Mit dem Gesetz will die Bundesregierung den Zahlungsverkehr neu regeln und an das durch eine EU-Richtlinie vorgegebene europäische Niveau angleichen.
Reifner warnte, in diesem Zusammenhang könne sich das anglo-amerikanische Kreditkartensystem, bei dem jeder Kreditkarte ein eigener Kreditrahmen zugeordnet sei, auch in Deutschland ausbreiten. Auf diese Weise könne der Kunde eine Vielzahl von Kreditkarten nutzen. „Diese Systeme erlauben eine unkontrollierte Schuldenexplosion, überhöhte Zinsen, Zinseszinsen und zusätzliche Gebühren, die im Zinssatz nicht enthalten sind“, warnte der Sachverständige, wie auch der vzbv und der DGB.
In den USA und Großbritannien bezahlen Kreditkartenschuldner ihre Schulden, indem sie Geld von einer auf die andere Kreditkarte umbuchen.
(PS: Gab es nicht vor einiger Zeit schon mal eine ganz tolle, die Finanzen betreffende, Idee aus USA ?)

Arbeitsagenturen

Budget statt fester Regeln

BAG-SB ■ Wer einen neuen Job sucht, muss zunächst einmal einiges zahlen: für Bewerbungsfotos, Mappen, Fahrten zu Vorstellungsgesprächen. Deshalb fördern die Arbeitsagenturen die Jobsuche. Seit 1. Januar 2009 gibt es dafür ein so genanntes Vermittlungsbudget. Mehr denn je gilt nun aber: Gefördert wird nur, wer seine Rechte kennt und offensiv bei der Arbeitsagentur auftritt.
Zum 1. Januar wurden nämlich etliche konkrete Regelungen zu den so genannten Bewerbungs- und Mobilitätshilfen im Arbeitslosenrecht gestrichen – und durch das Vermittlungsbudget ersetzt. Über das können die örtlichen Arbeitsagenturen und ihre Vermittler nun freier als früher verfügen.
Dabei sind jetzt auch Dinge finanzierbar, bei denen sich die Arbeitsagenturen früher schwer getan haben, weil sie in keinen konkreten Haushaltstopf passten, z.B. für das „persönliche Outfit“ – etwa für einen Friseurbesuch oder für eine angemessene Kleidung.
Damit diese Kosten auch jetzt noch übernommen werden, ist es nach wie vor wichtig: Der Bewerber muss vorab einen Antrag auf Kostenübernahme stellen.

LSG Mainz

Gleitsichtbrille ist Privatsache

BAG-SB ■ Hartz-IV-Empfänger haben keinen Anspruch auf die Übernahme der Kosten für eine Gleitsichtbrille. Das geht aus einer Entscheidung des LSG Mainz hervor. Zwar haben Empfänger des ALG II grundsätzlich einen Anspruch auf die Finanzierung von Hilfsmitteln, die der Eingliederung ins Arbeitsleben dienen. Eine Brille sei jedoch ein Alltagsgegenstand und der Träger der Grundsicherung daher nicht verpflichtet, dafür aufzukommen.
Eine geringfügig beschäftigte Hartz-IV-Empfängerin hatte die Übernahme der Kosten für eine Gleitsichtbrille beantragt, um sich den bei der Arbeit erforderlichen Wechsel zwischen Kurz- und Weitsichtbrille zu ersparen. Die Sehhilfe sei nicht notwendig für die Teilhabe am Berufsleben und werde auch privat benötigt, heißt es im Urteil (Az.: L 5 B 422/08 AS).

Hartz IV / BSG

Richter sehen Reformbedarf

BAG-SB ■ Jedes Jahr vermeldet das BSG neue Rekordzahlen von Klagen zum SGB II – also zu Hartz IV. Im Januar 2009 schlugen die obersten Sozialrichter jetzt endgültig Alarm: Fast 175.000 neue Klagen in erster Instanz im Jahr 2008. „Reformen bringen immer Klärungsbedarf mit sich, aber das hat alle überrascht“, fasste BSG-Präsident Masuch die Erfahrungen mit den Hartz-Gesetzen zusammen. Die

Kasseler Richter halten eine „Reform der Reform“ für notwendig – um bisher im SGB II nicht eindeutig formulierte Hartz-IV-Regelungen zu korrigieren, die besonders häufig zu Klagen führen. Dazu gehören vor allem die Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei der Berechnung von Leistungen sowie die Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung.
Auch die inzwischen rund einhundert höchstrichterlichen Entscheidungen des BSG zur Arbeitsmarktreform finden sich immer noch nicht im Gesetzestext wieder: „Es gibt deutlichen Nachholbedarf für die Bundesregierung.“
Aber nicht nur im Gesetzestext kommen die Entscheidungen des BSG nicht an – auch die für Hartz IV zuständigen Stellen, die ARGEn würden die Urteile oft weder zur Kenntnis nehmen noch umsetzen. Es landen daher immer wieder Fälle zu Rechtsfragen vor deutschen Sozialgerichten, die längst vom BSG verhandelt und entschieden wurden.

BSG

Anspruch auf 50 qm – auch in München

BAG-SB ■ Das BSG würde es begrüßen, wenn endlich bundesweit einheitlich festgesetzt würde, was bei ALG-II-Empfängern als angemessener Wohnraum zu gelten hat. Bislang geben Gesetze und Verordnungen keine Auskunft dazu. Die Folgen dieser Unklarheit beschäftigen immer wieder die Gerichte. So auch mal wieder im Februar 2009: Wie verhält es sich in Städten mit besonders hohen Mieten. Dürfen die dortigen Jobcenter Geld sparen, indem sie den Arbeitslosen weniger Platz zugestehen als anderswo? Nein, urteilten die BSG-Richter und erklärten damit die Praxis der Arge in München für rechtswidrig: „Selbst wenn auf Grund der hohen Immobilienpreise in München auch Alleinstehende mit gutem Einkommen oft Wohnungen unter 50 qm bewohnen, berechtigt dies den Grundsicherungsträger nicht ohne weiteres dazu, nur kleinere Wohnungen als angemessen anzusehen.“
Die Arge hielt in der Landeshauptstadt 45 qm für genug – fünf weniger als sonst in Bayern. Diese generelle Beschränkung widerspricht der Rechtsprechung des BSG mit Urteilen seit 2006: Danach müssen sich die Jobcenter mangels anderer gesetzlicher Vorgaben an den Obergrenzen orientieren, die für die Förderung von sozialem Wohnungsbau gelten. Und das sind in Bayern bei Single-Haushalten 50 qm – im teuren München nicht anders als auf dem Dorf (Az.: B 4 AS 30/08 R).

BGH

Ehevertrag darf nicht zu Verarmung führen

BAG-SB ■ Eheverträge sind sittenwidrig, wenn der geschiedene Partner wegen der hohen Zahlungspflichten zum Sozialhilfeempfänger wird- Mit diesem Urteil hat der BGH (AZ: XII ZR 157/06) erstmals einen Ehevertrag für ungültig erklärt, der den Mann finanziell überfordert.
Bisher hatte der BGH nur solche Vereinbarungen gekippt, in denen umgekehrt die Frau nach einer Scheidung weitgehend leer ausging.
In dem rechtskräftigen Grundsatzurteil stellt der Familiensenat erstmals klar, dass ein Ehevertrag nicht nur dann überprüft wird, wenn ein Geschiedener weitgehend leer ausgeht und mehr Leistungen fordert. Vielmehr kann die Vereinbarung auch zugunsten des Zahlungspflichtigen für ungültig erklärt werden.

Bundesregierung

Änderung des Scheidungsrechts

BAG-SB ■ Die Bundesregierung plant eine Änderung des Scheidungsrechts. Mit dem Gesetzentwurf, der zum 1. September 2009 in Kraft treten soll, sollen die finanziellen Folgen einer Trennung künftig erheblich abgemildert werden. Das Gesetz will zudem das Beiseiteschaffen von Vermögen im Vorfeld einer Scheidung erschweren und Schulden werden bei der Verteilung des gemeinsamen Vermögens zukünftig mit einberechnet.

Job AG – Emnid

Arbeitsklima-Index

BAG-SB ■ Wie sieht ein zufriedener Arbeitnehmer aus? Zunächst ist er eigentlich eine sie, also Arbeitnehmerin. Weitere Kennzeichen: katholisch, Mitte 20, aus einer Kleinstadt stammend, mit Hochschulabschluss, Familie und überdurchschnittlichem Gehalt.
Dieses Profil ergibt sich aus einer Umfrage unter 1.669 Berufstätigen.
Die Antworten ergaben unter anderem, dass katholische Beschäftigte zufriedener sind als evangelische, das gleiche gilt aber auch für Nicht-Gewerkschaftsmitglieder im Vergleich zu Organisierten und Freiberuflern gegenüber Beamten und Arbeitern.

Schluss

In vier Zeilen

BAG-SB ■ Ich finde solche, die von ihrem Geld erzählen
und solche, die mit ihrem Geiste protzen
und solche, die erst beten und dann stehlen,
ich finde solche, sie verzeihn, zum Kotzen.

(aus: Noch´n Gedicht, Heinz Ehrhardt, 1963)

Aufbewahrungspflichten - Leitfaden

Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.

Ausgangssituation

In der Schuldnerberatung fällt umfangreiches Aktenmaterial an. Was den Umgang mit Altakten angeht, so befinden sich die Beratungsstellen in einem Konflikt zwischen widerstreitenden Vorgaben: Einerseits kann in Einzelfällen auch noch Jahre nach Abschluss des jeweiligen Falles der Wunsch nach Einsicht in die Klientenakten bestehen, z.B. zur Klärung von Sachverhalten und zur Hilfestellung für den Klienten oder falls Anfragen oder auch Ansprüche bspw. wegen angeblich falscher Beratung an die Beratungsstelle gerichtet werden. Andererseits gebietet das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, ausgestaltet durch die Vorschriften des Datenschutzes (vgl. auch § 35 Abs. 2 BDSG) eine Vernichtung derjenigen Akten, deren Aufbewahrung nicht mehr erforderlich ist. Ferner sind nur begrenzt kostenfreie Lagerungsmöglichkeiten für Altakten in den Beratungsstellen vorhanden. Nicht zuletzt verursacht die Lagerung von Akten einen erheblichen Arbeits- und Organisationsaufwand.

Eine spezielle gesetzliche Regelung für die Akten in der SIB besteht dabei nicht.

> *Die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, Stand 2007; werden derzeit überarbeitet) regeln auf nicht weniger als 55 Seiten die Aufbewahrungsfristen für Akten und Dokumente verschiedenen Inhalts. Sie sehen dabei Fristen von nicht selten 100 oder auch 120 Jahren vor (z.B. bestimmte familien- und erbrechtliche Akten). Freilich stellt sich die Situation für die Schuldner- und Insolvenzberatung grundlegend anders dar.*

Um den Umgang mit den Aufbewahrungspflichten zu regeln, schlägt die folgende Prozessbeschreibung zwei Modelle vor, zwischen denen die Beratungsstellen je nach ihren individuellen Gegebenheiten und auch nach dem verfolgten Beratungskonzept auszuwählen haben.
Dabei orientiert sich die vorliegende Prozessbeschreibung an den Vorgaben, die im Handels- und Steuerrecht sowie für Rechtsanwälte in der Bundesrechtsanwaltsordnung bestehen.

Im Folgenden wird die Aufbewahrung von Akten behandelt, die aufgrund eines **Tätigwerdens der Beratungsstelle per Vollmacht** für den Klienten entstanden sind. (S. näher zum Begriff der Klientenakte den Prozess 4.3.1.) Es wird ferner davon ausgegangen, dass **keine Originalunterlagen zu der Klientenakte genommen** werden. (Anm.: Sollten in Ausnahmefällen Originaldokumente des Klienten in der Akte verblieben sein, so ist insoweit ein Prozessablauf für den Umgang mit Eigentum des Klienten zu definieren).

Dieser Leitfaden gilt entsprechend für elektronisch gespeicherte Klientenunterlagen / Akten.

1. Ziel

Die Regelung der Aktenaufbewahrung soll insbesondere folgende Ziele erfüllen:

- so lange zur Klärung eines Falles Einsicht in eine Akte rechtlich relevant sein kann, ist dies durch ausreichend lange Aufbewahrung gewährleistet.
- sobald Akten oder Aktenteile insoweit nicht mehr relevant sein können, werden sie sachgerecht vernichtet (die Sicherheitsstufen gibt die DIN 32757 vor). Personenbezogene Daten werden somit datenschutzgerecht nicht länger aufbewahrt, als dies von Nöten ist.
- Aufwand und Kosten für die Aktenlagerung werden auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert.

2. Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung gilt für Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Land Berlin, die Mitglied in der LAG SIB sind.

3. Verteiler

Mitglieder der LAG SIB, Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, LIGA.

4. Änderungshistorie

Entwurf

5. Verantwortungen und Zuständigkeiten

Mitgliederversammlung, Vorstand, AG Q

6. Begriffe und Abkürzungen

BDSG: Bundesdatenschutzgesetz

7. Mitgeltende Unterlagen

Prozess Klientenakte 4.3.1., ggf. Prozess „Umgang mit Eigentum des Klienten“, sofern in der Beratungsstelle individuell definiert, gesetzliche Vorgaben aus dem BDSG, dem SGB X und dem kirchlichen Datenschutzrecht (Anordnung über den kirchlichen Datenschutz

KDO, Durchführungsverordnung KDO-DVO sowie der Codex Iuris Canonici für Beratungsstellen der Caritas; Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland DSG-EKD).
Ausführungsvorschriften zur Anerkennung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen (AV-AGInsO); Konzeption der Einrichtung; Vorgaben für den halbstandardisierten Jahresbericht; Anforderungen des Trägers und der Kostenträger.

8. Bereinigung von Akten

Im Hinblick auf die sich über die Jahre ansammelnden Aktenberge empfiehlt es sich, die Akte unmittelbar bei Beendigung des Falles (s. insoweit Prozessbeschreibung „4.2.10. - Beendigung der Beratung") um diejenigen Papiere zu bereinigen, die aller Voraussicht nach keinerlei Bedeutung mehr erlangen werden. Da sich die Aktenführung (welche Unterlagen werden in Kopie zu den Akten genommen?) und die Beratungsabläufe (bspw. Verwendung von Beratungsvereinbarungen, quittierten Aktenvermerken usw.) in den einzelnen Beratungsstellen stark voneinander unterscheiden, ist ein Muster an dieser Stelle nicht sinnvoll. Vielmehr empfiehlt sich die beratungsstellenbezogene Festlegung einer Handhabung für die Inhalte einer stellenbezogenen Musterakte.

9.1. Schuldnerberatung ohne InsO

Für den „normalen Aktenfall" in der allgemeinen Schuldnerberatung ohne InsO empfiehlt sich eine Aufbewahrungsdauer von 5 Jahren nach Beendigung des Falles. Dies entspricht den Vorgaben der Bundesrechtsanwaltsordnung für die Handakten bei Anwälten und dürfte den Anforderungen an die Aufbewahrungspflicht einerseits und andererseits den Löschungspflichten ausreichend Rechnung tragen.

9.2. Verbraucherinsolvenzverfahren und außergerichtliche Schuldenregulierung

a) Empfohlene Handhabung unter besonderer Berücksichtigung von Klientenbedürfnissen und Nachweisobliegenheiten

Will die Beratungsstelle Anfragen von KlientInnen auch in besonderen Fällen nachkommen und zudem rechtssicher gewährleisten, dass Nachweisobliegenheiten umfassend nachgekommen werden kann, ist eine Aufbewahrung so lange erforderlich, bis nicht mehr mit einem Widerruf der Restschuldbefreiung zu rechnen ist bzw. die Auseinandersetzung über einen eventuellen Widerruf der Restschuldbefreiung beendet ist. Dieser Zeitpunkt dürfte regelmäßig spätestens 9 Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erreicht sein. (Nach §§ 287 Abs. 2, 300 Abs. 1 InsO ist nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung über die Restschuldbefreiung zu entscheiden. Nach § 303 Abs. 2 InsO kann *nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung* nochmals innerhalb eines Jahres Antrag auf Widerruf der Restschuldbefreiung gestellt werden. Im gerichtlichen Verfahren hierüber wird regelmäßig spätestens nach 2 Jahren nicht mehr mit einer Anfrage bei der Beratungsstelle zu rechnen sein).

Da der genaue Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung nicht in jedem Fall aktenkundig werden muss, kann die Beratungsstelle alternativ auch einen anderen Zeitpunkt für den Beginn der 9-jährigen Aufbewahrungsfrist festlegen (z.B. 3 Monate nach Abschluss der Beratung zur Vorbereitung des InsO-Verfahrens, Zeitdauer je nach Handhabung des zuständigen Insolvenzgerichts)

Für Altfälle mit noch 7-jähriger Wohlverhaltensperiode sollte dementsprechend die Akte für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beginn der Wohlverhaltensperiode / Aufhebung des Insolvenzverfahrens aufbewahrt werden.
Für außergerichtliche Schuldenregulierungen sollte entsprechend zu den obigen Ausführungen die Aufbewahrungsdauer 2 Jahre nach Eintritt des Zeitpunkts, zu dem die Gläubiger letztmalig Einwendungen gegen die Vergleichserfüllung geltend machen können, enden.
Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Beratung empfiehlt sich eine 5-jährige Aufbewahrungsfrist entsprechend derjenigen in der Schuldnerberatung ohne InsO (vgl. 9.1).

b) Alternativ: Vertretbare Handhabung mit einheitlicher, kürzerer Aufbewahrungspflicht

Bei entsprechender Handhabung in der Beratungsstelle kann abweichend vom unter a) behandelten Standardfall die Aufbewahrung der Akten ggf. auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sein. Dann sind die Akten dementsprechend früher zu vernichten (vgl. § 35 Abs. 2 BDSG): Dies ist anzunehmen, wenn die Beratungsstelle die Klientinnen und Klienten auf die entsprechende Handhabung und auf die Notwendigkeit, alle Dokumente / Urschriften selbst dauerhaft aufzubewahren hinweist (zu Nachweiszwecken sollte eine vom Klienten unterschriebene Bestätigung der entsprechenden Belehrung – oder soweit im Einzelfall nicht möglich eine entsprechende Aktennotiz - zur Akte genommen und diese entsprechend länger - mindestens gem. den oben dargelegten Fristen - verwahrt werden). Es erscheint vertretbar, die Aufbewahrungsfrist in diesem Fall in Anlehnung an die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (§ 50 Abs. 2 BRAO) auf 5 Jahre nach Abschluss des Falles (und damit für alle Fälle einheitlich wie in der Schuldnerberatung ohne InsO) zu verkürzen.

Für Rechtsanwälte wird eine Verkürzung auf 3 Jahre allenfalls mittels individueller Vereinbarung – also nicht in als AGB zu qualifizierenden Klauseln – für zulässig erachtet. Empfohlen wird allerdings eine Aufbewahrung noch über die gesetzlich vorgesehenen 5 Jahre hinaus (vgl. Kleine-Cosack, Kommentar zur BRAO, Rdnr. 3 zu § 50).

Achtung:

- Wenn und soweit Schreiben / Unterlagen dem Klienten nicht, auch nicht in Kopie ausgehändigt werden oder / und wenn damit zu rechnen ist, dass die beratene Person nicht in der Lage ist, die Unterlagen ausreichend zuverlässig aufzubewahren, kommt insoweit die hier unter b) beschriebene Alternative **nicht** in Betracht.
- Mit der hier unter b) vorgeschlagenen Handhabung kann die Beratungsstelle ausschließen, dass ihr eine *zu frühe Vernichtung* der Akten vorgeworfen wird. Probleme können allerdings theoretisch entstehen, wenn *nach* Vernichtung der Akten die Beratungsstelle sich gegen den *Vorwurf schlechter Beratung* verteidigen muss. Hier kann jedoch der Verweis auf die grundsätzliche und formalisierte Einhaltung von Arbeitsabläufen – dokumentiert bspw. in einem Qualitätshandbuch – u.U. helfen!

10. Vernichtung von Akten

Für die Vernichtung von Akten gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Die Sicherheitsstufen von Aktenvernichtern sind allerdings in einer DIN-Norm (32757) definiert. Es empfiehlt sich die Sicherheitsstufe 3 (empfohlen bei vertraulichem Schriftgut), mindestens jedoch Sicherheitsstufe 2.

Vollstreckungsschutz im Zwangsversteigerungsverfahren

Uta Schneider, Diplom Rechtspflegerin (FH), Schuldner- und Insolvenzberaterin (SPAZ GmbH in Mainz), freie Dozentin und Rainer Goldbach, Diplom Rechtspfleger (FH), Rechtspfleger beim Amtsgericht Frankfurt am Main

In den letzten Jahren steigt die Zahl der Zwangsversteigerungsverfahren bei den Amtsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland stetig an. In Anbetracht der derzeitigen wirtschaftlichen Situation ist auch künftig nicht mit einem Rückgang zu rechnen.
Dadurch wird auch die spezialisierte Schuldner- und Insolvenzberatung verstärkt mit Fragen der Immobiliarvollstreckung konfrontiert. Anlässlich eines Praxisforums bei der Evangelischen Fachhochschule in Darmstadt wurde deutlich, dass seitens der Schuldnerberatung ein großes Informations- und Fortbildungsbedürfnis besteht.

Die verfahrensrechtlichen Schuldnerschutzbestimmungen sind im Zwangsversteigerungsverfahren sehr eingeschränkt. Im Grunde genommen gibt es nur eine Einstellungsmöglichkeit auf Antrag des Schuldners, die nachfolgend besprochen wird.
Daneben kann jedoch

- in besonderen Härtefällen über § 765a ZPO,
- auf Antrag eines Insolvenzverwalters
- durch Bewilligung des Gläubigers

ein Schutz in Form eines Verfahrensaufschubs erlangt werden. Diese Schutzmechanismen werden in einem gesonderten Beitrag erläutert.

1. Einstweilige Einstellung auf Antrag des Schuldners gemäß § 30a ZVG

Der Schuldner kann einen Antrag stellen, um das Zwangsversteigerungsverfahren für maximal 6 Monate aufzuschieben. Voraussetzung ist, dass dieser Aufschub dem Schuldner nützt, die Versteigerung soll nämlich dadurch vermieden werden und der Aufschub dem Gläubiger nicht unzumutbar schadet.
Zugemutet wird dem Gläubiger, dass er auf die Fortführung seiner Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine gewisse Zeit warten muss, dann aber ungehindert weiter machen darf, wenn der Aufschub keine andere Lösung gebracht hat.
Die Regelung gilt lediglich für die Zwangsversteigerung, in der Zwangsverwaltung kann der Schuldner einen solchen Antrag **nicht** stellen.
Dieser Schutzantrag ist an eine zwei Wochen Frist gebunden, die mit der Zustellung der Belehrung über dieses Einstellungsrecht beginnt. Üblicherweise erfolgt dies zeitgleich mit der Zustellung des Anordnungsbeschlusses.

Möchte der Schuldner den Antrag mündlich stellen, so kann er zum zuständigen Vollstreckungsgericht gehen und den Antrag dort zu Protokoll geben. D.h. der Antrag wird dort für den Schuldner geschrieben. Er kann dies auch bei jedem anderen Amtsgericht tun, wenn das zuständige Amtsgericht für den Schuldner nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten zu erreichen ist.

Hier ist es nicht entscheidend, ob der Antrag genau nach dem Gesetz mit dem richtigen Paragraphen bezeichnet ist, es kommt darauf an, dass erkennbar ist, was der Schuldner erreichen möchte. Das Vollstreckungsgericht wird dann über diesen Schutzantrag entscheiden.
Der Antrag wird nur dann eine Aussicht auf Erfolg haben, wenn er ausführliche Angaben zu den unten genannten und für die Einstellung relevanten Einstellungsvoraussetzungen enthält. Vor allem muss eindeutig erkennbar werden, wie durch die zeitweise Unterbrechung des Verfahrens die Versteigerung endgültig verhindert werden kann.
Soweit möglich, sollten die Angaben glaubhaft gemacht werden, damit der für die Entscheidung zuständige Rechtspfleger von der Richtigkeit des Vortrags überzeugt werden kann.
Das Vollstreckungsgericht kann die Glaubhaftmachung der Angaben ohnehin verlangen, tut dies aber tatsächlich eher selten. Meist ergeht die Entscheidung auf Grund des Antrags und der daraufhin eingeholten Stellungnahme des Gläubigers. Wenn der Antrag nicht überzeugend abgefasst und mit den entsprechenden Unterlagen versehen ist, droht die sofortige Zurückweisung.
Formulierungen wie „falls noch Unterlagen benötigt werden, wird um entsprechenden Hinweis gebeten“ oder „Glaubhaftmachung kann, soweit erforderlich, jederzeit erfolgen“ sind wenig hilfreich.
Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, über den Einstellungsantrag mündlich zu verhandeln. Davon wird in der Praxis so gut wie kein Gebrauch gemacht, so dass fast ausschließlich im schriftlichen Verfahren entscheiden wird.

2. Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung

Es muss die Chance bestehen, dass durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird. Der Schuldner sollte also in der Lage sein, innerhalb der Einstellungszeit die Gläubigerforderung zu bezahlen. Denkbar wäre auch eine Umschuldung, Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung.

Der Antrag des Schuldners muss Angaben enthalten über:

- die persönlichen Verhältnisse in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des Schuldners und seiner Familie. Angaben zu Gesundheit, Bereitschaft zur Schuldenregulierung und Herkunft der Verbindlichkeiten können bei der Interessensabwägung durch das Gericht eine Rolle spielen.
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners mit Angaben zu Vermögens- und Einkommensverhältnissen, Arbeitsplatz, Unterhaltsverpflichtungen sowie Art und Höhe sonstiger Verbindlichkeiten, aus denen sich die Sanierungsfähigkeit des Schuldners erkennen lässt.
- die Aussicht, wie durch die einstweilige Einstellung die Versteigerung verhindert werden soll, und zwar innerhalb der Einstellungszeit von höchstens 6 Monaten.

Für die Entscheidung auf einstweilige Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift ist die Schutzwürdigkeit des Schuldners nur dann gegeben, wenn sie der Billigkeit entspricht. Hierfür werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners auf der einen Seite und die Art der Schuld auf der anderen Seite bewertet.
Nach Art der Schuld kann ein Aufschub bei Unterhaltsforderungen oder einer Forderung aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen sein.

Ausnahmsweise ist ein Einstellungsantrag des Schuldners dann abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zumutbar ist. Das wird vor allem der Fall sein, wenn der Gläubiger selbst bedürftig ist und beispielsweise wegen einer Unterhaltsforderung vollstreckt.

3. Auflagen zur einstweilige Einstellung

Es besteht auch die Möglichkeit, die Einstellung mit Auflagen zu versehen. Bei deren Nichteinhaltung wird dann das Verfahren fortgesetzt. Die hauptsächlich gemachte Auflage liegt in der Verpflichtung des Schuldners, die während der Einstellungszeit fällig werdenden Zinsen zu zahlen.
Betreibt ein Gläubiger von „aussichtsreicher Position“ die Zwangsvollstreckung, das heißt, steht der Gläubiger mit seinem Anspruch innerhalb von 70 % des Verkehrswerts, dann kann von einer solchen Zahlungsauflage nur ausnahmsweise abgesehen werden.
Das Vollstreckungsgericht prüft auf Antrag des Schuldners also nicht nur, ob es das Verfahren einstweilen einstellen kann, sondern auch, ob mit oder ohne Auflagen und für wie lange eine Einstellung möglich ist.

3. Die gerichtliche Praxis

Die Entscheidung über eine einstweilige Einstellung erfolgt auf Antrag des Schuldners. Eine Prüfung oder Beweiserhebung von Amts wegen findet nur im Rahmen der richterlichen Aufklärungspflicht statt (§ 139 ZPO). Entscheidungsgrundlage ist der Vortrag von Gläubiger und Schuldner mit entsprechender Glaubhaftmachung der Angaben, falls dies vom Gericht verlangt wird.
In der Praxis führt ein Antrag des Schuldners ganz selten zu einer Einstellung des Verfahrens, da in den meisten Fällen die Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht nachgewiesen werden können.
Das liegt in erster Linie daran, dass bei der Zwangsversteigerung durch eine Bank oder Sparkasse wegen einer Immobilienfinanzierung regelmäßig hohe Beträge vollstreckt werden. Damit die Einstellung erfolgen kann, müsste der Schuldner nachweisen, wie er die Forderung innerhalb der kurzen Einstellungszeit von maximal 6 Monaten bezahlen kann. Das wird ihm nur gelingen, wenn die Forderung re-

lativ gering ist und er über entsprechendes Vermögen verfügt.
Oft sind die Anträge sehr kurz gefasst und nicht begründet. Da sie aber vielfach zu einer Verfahrensverzögerung führen, sind sie für den Schuldner in gewisser Weise dennoch erfolgreich. Durch die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts und gegebenenfalls der Beschwerdeinstanz erreicht der Schuldner nämlich häufig eine Verzögerung des Verfahrens von mindestens 6 Monaten.
Der Zeitgewinn ergibt sich daraus, dass bis zur endgültigen Entscheidung über den Einstellungsantrag keine anderen Verfahrenschritte eingeleitet werden.
Da nach dem Antrag des Schuldners zunächst die Anhörung des Gläubigers vorgesehen und oft daraufhin eine weitere Stellungnahme des Schuldners angefordert wird, vergehen sehr schnell zwei bis drei Monate.
Wenn gegen die Entscheidung über den Einstellungsantrag Rechtsmittel eingelegt wird, kommt es zu einer weiteren Verschleppung.

Fraglich bleibt, ob dem Schuldner mit diesem Aufschub gedient ist. Einerseits erlangt er hier einen zeitlichen Vorteil, den er zur Schuldenregulierung nutzen kann. Andererseits laufen jedoch für die Dauer der Einstellung oder der Verzögerung die Zinsen des Gläubigers weiter. Möglicherweise unternimmt der Gläubiger zwischenzeitlich andere Vollstreckungsversuche, so dass weitere Vollstreckungskosten entstehen.
Ein eingestelltes Verfahren wird nur fortgesetzt wird, wenn der Gläubiger rechtzeitig einen Fortsetzungsantrag stellt. Andernfalls hat das Gericht das Verfahren aufzuheben (§ 31 ZVG).
Die Fortsetzungsfrist beträgt für den Gläubiger sechs Monate und beginnt erst mit dem Ende der Einstellungszeit.

4. Rechtsmittel gegen die Einstellungsentscheidung

Gegen die Entscheidung des Gerichts ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vorgesehen. Sie kann von demjenigen eingelegt werden, der durch die Entscheidung „beschwert“ - also benachteiligt - ist.
Bei Zurückweisung des Antrags oder bei der Erteilung von Auflagen kann dies der Schuldner sein. Bei der Einstellung des Verfahrens hat der Gläubiger die Möglichkeit, sofortige Beschwerde einzulegen.
Die Frist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Zustellung der Einstellungsentscheidung oder des Zurückweisungsbeschlusses.
Eingelegt wird das Rechtsmittel schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, dass die angefochtene Entscheidung erlassen hat.
Folgt der Rechtspfleger den Argumenten desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat, so kann er der ergangenen Entscheidung selbst abhelfen, in dem er die Entscheidung ändert. Hilft der Rechtspfleger nicht ab, so legt er die Sache dem Landgericht vor, das als übergeordnete Rechtsmittelinstanz darüber entscheidet.
Auch dort ist die Einlegung des Rechtsmittels möglich (§ 569 ZPO). Eine Notfrist von zwei Wochen ist hier ebenso einzuhalten.

Rechtsmittelentscheidungen des Landgerichts können ausnahmsweise dann mit einer Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof angegriffen werden, wenn die Rechtsbeschwerde vom Landgericht ausdrücklich zugelassen wird (§ 574 ZPO).
Für die Entscheidung über einen Einstellungsantrag des Schuldners entstehen keine Gerichtskosten. Außergerichtliche Kosten, etwa für Dokumente zur Glaubhaftmachung sind vom Schuldner im Rahmen des § 788 ZPO zu tragen.
Ein Gebührentatbestand nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist gleichfalls nicht gegeben. Deshalb ergeht auch keine Kostengrundentscheidung.
Bei einer Entscheidung des Landgerichts über ein eingelegtes Rechtsmittel fallen jedoch Gerichtskosten an. Außerdem können auch außergerichtliche Kosten wie beispielsweise Rechtsanwaltskosten entstehen.
Die Kostentragungspflicht wird in der Entscheidung über das Rechtsmittel festgelegt.

Die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung bietet Vorteile – ihre Risiken gilt es zu beseitigen

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung

Christina Beck, Verbraucherzentrale Bundesverband, Fachbereich Finanzdienstleistungen

1. Einleitung

Der vzbv begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf, da er **sowohl für Gläubiger als auch für Schuldner Vorteile** bringt. Durch den großen Bieterkreis bei einer Internetversteigerung können höhere Erlöse für die versteigerten Gegenstände erzielt werden und Gegenstände, die im Rahmen einer Präsenzauktion nur schwierig versteigert werden können, einen Bieter finden. Die Kosten der Internetversteigerung sind im Vergleich zu der Präsenzversteigerung erheblich geringer, da bei der Internetversteigerung die Notwendigkeit der körperlichen Anwesenheit entfällt und daher keine Reisekosten entstehen. Ebenso ist das Einstellen von Angeboten auf eine Auktionsplattform unkompliziert und kurzfristig möglich, was Personalkapazitäten und Kosten der Einlagerung spart. Es ist in Zeiten des Informationszeitalters angemessen, die Versteigerung von beweglichen Sachen auf das Medium Internet zu erweitern und damit den modernen Gegebenheiten und Möglichkeiten anzupassen.

In dem **Referentenentwurf** sind **keine näheren Bestimmungen zu der Internetversteigerung vorgesehen**. Gemäß § 814 Abs. 2 Nr. 1-6 ZPO-E werden die **Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen** bezüglich der Internetversteigerung **zu treffen**. Wir appellieren jedoch an die Bundesregierung, bezüglich essentieller Aspekte der Internetversteigerung ein **bundesweit einheitliches Schutzniveau zu gewährleisten**.

2. Kritische Anmerkungen

2.1. Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Datenschutz

Gemäß § 808 Abs. 2 ZPO sind andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet ist. Von jedem zu versteigernden Gegenstand muss jedoch ein **Foto auf die Auktionsplattform** eingestellt werden - andernfalls würde er nur schwer verkäuflich sein. Bedenkt man dabei, dass der überwiegende Teil der Pfandstücke in dem Gewahrsam des Schuldners und damit wohl in erster Linie in dessen Wohnung verbleibt, so ist es naheliegend, dass der Gerichtsvollzieher künftig in der Wohnung des Schuldners Fotos von den zu versteigernden Gegenständen macht und sie dann auf die Internetplattform einstellt.

Es muss verhindert werden, dass **Fotos in das Internet eingestellt werden, durch die die Wohnung des Schuldners, bzw. er selbst, identifizierbar ist**. Zumindest Boden oder Wände der Wohnung des Schuldners werden auf den Fotos zu sehen sein - wenn sich der Gerichtsvollzieher keine Mühe gibt, können sogar Einrichtungsgegenstände der Wohnung erkennbar sein. Das Einstellen solcher Fotos im Internet verstößt gegen das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Schuldners** und in bestimmten Fällen auch gegen **datenschutzrechtliche Bestimmungen**.

Selbst **wenn der Gerichtsvollzieher** den gepfändeten **Gegenstand** dem Gewahrsam des Schuldners entzieht, ihn also nicht in der Wohnung des Schuldners, sondern **in der Pfandkammer oder an einem „neutralen" Ort fotografiert**, ist auch hier **nicht automatisch der notwendige Schuldnerschutz gewährleistet**. Ist zum Beispiel auf dem Foto, das auf die Auktionsplattform eingestellt wird, das Kennzeichen des Kraftfahrzeugs erkennbar, so ist der Schuldner als Eigentümer leicht auszumachen. Darüber hinaus können auch Aufkleber, individuelle Bemalungen etc. dazu führen, dass der Schuldner als Eigentümer der zu versteigernden Sache erkennbar wird.

Um den Schuldner davor zu schützen, dass seine Identität, seine Wohnung und persönliche Informationen über ihn durch das Einstellen dieser Fotos öffentlich gemacht werden, bedarf es folgender **Regelung in § 814 Abs. 2 ZPO-E: Es ist sicherzustellen, dass der Schuldner nicht durch Fotos auf einer Internetauktionsplattform zum Zwecke der Zwangsvollstreckung individualisiert werden kann**. Zum Beispiel könnten Fotos, die in der Wohnung des Schuldners gemacht wurden, so bearbeitet werden, dass der Hintergrund ausgetauscht wird, bei Kraftfahrzeugen könnte das Kennzeichen geschwärzt werden.

2.2. Notwendigkeit einer Wertuntergrenze für die Versteigerung

Durch die Möglichkeit der Internetversteigerung und der damit einhergehenden Vereinfachung der Versteigerung ist vorhersehbar, dass **insgesamt mehr versteigert werden wird**. Das kann dazu führen, dass zukünftig Gegenstände zur Versteigerung angeboten werden, die bisher aufgrund **§ 803 Abs. 2 ZPO** nicht angeboten wurden. Nach dieser Vorschrift hat die Pfändung zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten

lässt. Ein Spielzeug, welches einen gewöhnlichen Verkaufswert von 5 Euro hat, kann für 2,50 Euro angeboten werden, da gemäß **§ 817a Abs. 1 ZPO** das **Mindestgebot** die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes der Sache betragen muss. Wegen eines Spielzeugs für 2,50 Euro wird jedoch in der Regel keine Präsenzversteigerung anberaumt, da die Kosten den Erlös übersteigen würden - wahrscheinlich ist jedoch, dass das Spielzeug zukünftig fotografiert und das Foto mit einer kurzen Gegenstandsbeschreibung in das Internet eingestellt und damit kostengünstig eine Internetversteigerung durchgeführt wird.

Wenn es nun dermaßen einfach und günstig wird, Gegenstände mit geringem Wert zu versteigern, könnten sich **Gerichtsvollzieher schwer tun, das rechte Maß bei der Versteigerung zu finden**. Gemäß **§ 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO** sind die Sachen nicht der Pfändung unterworfen, die der Schuldner zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung benötigt. „Bescheiden" i.S.d. § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO stellt klar, dass der Schuldner keinen Anspruch auf „standesgemäße" Lebens- und Haushaltsführung hat, sondern Einschränkungen hinnehmen muss. Andererseits ist er aber auch nicht auf den Stand äußerster Dürftigkeit zu verweisen (BFH NJW 1990, 1871). Im schlimmsten Fall kann die unklare Formulierung aus § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO in Kombination mit der zukünftigen Einfach- und Schnelligkeit der Internetversteigerung zu einer Kahlpfändung des Schuldners führen - zumindest **könnte** jedoch **die Grenze der „äußersten Dürftigkeit" des Schuldners** häufig **ausgereizt werden**, wenn dies nicht verhindert wird. Schon jetzt sind auf den bestehenden Internetplattformen www.zoll-auktion.de und www.justiz-auktion.de Anfangsgebote z.B. für ein Buch in Höhe von 1 Euro oder für ein Modellauto in Höhe von 5 Euro zu finden.

Um zu verhindern, dass dem Schuldner Deodorant, Bleistift etc. gepfändet und versteigert werden, fordern wir die **Verankerung einer Wertuntergrenze für das Anfangsgebot in Höhe von 20 Euro in § 814 Abs. 2 ZPO-E**.

2.3. Dauer des Verfahrens

Die Regelung des § 816 Abs. 1 ZPO bestimmt, dass die Versteigerung - von Ausnahmen abgesehen - nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tag der Pfändung geschehen darf. Die Vorschrift ist in der Praxis wenig relevant, da es in der Regel deutlich länger als eine Woche bis zur Versteigerung dauert, meistens mehrere Wochen, oft auch Monate.

Dies wird sich durch die Internetversteigerung ändern, da das Einstellen eines Fotos und eine kurze Beschreibung der Sache auf der Internetplattform einfach und schnell zu bewerkstelligen sind. **Unklar** ist jedoch, **wie die Frist des § 816 Abs. 1 ZPO im Hinblick auf die Internetversteigerung zu verstehen ist**. Ist die Vorschrift dahingehend auszulegen, dass der Gerichtsvollzieher den Gegenstand bereits am Tag der Pfändung auf die Auktionsplattform einstellen kann und die Dauer der Versteigerung auf mindestens eine Woche ansetzen muss oder muss nach der Pfändung erst eine Woche vergehen, bis der Gegenstand überhaupt in das Internet eingestellt werden kann. Diesbezüglich wäre eine **Klarstellung in § 816 ZPO wünschenswert**.
Wir möchten darauf hinweisen, dass der **Schuldner** hinreichend **Zeit** haben muss, **um die Versteigerung abzuwenden**. Wenn er die Forderung begleicht, entfällt der Versteigerungsgrund und er hat einen **Anspruch auf Einstellung bzw. Einschränkung der Zwangsvollstreckung gemäß § 775 Nr. 4,5 ZPO**; diesen Anspruch kann er jedoch bei einer zu kurz bemessenen Zeitspanne faktisch nicht geltend machen. Ein zu kurzes Zeitfenster könnte auch für einen Dritten problematisch sein, der Drittwiderspruchsklage einreichen will.

Wie kurz die Dauer des Verfahrens in der Praxis sein wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststellbar, da die Landesregierungen gemäß § 814 Abs. 2 Nr. 4 ZPO-E die Rechtsverordnungen, die den Beginn und das Ende der Versteigerung regeln, erst zukünftig erlassen werden. Damit unbilligen Ergebnissen gegengesteuert werden kann, möchten wir deshalb anregen, dass das **Gesetz - insbesondere unter dem Aspekt der Angemessenheit der Dauer des Verfahrens - in 2 Jahren evaluiert wird**.

Anhang:

Kabinett beschließt Gesetzentwurf zur Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung
Bundesministerium für Justiz, Pressemitteilung

Künftig soll die Versteigerung von Gegenständen, die vom Gerichtsvollzieher in der Zwangsvollstreckung gepfändet wurden, einfacher im Internet erfolgen können. Die Internetauktion soll als Regelfall neben der bisher üblichen Versteigerung vor Ort ermöglicht werden. Auf Vorschlag von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat das Bundeskabinett heute einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen.
Die Versteigerung im Internet ist nicht nur im Interesse des Gläubigers. „Es ist auch für den Schuldner gut, wenn in der Versteigerung ein möglichst hoher Erlös erzielt wird. Denn: Je höher der Erlös, desto schneller können die Schulden getilgt werden. Bei höheren Erlösen muss zur Tilgung unter Umständen weniger Eigentum des Schuldners versteigert werden. Das spart dem Schuldner auch Kosten für weitere Vollstreckungsmaßnahmen. Je schneller die Versteigerung, desto geringer sind die auflaufenden, dem Schuldner zusätzlich zur Last fallenden Zinsen. Ich gehe davon aus, dass mit der geplanten Internetversteigerung höhere Erlöse erzielt werden können. Über das Internet erreichen wir einen viel größeren Bieterkreis und die Auktionsplattform ist für jedermann 24 Stunden am Tag zugänglich. Ein größerer Bieterkreis bedeutet mehr Wettbewerb um den Zuschlag und dadurch höhere Erträge. Wir helfen damit Schuldnern,

schneller wieder auf die Beine zu kommen. Und wir unterstützen die Gläubiger bei der raschen und effektiven Beitreibung ihrer offenen Forderungen“, erklärte Zypries.
Bislang ist die Versteigerung von sog. beweglichen Sachen - also keine Grundstücke - in der Zivilprozessordnung als Präsenzversteigerung durch den Gerichtsvollzieher vorgesehen. Die dafür notwendige Anwesenheit von Versteigerer und Bieter ist umständlich und verursacht nicht zuletzt wegen der Anreise teilweise hohe Kosten. Der Gerichtsvollzieher kann die gepfändeten Sachen auf andere Art - etwa über das Internet - nur versteigern, wenn Gläubiger oder Schuldner dies beantragen. Das ist aufwändig und unpraktikabel. Künftig soll die Versteigerung beweglicher Sachen ohne weiteres im Internet erfolgen können und eine gleichberechtigte Alternative zur Präsenzversteigerung werden. „Dadurch sparen wir Kosten und ermöglichen ein anwenderfreundliches und unbürokratisches Verfahren“, betonte Zypries.
Der Gesetzentwurf ergänzt die bestehenden Vorschriften der Zivilprozessordnung, damit die Internetversteigerung selbstverständlich wird. Die Bundesländer werden ermächtigt, Einzelheiten wie etwa die Versteigerungsplattform, Beginn, Ende und Ablauf der Auktion oder die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versteigerung durch Rechtsverordnung zu regeln.
Das Gesetzesvorhaben betrifft daneben die Vollstreckung aus Steuerbescheiden und aus Urteilen der Finanzgerichte zugunsten der Finanzbehörden. Die Internetversteigerung beweglicher Sachen wird auch in der Abgabenordnung als gesetzlicher Regelfall neben der Präsenzversteigerung etabliert. Die Versteigerung findet in diesen Fällen auf der Auktionsplattform http://www.zoll-auktion.de/ statt. Diese von der Bundeszollverwaltung betriebene Plattform wird bereits seit einigen Jahren erfolgreich genutzt.
Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Ziel ist es, das parlamentarische Verfahren noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

berichte

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern – Jahresbericht 2008

Vorgelegt von der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern und der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg- Vorpommern e.V.

Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick

In Mecklenburg-Vorpommern wurden für das Jahr 2008 landesweit von allen vom Ministerium für Soziales und Gesundheit als geeignet anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen statistische Angaben erhoben, die aussagekräftiges Material zur Entwicklung der Überschuldung privater Haushalte in unserem Bundesland lieferten und im vorliegenden Jahresbericht von der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in M-V vorgestellt werden. Grundlage dieses Jahresberichts 2008 „Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern“ sind die erhobenen Daten aus derzeit 26 Einzel- und 4 Kooperationsstellen im Land mit insgesamt 79 beschäftigten Beratungsfachkräften, sowie deren verbale Einschätzungen und Beobachtungen.
Vorab, wie gewohnt, die wichtigsten Ergebnisse und Einschätzungen im Überblick. Sie werden im Anschluss detailliert und ausführlich vorgestellt:

- **Eine Trendwende bei der Überschuldung privater Haushalte ist nicht in Sicht. Es wird darüber hinaus erwartet, dass sich die Finanz- und Weltwirtschaftskrise zeitversetzt in einem Anstieg der Überschuldungsproblematik bei den privaten Haushalten auswirken wird.**

- **Als Überschuldungsquote der privaten Haushalte für das Jahr 2008 wurde 18,6 % ermittelt.**

- **In den anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen standen im Jahr 2008 rund 3,6 % weniger Beratungsfachkräfte als im Vorjahreszeitraum zur Verfügung. Bei den die Beratungsfachkräfte unterstützenden Verwaltungskräften waren es sogar 11,3 % weniger.**

- **Die durchschnittliche Wartezeit auf einen Erstberatungstermin erhöhte sich gegenüber dem**

Vorjahreszeitraum und verdeutlicht eine weitere Zunahme des Beratungsbedarfs.

- **Arbeitslosigkeit und Einkommensarmut sind nach wie vor die häufigsten Ursachen von Überschuldung. Darüber hinaus zeigt sich fehlende Kompetenz in der Regelung finanzieller Angelegenheiten als ein erhöhtes Risiko für private Haushalte, in eine Überschuldungslage zu geraten.**

- **Auch beim Thema Handyschulden gibt es keine Entwarnung. Immer häufiger ist darüber hinaus ein neue Beobachtung zu machen: Internetschulden.**

- **Die größte Schuldenart stellen nach wie vor die Verbindlichkeiten gegenüber Bank- und Kreditinstituten dar. Sie nehmen mehr als die Hälfte der gesamten Verbindlichkeiten ein. Diesbezüglich wird auf den Zusammenhang von unseriöser Kreditberatung und massiver Werbung zur Kreditfinanzierung gerade kurzlebiger Konsumgüter (z.B. Urlaubsreisen) durch die Kreditwirtschaft hingewiesen.**

- **Die Anzahl der mit Hilfe der anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche im Sinne der Insolvenzordnung (AEV) und gestellten Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (VIV) stabilisierte sich auf einem hohen Niveau. Ein leichter Rückgang (um 2,5 % bei den AEV und 5% bei den VIV) ist u.a. auch auf die Verminderung der Beratungskapazitäten und die Situation an einzelnen Insolvenzgerichten des Landes zurückzuführen.**

- **Das positive Ergebnis des Vorjahres beim Anteil der erfolgreich verlaufenen Einigungsversuche (inklusive der erfolgreichen gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren) konnte 2008 wiederholt werden.**

- **Im Rückblick auf 10 Jahre Verbraucherinsolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern kann aus Sicht der Beratungspraxis festgestellt werden, dass sich sowohl das außergerichtliche Einigungsverfahren als auch das Verbraucherinsolvenzverfahren als ein Weg aus der Überschuldung grundsätzlich bewährt haben. Die relativ hohe Anzahl an erfolgreichen außergerichtlichen Einigungen findet auch bundesweit Beachtung und führt gleichzeitig zu erheblichen Spareffekten und Liquiditätsvorteilen für das Land MV.**

1. Prognosen im Schatten der Finanz- und Wirtschaftskrise

1.1. Neue Überschuldungswelle erwartet

Der Verband der Vereine Creditreform e.V. wagte in seinem Schuldenatlas 2008 nur von einer Momentaufnahme im Zusammenhang mit rückläufigen Verbraucherinsolvenzanträgen zu sprechen und rechnet angesichts der beginnenden Auswirkungen der Finanzkrise auf die Realwirtschaft mit einer neuen Überschuldungswelle.

In der Beratungspraxis zeigten sich trotz gegenteiliger Prognosen der SCHUFA Holding AG keine Hinweise auf einen rückläufigen Bedarf. Die steigenden Wartezeiten und die steigende Anzahl von Ratsuchenden auf den Wartelisten in den Beratungsstellen lässt auch für das Jahr 2009 eine nach wie vor bestehende Unterdeckung in der Versorgung mit professioneller sozialer Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung erwarten.

Gesellschaftliche Entwicklungen wie der Trend zum Single-Haushalt, drohende Altersarmut und Arbeitslosigkeit, geben ebenfalls keinen Anlass für eine Entwarnung in Bezug auf die Überschuldungsproblematik privater Haushalte.

Es muss vielmehr damit gerechnet werden, dass sich die Finanzkrise und die absehbare wirtschaftliche Entwicklung zeitversetzt im Bereich der Überschuldung privater Haushalte widerspiegeln werden. Dabei gefährden Einkommensreduzierungen, die durch den Verlust des Arbeitsplatzes oder Kurzarbeit ausgelöst werden, insbesondere langfristige Zahlungsvereinbarungen aufgrund von Kreditverpflichtungen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung stellt in ihrer dritten Ausgabe der Fachzeitschrift BAG-SB Info im Jahr 2008 diesbezüglich fest: „Während in den letzten Monaten bei positiveren Wirtschaftsdaten keine Entlastung in den Beratungsstellen zu spüren war, ist zukünftig mit einer Zunahme des ohnehin schon stark nachgefragten Beratungsangebotes zu rechnen.“

1.2. Verharmlosung eines Massenphänomens

Anlässlich der Vorstellung des Schuldenkompass 2008 stellte Herr Neumann, Vorsitzender der SCHUFA Holding AG, auf der Pressekonferenz die Frage: „Gibt es in Deutschland erste kritische Anzeichen für eine Überschuldungsgefahr?“ Die SCHUFA Holding AG muss sich in diesem Zusammenhang den Vorwurf gefallen lassen, ein seit Jahren existierendes Massenphänomen entweder bisher nicht zur Kenntnis genommen zu haben oder verharmlosen zu wollen.

Die SCHUFA Holding AG unternahm im Jahre 2003 mit der Schaffung einer eigenen statistischen Kennzahl, dem „Privatverschuldungsindex PVI“, erstmals den Versuch, die Überschuldungsgefahr in Deutschland zu ermitteln. Je höher

der Wert ausfalle, desto höher sei die Überschuldungsgefahr. Im Jahre 2007 wurde medienwirksam und mit großem öffentlichem Echo eine Prognose für das Folgejahr 2008 veröffentlicht, wonach die „kritischen Anzeichen für eine Überschuldung“ abnehmen würden. Ermittelt wurde aber anschließend, wie auch in den Jahren zuvor, ein steigender PVI. Auch für das Jahr 2009 wurde von der SCHUFA Holding AG eine Stagnation im Wert vorausgesagt und Entwarnung im Bereich der Überschuldung privater Haushalte signalisiert.

Ungeachtet der Kritik der Fachöffentlichkeit an den Ergebnissen und Prognosen des Schuldenkompass beansprucht die SCHUFA Holding AG für sich selbst, nur „auf seriöse, wissenschaftlich anerkannte Vollerhebungen statt auf fragwürdige Hochrechnungen ohne ausreichende Datenquellen„ zu setzen. Als eine Begründung für die dabei teils sehr unterschiedlichen Einschätzungen der Überschuldungssituation durch Schuldnerberatungsstellen führt der Schuldenkompass 2008 an, dass viele Ratsuchende in den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sich gar nicht in einer Überschuldungssituation befänden, sondern sich nur präventiv beraten lassen würden. Diese Aussage der SCHUFA Holding AG lässt eine mangelhafte Kenntnis sowohl der tatsächlichen Lebenslagen überschuldeter Menschen als auch der Beratungspraxis erkennen.
Tatsächlich sind Ratsuchende, die noch nicht überschuldet sind, in den Beratungsstellen eine Ausnahmeerscheinung und werden nur im Rahmen von Kurzberatung statistisch erfasst, d.h. sie bleiben bei der Ermittlung der Überschuldungsquote unberücksichtigt. Vielmehr überwinden Ratsuchende die Hemmschwelle zu einer Beratungsstelle in der Regel erst dann, wenn alle Versuche der Eigenhilfe erfolglos verlaufen sind. Eine Überschuldungssituation liegt dann bereits über einen längeren Zeitraum vor. Erst über eine entsprechende Bevollmächtigung der Beratungsstelle wird diese Person in der Statistik erfasst und bei der Ermittlung der Überschuldungsquote berücksichtigt.
Für ein anschauliches Beispiel stehen in diesem Zusammenhang die ehemaligen Kunden bestimmter Kreditinstitute unter den Klienten, die aufgrund von so genannten Kettenkrediten in eine Überschuldungsspirale geraten sind. Diese Kunden waren schon über einen längeren Zeitraum hoch verschuldet und durch immer neue Umschuldungen in immer kürzeren Abständen in eine hoffnungslose finanzielle Lage geraten. Die im Verhältnis zum Einkommen untragbaren Kreditraten konnten am Ende nur noch durch einen noch großzügigeren Dispositionsrahmen aufgebracht werden. Die Zahlungsunfähigkeit wurde auf diese Weise künstlich hinausgezögert und die Meldung einer Zahlungsstörung an die SCHUFA Holding AG vermieden. Selbst nach Einstellung aller Zahlungen durch den Kreditnehmer, so die Beobachtung der Beratungskräfte, vergingen in der Regel noch mehrere Monate, bis die Darlehensverträge durch die Banken tatsächlich gekündigt wurden. An Hand dieses Beispiels wird zudem deutlich, dass von einer nicht unerheblichen Dunkelziffer an Überschuldungslagen bei den betroffenen Haushalten ausgegangen werden muss.

2. Beratungsbedarf nicht gedeckt

2.1. Klientenentwicklung

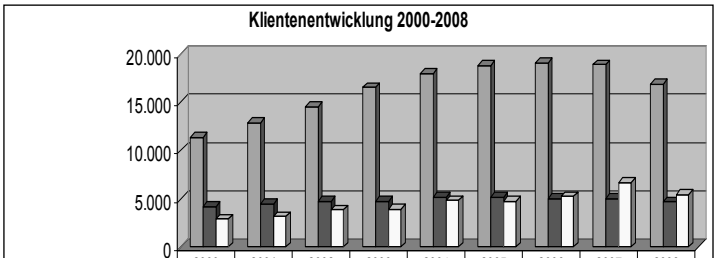

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Aktenkundige Fälle gesamt	11.378	12.916	14.539	16.554	18.018	18.837	19.115	18.906	16.893
Neuaufnahmen gesamt	4.181	4.454	4.775	4.796	5.194	5.161	5.067	5.007	4.670
Beendete Fälle gesamt	2.916	3.152	3.867	3.897	4.846	4.789	5.216	6.683	5.480

Die Anzahl der Neuaufnahmen sank gegenüber dem Vorjahr (5.007) auf 4.670 Klienten. Zurückzuführen ist dieser Rückgang allerdings nicht auf einen sinkenden Beratungsbedarf, sondern auf eine im Jahr 2008 abermals gesunkene Beratungskapazität um insgesamt 3,6 % und bei den die Beratungsfachkräfte unterstützenden Verwaltungsfachkräften um 11,3 %.

Bezogen auf das Jahr 2000 betrug der Rückgang der Gesamtarbeitsstunden/Woche bei den Beratungsfachkräften über 15 %, bei den in den Beratungsstellen beschäftigten Verwaltungskräften über 21 %.

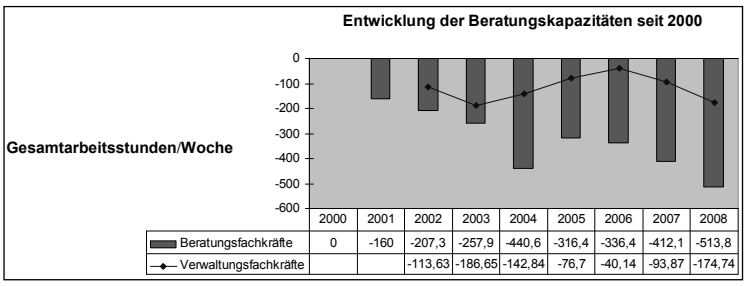

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Beratungsfachkräfte	0	-160	-207,3	-257,9	-440,6	-316,4	-336,4	-412,1	-513,8
Verwaltungsfachkräfte			-113,63	-186,65	-142,84	-76,7	-40,14	-93,87	-174,74

Zum Zeitpunkt 31.12.2007 gab es noch 83 Beratungsfachkräfte mit insgesamt 2.852,9 Gesamtarbeitsstunden/Woche, das entsprach 74,1 Vollzeitstellen (38,5 AStd./Woche). Im Jahre 2008 waren es nur noch 79 Beratungsfachkräfte mit insgesamt 2.751,2 Gesamtarbeitsstunden/Woche, das entspricht 71,5 Vollzeitstellen (38,5 AStd./Woche).

Die Anzahl der beendeten Fälle überstieg erneut die Zahl der Neuaufnahmen. Die Zahl der aktenkundigen Fälle am Ende des Berichtszeitraumes sank somit gegenüber dem Vorjahr (2007=12.223) auf 11.413.
Die Zahl der Kurzberatungen sank ebenfalls auf nunmehr 6.470 Beratungsgespräche (Definition „Kurzberatung“:

max. 3 Beratungstermine in ein und derselben Angelegenheit ohne Erteilung einer Vollmacht), davon 475 mit Verweis auf ein Regelinsolvenzverfahren.

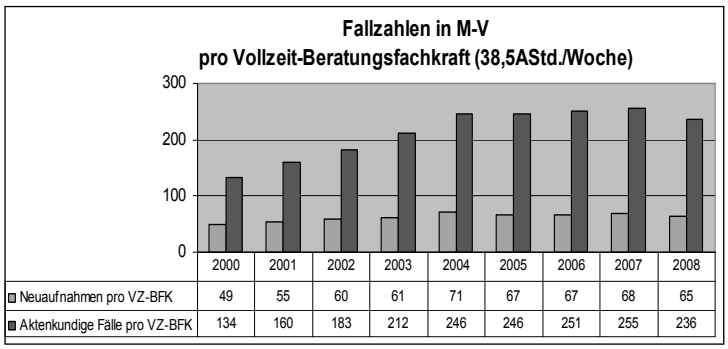

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Neuaufnahmen pro VZ-BFK	49	55	60	61	71	67	67	68	65
Aktenkundige Fälle pro VZ-BFK	134	160	183	212	246	246	251	255	236

2.2. Die Entwicklung der Wartezeiten

Der Beratungsbedarf führte bereits in den vergangenen Jahren zu erhöhten Wartezeiten und regional zur Einführung von Wartelisten für Ratsuchende. Die Wartezeiten auf einen Erstberatungstermin haben sich gegenüber 2007 von durchschnittlich 38 Tagen auf 49 Tage erhöht.

Die Einführung von Wartelisten in mittlerweile 6 Beratungsstellen sowie die Gewährleistung kurzfristiger Kriseninterventionen, d.h. der Unterstützung in einer akuten Notlage (Räumungsklage, Energiesperre, Kontopfändung usw.), sorgten weiterhin dafür, dass der Anstieg des statistisch ermittelten Durchschnitts der Wartezeiten im Verhältnis zur tatsächlichen Nachfragesteigerung geringer ausfiel. Der statistische Wert der durchschnittlichen Wartezeit kann also nur sehr zeitverzögert und nicht aktuell die Zustände in den Beratungsstellen widerspiegeln.

Zum 31.12.2008 waren weitere 680 Ratsuchende auf den Wartelisten von sechs Beratungsstellen verzeichnet. Die tatsächlichen Wartezeiten reichten hier von mehreren Monaten bis zu einem Jahr.
Die Aussicht, auf lange Zeit vertröstet und auf einer Warteliste vermerkt zu werden, schreckt bereits viele Ratsuchende ab, überhaupt Kontakt aufzunehmen. Gleichzeitig erhöht sich bei den Ratsuchenden die Gefahr, für unseriöse Regulierungsangebote empfänglich zu werden.

Nicht selten werden dann die letzten finanziellen Reserven der Schuldner durch kommerzielle Anbieter abgezogen, die ihnen schnelle Hilfe suggeriert haben. Mitunter werden deshalb auch Miet- und Energiezahlungen vernachlässigt. Im Ergebnis wird in der Regel zeitlich versetzt doch die Hilfe von als geeignet anerkannten Beratungsstellen in Anspruch genommen, allerdings mit einer weiter fortgeschrittenen Überschuldungsproblematik.

In der Folge von zu langen Wartezeiten bleiben Überschuldungssituationen über einen langen Zeitraum unbearbeitet, was zur Verschärfung der ohnehin die Existenz bedrohenden Lage bei den Betroffenen führen kann:

- Die finanzielle Situation und der Druck der Gläubiger führen bei den Schuldnern immer öfter zu Erkrankungen (Erste Ergebnisse der Studie Armut, Schulden, Gesundheit der Uni Mainz, die mit Hilfe der LAG SB in M-V durchgeführt worden ist, liegen vor)
- Es werden ggf. Pfändungsmaßnahmen seitens der Gläubiger durchgeführt, die bei zeitnaherem Eingreifen der SIB (Schuldner- und Insolvenzberatung) verhindert werden könnten. Das erhöht die Kosten im Bereich der Vollstreckungsgerichte und führt somit zu höheren Landesausgaben. Gläubigern fehlt die Verlässlichkeit, die sie bei anerkannten SIB vorfinden, im Hinblick auf Zahlungsvereinbarungen und die benötigten Informationen. Sie versuchen diese über Vollstreckungsmaßnahmen zu bekommen und verschärfen damit gleichzeitig die Situation des Schuldners.
- Lohnpfändungen gefährden die noch bestehenden Arbeitsverhältnisse, Kontopfändungen führen zum Kontoverlust mit allen daraus entstehenden Folgen. Ungeordnete finanzielle Verhältnisse, drohende Zwangsvollstreckungen und der Ausschluss vom bargeldlosen Zahlungsverkehr erschweren die Vermittelbarkeit in Arbeit.

3. Überschuldungsquote leicht rückläufig

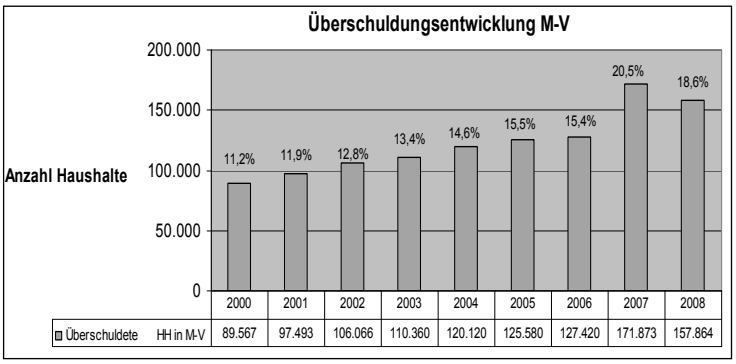

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Überschuldete HH in M-V	89.567	97.493	106.066	110.360	120.120	125.580	127.420	171.873	157.864

Laut Statistischem Landesamt M-V beträgt die Einwohnerzahl von M-V mit Stand vom 30.06.2008 **1.672.964 (2007 = 1.683.411) Einwohner**. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 1,97 (2007 = 2,01) Personen je Haushalt ist rechnerisch von rund 849.220 (2007 = 837.518) Haushalten in unserem Bundesland auszugehen.
Die 79 SchuldnerberaterInnen des Landes betreuten zusammen mit den noch nicht beendeten Altfällen aus den Vorjah-

ren im Berichtszeitraum insgesamt **16.893 (2007 = 18.906) überschuldete Haushalte und Privatpersonen, weitere 680 Ratsuchende waren auf den Wartelisten registriert**.

Wissenschaftlichen Untersuchungen (2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung) zufolge haben lediglich 11 % der betroffenen Haushalte Zugang zu einer Beratungsstelle. **Danach würde sich eine Überschuldungsquote von 18,6 % (2007 = rd. 20,5 %) für Mecklenburg-Vorpommern ergeben (157.864 überschuldete Haushalte).**

Dass die Überschuldungsquote gegenüber dem Vorjahr geringer ausfiel, ist zum Teil auf die Reduzierung der Beratungskapazitäten zurückzuführen. Der Hauptgrund hierfür ist jedoch in einer sehr viel höheren Anzahl an privaten Haushalten in M-V zu sehen, die für das Jahr 2008 vorausgesetzt wurde.

Zum Vergleich: In den Vorjahren 2006 und 2007 bildeten 828.215 Haushalte bzw. 837.518 Haushalte die Berechnungsgrundlage. Dieser Umstand wirkte sich wiederum senkend in der Berechnung der Überschuldungsquote aus.

Tabelle „Schuldensummen“

Jahr	Schuldensumme aller Neufälle in Mio. Euro	durchschnittliche Schuldensumme pro Neufall	durchschnittliche Schuldensumme ehem. Selbst.	durchschnittliche Schuldensumme nichtselbst. HH
1995	18	5.597,00 €	Nicht erfasst	5.597,00 €
1996	21	6.743,00 €	Nicht erfasst	6.743,00 €
1997	37	9.629,00 €	Nicht erfasst	9.629,00 €
1998	77	19.042,00 €	105.030,00 €	8.885,00 €
1999	109	26.595,00 €	108.751,00 €	12.805,00 €
2000	82	19.536,00 €	102.504,00 €	8.164,00 €
2001	89	19.964,00 €	105.191,00 €	9.886,00 €
2002	80	16.661,00 €	87.456,00 €	10.435,00 €
2003	99	20.698,00 €	99.687,00 €	13.765,00 €
2004	124,3	23.932,00 €	85.466,00 €	19.527,00 €
2005	121,3	23.511,00 €	85.663,00 €	18.000,00 €
2006	120,4	23.759,00 €	45.704,00 €	21.038,00 €
2007	116,2	23.213,00 €	*	*
2008	106,1	22.756,43 €	*	*

* *Durch den Einsatz einer neuen Software zur Erfassung der Bundes- als auch der Landesstatistik ist die Auswertung dieser Werte nicht mehr möglich gewesen.*

Die gesamten Verbindlichkeiten der 4.670 Neuaufnahmen des Jahres 2008 betrugen zu Beratungsbeginn nach Aktenlage rund 106,1 Millionen Euro. Die durchschnittliche Verschuldungshöhe pro Neufall belief sich somit auf 22.756,43 Euro und war damit nur geringfügig niedriger als im Vorjahreszeitraum.

Der Schuldenberg aller überschuldeter privater Haushalte in M-V ist in der Folge auf rund 3,6 Milliarden Euro zu schätzen.

4. Einkommenssituation und sozialer Status

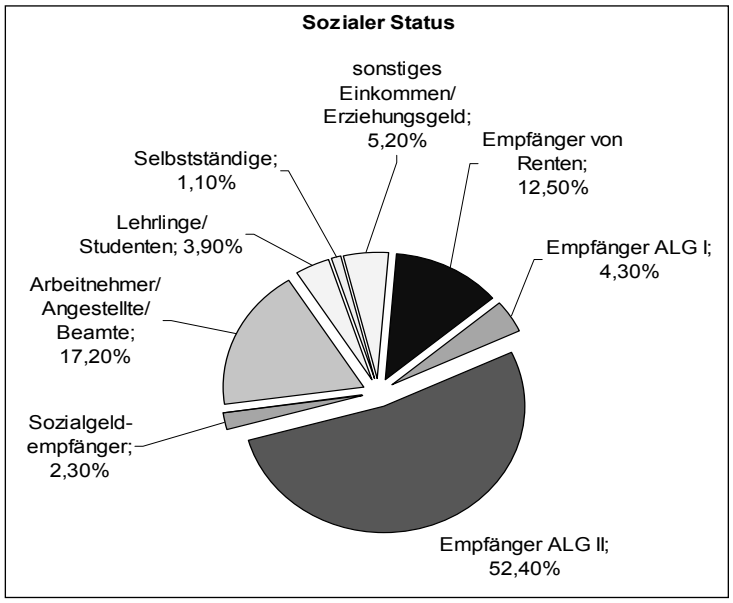

4.1. Ein Drittel der Neuklienten ohne Berufsabschluss

Der Anteil der ALG II–Empfänger unter den Neuaufnahmen des Jahres 2008 sank auf 52,3 % (2007 = 56,7 %) stellte aber weiterhin mit Abstand die größte Gruppe dar. Der Anteil der Klienten, die Arbeitslosengeld I bezogen, stieg geringfügig auf 4,3 % (2007=3,9 %). Der Anteil von Arbeitnehmern und Angestellten (inklusive Lehrlingen u. Beamten) stieg mit 22,2 % gegenüber dem Vorjahr nur leicht an, d.h. weiterhin konnte nur jeder 5. Klient seinen Lebensunterhalt mit Arbeitseinkommen bestreiten. Arbeitslosigkeit und Einkommensarmut werden bei den ursächlichen Faktoren der Überschuldung entsprechend am häufigsten benannt.
In diesem Zusammenhang ist eine weitere Beobachtung von Bedeutung: **30 % der Neuklienten verfügten über keine abgeschlossene Berufsausbildung.** Dieser Umstand bedeutet in der Folge schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und nur geringe Einkommenserwartungen für die Zukunft.
Der ermittelte soziale Status der neu aufgenommenen Klienten drückt sich entsprechend in der Einkommenssituation aus.
Nicht wenige der als Arbeitnehmer beschäftigten Klienten arbeiten für (Zeitarbeitsfirmen) Leiharbeitsfirmen. Da zu erwarten ist, dass ein Auftragsrückgang in der Realwirtschaft zu aller erst zu einem Rückgang der Leiharbeit führt, werden diese Arbeitnehmer auch als erste von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit betroffen sein.

4.2. Einkommen der überschuldeten Haushalte

Die Einkommenssituation der neu aufgenommenen Klienten unterschied sich gegenüber denen der Vorjahre kaum. Diese Beobachtung ist deshalb bemerkenswert, weil sie belegt, dass überschuldete Haushalte regelmäßig über ein eingeschränktes Einkommen mit geringem finanziellen Spielraum verfügen.

Dies macht die betroffenen Haushalte nicht allein gegenüber kritischen Lebensereignissen anfällig, sondern auch bereits gegenüber planbaren und regelmäßig wiederkehrenden finanziellen Herausforderungen eines Haushalts, wie z.B. erhöhte Jahresendabrechnungen oder Reparaturen und notwendigen Neuanschaffungen.
Durch fehlende Möglichkeiten der Rücklagenbildung werden diese normalen Ereignisse zunehmend kreditfinanziert, wodurch der Haushalt in seinem Handlungsspielraum weiter eingeengt wird und in noch kürzeren Abständen eine weitere Kreditaufnahme bzw. Umschuldung erforderlich macht. Diese Entwicklung führt viele Haushalte in eine Spirale der Überschuldung. Dabei ist dieser Verlauf einer Überschuldung schleichend und die Übergänge zwischen kurz- und mittelfristiger Verschuldung und unumkehrbarer Überschuldung fließend.

Die Beobachtung der vergangenen Jahre, dass die finanziellen Spielräume der privaten Haushalte nur noch sehr gering sind, trifft damit auch für das Jahr 2008 zu. Anzeichen für eine Trendwende gibt es nicht und sind angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung derzeit auch nicht zu erwarten. Die Rahmenbedingungen für die privaten Haushalte in M-V sind nach wie vor als eher ungünstig einzuschätzen und erhöhen die Gefahr, in eine Überschuldungssituation zu geraten. Der Kaufkraftindex lag mit 78 % weit unter dem Bundesdurchschnitt, M-V nahm hier den letzten Platz ein (Quelle: Studie des Nürnberger Büros Research Internationale, Marktdaten Statistisches Landesamt).

Ein Faktor, der diese Entwicklung zusätzlich verstärkt, ist der Trend zum Single-Haushalt. Denn während die Bevölkerungszahl in M-V in den letzten Jahren stetig sank, nahm die Anzahl der privaten Haushalte laut des Statistischen Landesamtes eine gegenläufige Entwicklung. Die Zahl der Haushalte stieg, weil die Haushaltsgröße von durchschnittlich 2,12 Personen /Haushalt im Jahre 2003 auf mittlerweile 1,97 Personen /Haushalt im Jahre 2008 sank. Je kleiner aber die Haushalte werden, desto mehr muss vom Einkommen prozentual z.B. für Primärausgaben, wie Unterkunftskosten und Energie aufgewendet werden.

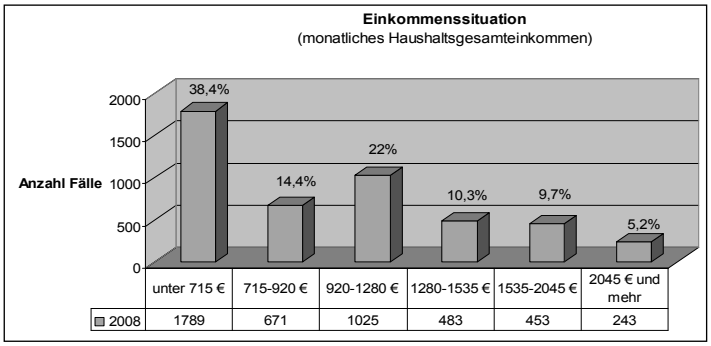

Der Anteil derjenigen Ratsuchenden, deren monatliches Haushaltseinkommen weniger als 920 € ausmachte, lag im Jahr 2008 bei 52,8 %, weniger als 715 € monatlich zur Verfügung zu haben, traf sogar auf 38,4 % der Klienten-Haushalte zu.
Der Anteil der neu aufgenommenen Klienten, die noch über pfändbares Einkommen verfügten, blieb gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant bei 5,5 % (2007 = 5,2 %). Innerhalb der letzten 3 Jahre eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hatten dagegen gerade einmal 17,8 % der 4.670 Klientinnen und Klienten.

4.3. Wohnkostenanteil

Ein Drittel der Klienten musste mehr als 40 % des Haushaltseinkommens für Wohnkosten aufbringen. Der Anteil derer, die allein für die laufende Miete zwischen 30 und 50 % ihres Haushaltseinkommens aufbringen, betrug 66,7 % (2007 = 68,1 %).

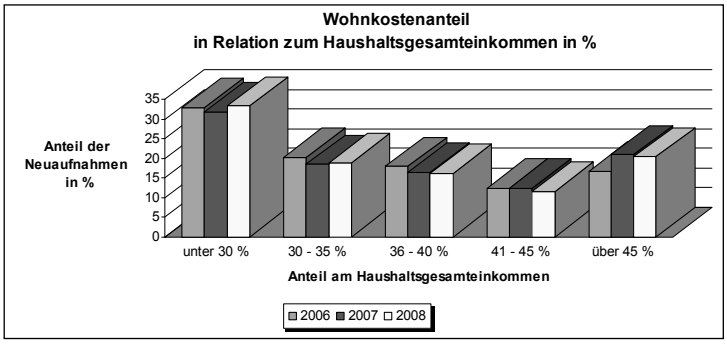

4.4. Wirtschaftsgeld pro Kopf

Das ermittelte „Wirtschaftsgeld pro Kopf" der betreuten Haushalte verdeutlicht, wie viel den Haushalten zur Deckung der existentiellen laufenden Lebenshaltungskosten (Energie, Versicherungen, Telefon, GEZ, Fahrtkosten u. Autounterhaltung, Betreuungskosten usw.) nach Abzug der Wohnkosten und Unterhaltszahlungen zur Verfügung steht. **Wie schon im Jahr 2007 verfügten knapp 58 % der Ratsuchenden über weniger als 332 € Wirtschaftsgeld pro Haushaltsmitglied.** Damit muss mehr als die Hälfte der Ratsuchenden mit weniger als dem soziokulturellen Existenzminimum auskommen.

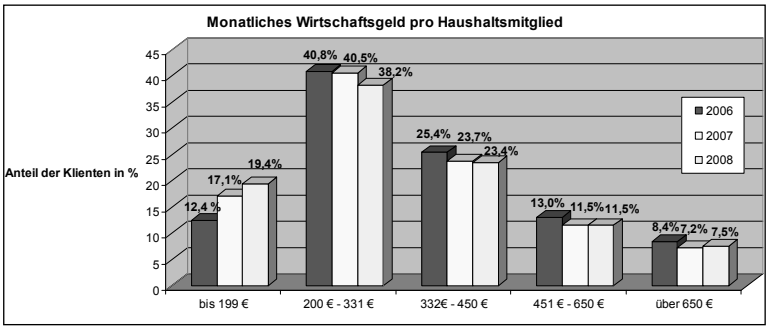

Gleichzeitig setzte sich eine Entwicklung der vergangenen Jahre fort, wonach die Gruppe derjenigen Haushalte, die pro Haushaltsmitglied maximal 199 € Wirtschaftsgeld zum Leben hatte, auf nunmehr 19,4 % weiter anstieg (2007 = 17,1 % / 2006 = 12,4 %).

5. Kinderarmut und Überschuldung

5.1. Komplexes Handeln erforderlich

Laut Angaben des Landesverbandes des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) lebt fast jedes dritte Kind in Mecklenburg-Vorpommern in Armut. Aktuell liegt die Quote der Hilfebedürftigen unter 15 Jahren bei 31,7 %. Negativer Spitzenreiter ist Schwerin mit 41,8 % - im bundesweiten Vergleich Platz zwei hinter Görlitz.

Das Forschungsinstitut für Kinderernährung (FKE) geht davon aus, dass ein Kind im Alter zwischen zehn und zwölf Jahren 4,65 € pro Tag zur gesunden Ernährung benötigt, laut Regelsatz aber nur 2,65 € täglich zur Verfügung hat. Vor diesem Hintergrund haben Preissteigerungen bei den Grundnahrungsmitteln wie Milch, Butter, Brot und Käse eine zusätzliche Dimension. Folgerichtig bewertete das Bundessozialgericht die pauschale Festlegung des Bedarfs für Kinder auf 60 % des Regelsatzes als willkürlich.

In der AWO-ISS-Studie „Zukunftschancen für Kinder!? – Wirkung von Armut bis zum Ende der Grundschulzeit“ wird zusammenfassend festgestellt, dass die Armutsfolgen am Ende der Grundschulzeit dramatischer ausfallen als am Ende der Kindergartenzeit. Als dominierender Faktor erweist sich die finanzielle Lage einer Familie. Jedes sechste untersuchte Kind erfuhr Armut als mehr oder weniger dauerhaften Zustand: „Armut schränkt Kinder wie Familien ein und grenzt sie sozial aus. Je länger Armut andauert, desto gravierender werden die Folgen für die Betroffenen und die Gesellschaft.“

Armut einer Familie wird in der Studie als der stärkste Präindikator für die Lebenslage der Kinder und somit zentraler Risikofaktor für eine Entwicklung im Wohlergehen benannt. Arme Kinder verfügen demnach in der Summe über erheblich weniger personale, familiäre und außerfamiliäre Schutzfaktoren (z.B. im Bereich des Wohlbefindens des Kindes, des Bildungshintergrundes der Eltern, des schulischen Umfelds, der Netzwerke und Familienaktivitäten) als nicht arme Kinder, was sich gravierend auf ihre Lebenssituation auswirke.
Die qualitativen Analysen verdeutlichen, so die Studie, den komplexen Zusammenhang von materieller Belastung und psychosozialen Gestaltungsfähigkeiten. Die Kinder wachsen in einem belasteten und belastenden Umfeld auf, das ihnen begrenzte Handlungs- und Entwicklungsspielräume verschafft.

„Die empirischen Analysen und die daraus abgeleiteten Folgerungen weisen darauf hin, dass ein komplexes Handeln auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen und in einer Vielzahl von gesellschaftlichen Handlungsfeldern möglich, aber auch erforderlich ist. Es gibt nicht eine „richtige“ Lösung, sondern verschiedenartige Ansatzpunkte zur Gegensteuerung.“

5.2. Kinder in überschuldeten Haushalten

Bezogen auf Kinder in überschuldeten Haushalten muss festgestellt werden, dass sie einem erheblichen Armutsrisiko ausgesetzt sind. Besondere Belastungssituationen für einen überschuldeten Haushalt ergeben sich primär aus der Tatsache, nur über sehr eingeschränkte Geldmittel verfügen zu können. Diese werden zusätzlich durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen verschärft, da sich der bargeldlose Zahlungsverkehr dadurch für die Betroffenen verteuert.

Allein in den Haushalten der 4.670 neu aufgenommenen Klienten im Jahr 2008 lebten insgesamt 2.571 Kinder. 45,5 % dieser Kinder lebten bei nur einem Elternteil, zu 90 % waren es die allein erziehenden Mütter.

Aber nicht nur die materielle Situation überschuldeter Ehen/Lebensgemeinschaften bzw. allein erziehender Mütter ist durch Zahlungsverpflichtungen und Vollstreckungsmaßnahmen zusätzlich eingeschränkt. Insbesondere im psychischen und physischen Bereich liegt eine überproportionale Belastungssituation vor, wie jüngste Untersuchungen gezeigt haben (Studie „Armut Schulden und Gesundheit“ der Universität Mainz). Die Überforderung der Eltern drückt sich u.a. in Resignation, Depression und Problem meidendem Verhalten aus und bleibt nicht ohne Vorbildfunktion für die Kinder.

Nachfolgend einige psychologische Wirkungen von Überschuldung:

- Mahnungen und Vollstreckungen erzeugen Ängste und führen zu einem inneren Rückzug bei den Betroffenen: den Briefkasten leeren und Briefe zu öffnen kostet zunehmende Überwindung und belastet den Alltag.
- Die Sorge um das Konto, den Arbeitsplatz oder die gefährdete berufliche Entwicklung überlagert das Denken.
- Die Angst, die Nachbarn, Verwandtschaft oder Kollegen könnten etwas mitbekommen, begleitet durch den Tag und die Nacht.
- Hinzu kommt der unfreiwillige Rückzug von der gesellschaftlichen Teilhabe durch fehlende finanzielle Möglichkeiten.

Je belastender die Lebenssituation für die Eltern wird, desto schwerer muss es ihnen auch fallen, den Kopf für ihre

Kinder, deren Erziehung und Versorgung frei zu bekommen und für eine unbeschwerte und positive Familienatmosphäre sorgen zu können.

5.3. Schuldnerberatung als Instrument der Armutsbekämpfung

- Schuldnerberatung leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass Überschuldung **kein dauerhafter Zustand** bleibt, unter dem Familien und Kinder zu leiden haben. Damit wird auch auf die Lebenslagen der Kinder positiv Einfluss genommen und ihre Zukunftschancen werden verbessert.

- Ein weiteres Ziel der Beratung ist es u.a., Menschen in Überschuldungslagen zu befähigen, mit dieser besonderen Lebenslage besser fertig zu werden und umgehen zu können. Ein Besuch des Gerichtsvollziehers und die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann nicht in jedem Fall abgewendet werden, aber auf den Besuch vorbereitet zu sein und seine Bedeutung und Folgen realistisch einschätzen zu können, hilft den Betroffenen, sich der Situation positiv zu stellen. Gleichzeitig werden die ratsuchenden Menschen, die häufig bereits sehr zurückgezogen leben, befähigt, aus ihrer Passivität herauszutreten und ihren zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum zu entdecken und diesen als aktive Mitgestalter für ihre Situation einzusetzen.

- Mit der Einbindung der Eltern in eine aktive Problemlösung ihrer Überschuldungssituation werden Vertrauen in die eigenen Handlungsmöglichkeiten zur erfolgreichen Lösung von Problemsituationen aufgebaut, Kompetenzen erworben und Bewältigungsmuster verändert. Dies hat auch eine positive Vorbildfunktion für die Kinder zur Folge und wirkt einer generationenübergreifenden „Überschuldungstradition“ entgegen.

- Schuldnerberatung unterstützt die Eltern dabei, gesellschaftliche Teilhabe, soweit sie durch die Überschuldungssituation eingeschränkt wurde, wieder zu ermöglichen. Sie entlastet Eltern mental, und gibt ihnen damit die Möglichkeit, den Kindern eine zukunftsorientierte Familienatmosphäre und bessere Bildungs- und Berufschancen zu bieten.

- Schuldnerberatung leistet einen Beitrag zur fairen und sinnvollen Verteilung und Verwendung des Einkommens und der Ressourcen innerhalb des Haushaltes. Im Rahmen der Haushaltsanalyse und Budgetberatung nimmt sie positiven Einfluss auf die Verwendung der dem Haushalt zur Verfügung stehenden Geldmittel innerhalb der Familien. Was nützt es beispielsweise Kindern, dass dem Haushalt genügend Geldmittel zur Verfügung stehen, diese aber statt für gesunde Ernährung, Kleidung und Schulmaterial vorrangig für Ratenzahlungen verwendet werden, die nicht einmal die laufenden Kosten und anfallenden Verzugszinsen abdecken können, geschweige denn die Schuldsummen wesentlich verringern.

Das bestehende Netz der Schuldner- und Insolvenzberatung erweist sich damit als ein sehr wirksames und nachweislich nachhaltiges Instrument zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern in überschuldeten oder von Überschuldung bedrohten privaten Haushalten. Ihre Einbindung in eine gesamtgesellschaftliche Strategie der Armutsbekämpfung ist daher nahe liegend.

6. Ursachen von Überschuldung

6.1. Arbeitslosigkeit und Einkommensarmut weiter häufigste Ursache

In der Regel sind mehrere Faktoren dafür verantwortlich, dass eine Überschuldungssituation eintritt. Aus diesem Grunde waren bei der Ermittlung der maßgeblichen Faktoren Mehrfachnennungen (max. 3 Faktoren) möglich. Wie individuell jede Überschuldungssituation zu betrachten ist, wird unter anderem daran deutlich, dass die 13 vorgegebenen Faktoren in 707 Fällen nicht für eine Einordnung ausreichten.

Arbeitslosigkeit (d.h. Wegfall des Erwerbseinkommens) und Einkommensarmut sind nach wie vor die häufigsten genannten Auslöser für eine Überschuldung. Aus diesem Grunde wird auch die im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise steigende Arbeitslosigkeit als ein schlechtes Vorzeichen für die Entwicklung der Überschuldung privater Haushalte gewertet. Angesichts des hohen Anteils an Klienten, die auf den Bezug von Sozialleistungen angewiesen waren und damit über ein nur geringes Einkommen verfügen, machen sich u.a. Teuerungen bei Energie und Grundnahrungsmitteln in einer erhöhten Krisenanfälligkeit bemerkbar. Dies erklärt auch, warum „Einkommensarmut“ als auslösender Faktor auch für das Jahr 2008 am zweithäufigsten genannt wurde.

6.2. Fehlende finanzielle Allgemeinbildung

„Konsumverhalten“ wurde erstmals am dritthäufigsten genannt. Der Faktor „Konsumverhalten“ steht i.d.R. in direkter Verbindung mit den Kategorien „Fehlende finanzielle Allgemeinbildung“, und „Unwirtschaftliche Haushaltsführung“. Auf diese drei Kategorien entfielen allein ein Viertel der Nennungen (24,8 %). Gegenüber dem Vorjahr 2007 (22,8 %) bedeutete dies eine erneute Steigerung.

Fehlende Kompetenz in der Regelung finanzieller Angelegenheiten bewirkt ein erhöhtes Risiko für private Haushalte,

in eine Überschuldungslage zu geraten. Diese Beobachtungen unterstreichen die Forderung nach finanzieller Allgemeinbildung als einem Unterrichtsschwerpunkt an den Schulen. Denn Prävention sollte u.a. durch Aufklärung, aber auch durch Kompetenzaufbau bereits beim jungen Verbraucher ansetzen. Allein auf die Vermittlung von Finanzkompetenz durch das Elternhaus zu setzen, wird nicht als ausreichend angesehen. Dies ist schon deshalb unrealistisch, weil die jüngere Elterngeneration zu großen Teilen selbst über keine ausreichende Finanzkompetenz verfügt und sie deshalb auch nicht an ihre Kinder weitervermitteln kann.
Das trifft insbesondere auf den Anteil der jungen Schuldner bis 28 Jahre unter den neu aufgenommenen Klienten zu, der mit 30,6 % fast ein Drittel betrug. Von den neu aufgenommenen unter 28-jährigen Klienten hatten nach Einschätzung der Beratungsfachkräfte auch in diesem Jahr 2/3 bis 3/4 Handyschulden aufzuweisen. Die Folgen von gekündigten Handyverträgen sind für die Betroffenen gravierend und langfristig: Negative SCHUFA-Einträge erschweren u.a. die Wohnungssuche, neue Vertragsabschlüsse oder Kreditaufnahmen.
Die durchschnittliche Höhe der Handyschulden bei den unter 28-jährigen Klienten bewegte sich bei rund 1.046 € und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (683 €) wieder erheblich gesteigert. Die Entwicklung zeigt, dass keine Entwarnung in Bezug auf die Schuldenfalle „Handyverträge“ gegeben werden kann. Die Problematik der Handyschulden ist offensichtlich als dauerhaftes Problem zu behandeln.

6.3. Internetschulden

Vor allem im Zusammenhang mit jungen Schuldnern kann aber auch eine neue Problematik beobachtet werden, die der Internetschulden. Zahlreiche dubiose Anbieter von Gewinnspielen, Online-Stammbaum-Diensten usw. verschleiern geschickt, dass es sich um kostenpflichtige Angebote handelt und nutzen dabei nicht selten die Unerfahrenheit und Gutgläubigkeit ihrer zumeist jungen Kunden aus. Im Anschluss wird durch Mahnungen über Rechtsanwaltskanzleien eine Drohkulisse aufgebaut und mit in Aussicht gestellten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen massiv Druck ausgeübt. Auf diese Weise eingeschüchtert, reagieren die Betroffenen oftmals unüberlegt und erkennen unberechtigte Forderungen durch Teilzahlungen, Stundungsersuchen oder den Verzicht auf Widerspruchsmöglichkeiten im gerichtlichen Mahnverfahren an.

6.4. Miet- und Energieschulden

Der Anteil der Mietschulden (4,1 %) stieg gegenüber den Zahlen des Vorjahres (3,4 %) etwas an. Ein Trend kann hiervon jedoch noch nicht abgeleitet werden. Allerdings wird erwartet, dass die zum Teil erheblichen Preissteigerungen bei Strom und Gas im vergangenen Jahr sich zeitversetzt in den folgenden Jahresabrechnungen der Energieversorger und den Betriebskostenabrechnungen der Vermieter widerspiegeln werden. Obwohl der Anteil der Primärschulden an den Gesamtverbindlichkeiten relativ gering ist, sind doch die möglichen Auswirkungen für die betroffenen Haushalte in Form von fristlosen Kündigungen und Energiesperren umso gravierender.

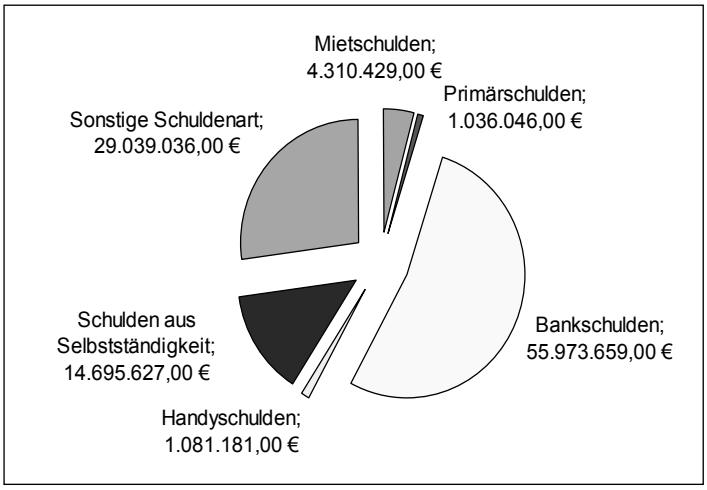

6.5. Schulden und Gesundheit

Erste sozialmedizinische Erkenntnisse zur Wechselbeziehung von Überschuldung und Gesundheit ergaben, dass der Gesundheitszustand von überschuldeten Privatpersonen stark defizitär ist. 8 von 10 Probanden, die an der betreffenden Studie „Armut, Schulden, Gesundheit“ der Universität Mainz teilnahmen, gaben an, dass sie derzeit an mindestens einer Erkrankung leiden, wobei psychische Erkrankungen, gefolgt von Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen, am häufigsten von jeweils etwa 40 % genannt wurden.

Zwei Mechanismen scheinen zu wirken: „Überschuldung macht krank“ und „Krankheit führt zur Überschuldung“. Diesbezüglich verneinten lediglich 20 % der Betroffenen die Aussage, dass die Schuldensituation sie krank mache.
Diese Ergebnisse werden auch durch die Beobachtungen in der Beratungspraxis der vergangenen Jahre bestätigt. Der Faktor „Erkrankung (auch Sucht), Unfall“ stand in der Häufigkeit an vierter Stelle und wurde in jedem zehnten Fall (10,3 %) als Überschuldungsauslöser genannt.

Insbesondere eine Zunahme von Ratsuchenden mit psychischen Erkrankungen (u.a. Krankheitsbilder wie Borderline) wurde von den Beratungsfachkräften beobachtet. Dieser Umstand erfordert von den Beratungskräften hohe Kompetenz und Einfühlungsvermögen im Umgang mit psychosozialen Problemlagen der Betroffenen. Nicht selten haben diese Personen bereits Probleme bei der Bewältigung normaler Alltagssituationen und sind auf Unterstützung bei der Haushaltsführung oder Behördengänge angewiesen. Ihre Konzentrations- und Aufnahmefähigkeit ist dabei oftmals eingeschränkt, was den Beratungsprozess zusätzlich erschwert und zwangsläufig auch einen erhöhten Zeitaufwand mit sich bringt.

Um die Betroffenen wirksam unterstützen zu können, ist u.a. ein intensiver Kontakt zu anderen Netzwerkpartnern notwendig, um angemessene Hilfsangebote vermitteln zu können.

Das ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass die Betroffenen wichtige Handlungskompetenzen zurückerlangen und eine gesundheitliche Stabilisierung erfolgt. Das stellt wiederum die Grundlage für die gemeinsame Erarbeitung einer individuellen Entschuldungsstrategie dar, die eine nachhaltige Entschuldung zum Ziel haben soll.

6.6. Konsumentenkredite und unzureichende Kreditberatung

Die größte Schuldenart stellen mit 52,7 % nach wie vor die Verbindlichkeiten gegenüber Bank- und Kreditinstituten dar. Sie nehmen über die Hälfte der gesamten Verbindlichkeiten ein.

Das Beispiel der USA mit einer massiven Verschuldung der Bürger mit Hypotheken-, Konsumenten- und Kreditkartenkrediten, führt vor Augen, dass die Überschuldung privater Haushalte ein nicht zu unterschätzendes gesellschaftliches Problem darstellt.

Als Ursachen für die derzeitige Finanzkrise wurden i.d.R. unzureichende Regularien und fehlende Aufsicht auf den Finanzmärkten, sowie eine überhand genommene „Casinomentalität“ genannt. Dabei bleibt oft unerwähnt, dass auf der anderen Seite der Medaille eine massive Überschuldung der privaten Haushalte in den USA steht.

Diese Verschuldung privater Haushalte in den USA durch Hypotheken-, Konsumenten- und Kreditkartenkredite stand in keinem Verhältnis mehr zu ihrem tatsächlichem Einkommen und wurde durch unseriöse Kreditberatung und -vergabe der Banken erst möglich gemacht.

Ein Konsumentenkredit bedeutet letztendlich immer einen vorgezogenen Konsum und ist eine Anleihe auf zukünftiges Einkommen, das noch gar nicht erwirtschaftet wurde.
Deshalb ist es auch kritisch zu bewerten, dass die Kreditwirtschaft trotz Finanzkrise massiv mit der Kreditfinanzierung gerade kurzlebiger Konsumgüter wirbt, wie z.B. Urlaubsreisen, Weihnachtsgeschenken u.a. durch „Wunschkredite“, „Taschenkredite“, „To Go-Kredite“, „Weihnachtskredite“ usw.. Bei einem kreditfinanzierten Urlaub wird das besonders anschaulich: Für zwei Wochen Sonne und Strand muss im Anschluss über viele Monate oder sogar Jahre eine Kreditrate erwirtschaftet werden.

Ebenso kritisch sind so genannte „Ballonfinanzierungen“ zu sehen. Das verlockende an dieser Form der Finanzierung ist, dass in der Anfangsphase der Finanzierung gar keine oder nur sehr geringe monatliche Raten zu leisten sind. Das böse Erwachen kommt dann erst mit der zu leistenden Endrate, d.h. der fällig gestellten Restforderung. Die schon bei Vertragsabschluss absehbare Zahlungsunfähigkeit wird hier nur in die Zukunft verschoben.

6.7. Ermittlung der Kreditwürdigkeit

In Bezug auf die Aussagekraft und die Bewertung von Daten wird in der Beratungspraxis die Kritik der Verbraucherschützer an der Praxis der SHUFA Holding AG geteilt.
Bemängelt werden insbesondere die fehlende Transparenz bei der Ermittlung der Kreditwürdigkeit und die damit verbundenen Folgewirkungen für die Verbraucher.
Hierzu wird von der SCHUFA Holding AG ein so genannter Score-Wert ermittelt. Ein hoher Wert soll eine hohe Kreditwürdigkeit und ein niedriger Wert ein hohes Ausfallrisiko ausdrücken.
Dabei ist die Beobachtung der Beratungspraxis durchaus kein Einzelfall, dass gut verdienende Arbeitnehmer, darunter auch Beamte, ohne nennenswerte Zahlungsverpflichtungen mit einem sehr niedrigen Score-Wert bewertet werden, während überschuldete Klienten durch eine positive SCHUFA-Selbstauskunft und einen hohen Score-Wert, d.h. die Bescheinigung hoher Kreditwürdigkeit, überrascht werden: Von in den Beratungsstellen des Landes M-V betreuten überschuldeten Klienten wiesen beispielsweise nur knapp 18 % das Negativ-Merkmal EV-Abgabe auf.
In diesem Zusammenhang wird von Verbraucherschützern kritisiert, dass bereits der Wohnort und die Straße, in der der Verbraucher lebt, Einfluss auf ihre Kreditwürdigkeit haben und das Vergleichen von Kreditangeboten damit „bestraft“ wird, dass reifes Verbraucherverhalten zu einer Verschlechterung des Score-Wertes führt. Denn wenn der Verbraucher nicht ausdrücklich gegenüber den Banken und Kreditinstituten darauf hinweist, dass es sich um eine Angebotsabfrage und nicht um eine Kreditanfrage handelt und dieser Sachverhalt nicht auch tatsächlich in der richtigen Form von den Kreditinstituten an die SCHUFA gemeldet wird, wird die Krediterkundigung und nachfolgende Nichtinanspruchnahme des Kredites durch den Verbraucher von der SCHUFA als Kreditablehnung negativ in der Beurteilung der Kreditwürdigkeit gewertet. Die Folgen sind schlechtere Kreditkonditionen in Form von höheren Zinsen oder die gänzliche Ablehnung eines Kredites.
Vereinzelt sind Sparkassen so zu der Einschätzung gelangt, dass Ihre Nähe zum Kunden eine realistischere Beurteilung der Kreditwürdigkeit erlaubt, als die Bewertungsmethoden der SCHUFA Holding AG.

Der Versuch der SCHUFA, die fehlende Transparenz bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit als notwendigen Schutz vor Manipulationen durch den Kreditantragsteller zu rechtfertigen, kann schon deshalb nicht überzeugen, weil es die Kreditantragsteller unter den Generalverdacht des Betrugsversuches stellt und ihnen die Mündigkeit als Verbraucher und das Recht als Bürger auf Kontrolle über ihre persönlichen Daten und das, was mit ihnen geschieht, abspricht.

Völlig unberücksichtigt bleibt auch die Tatsache, dass zu einem nicht unerheblichen Teil unseriöse Kreditberatung eine Mitverantwortung daran trägt, dass Kredite nicht bis zum Ende der regulären Laufzeit bedient werden können/Kreditverträge vorzeitig scheitern.

7. Gesellschaftliche Entwicklungen

7.1. Einfluss auf Erfolg und Misserfolg

Während die Auslöser einer Überschuldungssituation in der Regel kritische Lebensereignisse wie Eintritt der Arbeitslosigkeit, durch Krankheit oder Scheidung eintretende Einkommensverluste sind, liegen die Ursachen dagegen häufig in gesellschaftlichen Entwicklungen wie der Ausweitung des Niedriglohnsektors und zunehmender Einkommensarmut. Auch die fehlende finanzielle Allgemeinbildung bei jungen Verbrauchern, unseriöse Kreditberatung und -vergabe, sowie die Leichtigkeit, mit der heute konsumiert und morgen gezahlt werden kann und die fortschreitende Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und der Kreditgesellschaft, sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

Die Differenzierung zwischen Auslösern und Ursachen einer Überschuldung zeigt einmal mehr auch die Notwendigkeit einer individuellen und ergebnisoffenen Beratung, die sich nicht allein und ausschließlich auf die technische Abwicklung und Entsorgung eines Schuldsaldos beschränken darf. Andernfalls würde der gesellschaftliche Auftrag einer Hilfe zur Selbsthilfe und nachhaltigen Entschuldung nicht in der erforderlichen Weise erfüllt werden können.

Erfolg oder Misserfolg in den Bemühungen um eine nachhaltige Entschuldung hängen dabei auch von gesellschaftlichen Entwicklungen und politischen Weichenstellungen ab. Sie können die Arbeit der Schuldnerberatung und deren Erfolge konterkarieren.

Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang zu nennen: Langzeitarbeitslosigkeit, sinkende Sozialleistungen, unzureichender Verbraucher- und Krankheitsschutz (d.h. mehr Zuzahlungen durch die Versicherten und weniger Leistungen, die von der Krankenkasse übernommen werden). Hinzu kommt auch die Entwicklung der Lebenshaltungskosten. Die Steigerungen bei den Energiekosten etwa führten zu einer erheblichen Belastung privater Haushalte und schränkten ihre Fähigkeit Rücklagen zu bilden und sich auf kritische Lebensereignisse vorsorgend vorzubereiten, in nicht unerheblichem Maße ein.
Ein weiteres Beispiel stellt die **drohende Altersarmut** dar. Sinkende Rentenansprüche und bedingt durch niedrige Einkommen nur eingeschränkte Möglichkeiten einer privaten Altersvorsorge, begünstigen zukünftige Altersarmut. Nur wenige Klienten waren in der Lage, private Altersvorsorge zu betreiben.

Schon jetzt betrug der Anteil der über 46-Jährigen unter den im Jahre 2008 neu aufgenommenen Klienten knapp 37 %.

Auch der **Trend zum Single-Haushalt** ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Die Quote der Ein- und Zweipersonenhaushalte lag laut Statistischem Landesamt im Jahr 2007 bei insgesamt 75,4 %, im Vergleich: 1991 waren es noch 52,3 %. Die durchschnittliche Haushaltsgröße sank dabei im Zeitraum 1991 bis 2007 von 2,58 auf 1,97 Personen und lag damit erstmals unter der 2-Personen-Marke. Die Gründe hierfür werden insbesondere in dem Wegzug junger Leute und einer niedrigen Geburtenrate gesehen.

Die sinkende Einwohnerzahl verstärkte also den Trend zu immer weniger Personen in einem Haushalt und erhöhte damit auch die Krisenanfälligkeit privater Haushalte im finanziell-wirtschaftlichen Bereich. Denn je weniger Haushaltsmitglieder die Primärkosten (Miete, Energie usw.) bestreiten, desto geringer werden der Anteil des freiverfügbaren Einkommens der Haushaltsmitglieder und deren Möglichkeit, Rücklagen zu bilden und finanzielle Vorsorge zu treffen. Dass eine sinkende Einwohnerzahl auch automatisch zu einer sinkenden Bedarfslage in Bezug auf überschuldete private Haushalte führe, erweist sich in diesem Zusammenhang als Fehleinschätzung.

7.2. Anteil der subjektiven Faktoren rückläufig

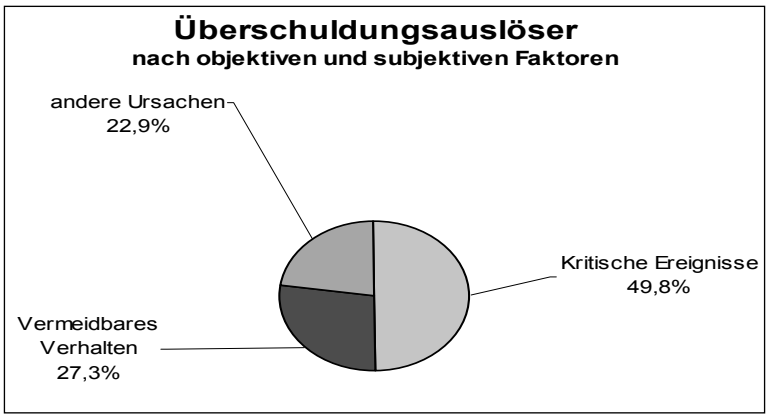

Die Ergebnisse der Landesstatistik wurden auch für den Berichtszeitraum 2008 gemäß iff-Überschuldungsreport 2007 (Siehe nachfolgendes Schaubild) in 3 Hauptkategorien unterteilt. Die Kategorien, die eindeutig den kritischen Lebensereignissen zuzuordnen sind, d.h. sich plötzlich verändernde Lebensumstände, die dafür verantwortlich waren, dass ein Haushalt über kurz oder lang aus der Balance gebracht wurde, nahmen zusammen einen Anteil von 43,3 % ein. Darüber hinaus sind die in der Kategorie „andere Ursachen“ zusammengefassten Gründe ihrem Wesen nach auch überwiegend den objektiven Faktoren zuzuordnen.

Der Anteil der Nennungen von Überschuldungsursachen für das Jahr 2008, die eindeutig dem Verhalten des Schuldners zuzuordnen waren, belief sich auf 24,8 % und sank gegenüber dem Vorjahreszeitraum (2007 = 27,3 %).

Kategorie	Überschuldungsursachen
Kritische Ereignisse	• Arbeitslosigkeit, reduzierte Arbeit • Krankheit, Tod des Partners, Unfall, Sucht • Scheidung/ Trennung
Vermeidbares Verhalten	• Konsumverhalten • Schadensersatz w. unerl. Handlungen, Straffälligkeit • Unwirtschaftliche Haushaltsführung • Fehlende finanzielle Kompetenz
Andere Ursachen	• Einkommensarmut • Gescheiterte Immobilienfinanzierung • Gescheiterte Selbständigkeit • Haushaltsgründung, Geburt eines Kindes, • Unzureichende Kredit- u. Bürgschaftsberatung • Zahlungsverpflichtungen aus Bürgschaft-Mithaftung • Sonstiges

Diese Ergebnisse bestätigen die Einschätzung, dass die Dimension der Überschuldung in unserer Gesellschaft nicht allein mit „individuellem Fehlverhalten“ erklärbar ist, sondern die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte für die privaten Haushalte tief greifende Veränderungen und damit verbunden vielfältige Risiken mit sich gebracht hat.

8. Schwerpunkt Insolvenzberatung

8.1. Anzahl der außergerichtliche Einigungsversuche (AEV) auf hohem Niveau

Die Anzahl der außergerichtlichen Einigungsversuche (AEV) im Sinne der Insolvenzordnung blieb im Jahr 2008 mit 2.096 gegenüber dem Vorjahr (2007 = 2.149) nahezu konstant. Der geringfügige Rückgang (2,5 %) entspricht dem Rückgang der Beratungskapazitäten (3,6 %) und ist somit kein Hinweis auf eine rückläufige Inanspruchnahme des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

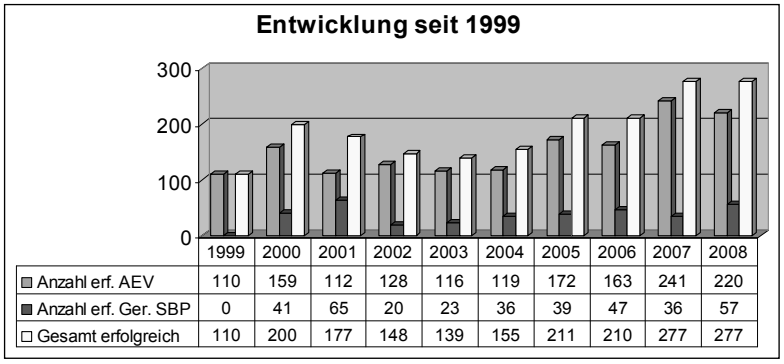

Das gute Ergebnis des Vorjahres beim Anteil der erfolgreich verlaufenen Einigungsversuche konnte dagegen trotz Rückgang bei den Beratungskapazitäten auch 2008 erreicht werden. In 57 Fällen wurde der Schuldenbereinigungsplan durch Zustimmungsersetzung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren noch angenommen und auf diese Weise in letzter Sekunde die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens vermieden.

In den 1.713 (2007 = 1.747) gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuchen wurden auf 18.405 Gläubigerforderungen insgesamt 1.350.028 € (2007 = 1.228.896 €) als Regulierungssumme von den Antragstellern angeboten und von den Gläubigern abgelehnt. Da im Verlauf der 6-jährigen so genannten Wohlverhaltensphase im Insolvenzverfahren in den allermeisten Fällen keine Verteilung von pfändbaren Einkommensanteilen des Antragstellers an die Gläubiger zu erwarten ist, kam die Ablehnung der angebotenen Regulierungssummen einem Verzicht der Gläubiger auf ihre Forderungen gleich.

Die Anzahl der mit Unterstützung der geeigneten Stellen gestellten Verbraucherinsolvenzanträge sank erneut, auf jetzt insgesamt 1.626 (2007 = 1.717) im Jahr 2008. Das entspricht einem Rückgang von 5,3 % gegenüber 2007. Zurückzuführen ist der Rückgang der Antragstellungen wie auch im vergangenen Jahr in erster Linie auf die erreichte Auslastung in den Beratungsstellen und unterschiedliche Auffassungen an einzelnen Insolvenzgerichten zur Verfahrenskostenstundung und deren Bewilligungspraxis. Letzteres trifft insbesondere für das Insolvenzgericht Stralsund zu.
Damit wurden 85,4 % aller im Jahr 2008 gestellten 1.903 Verbraucherinsolvenzanträge in M-V (Quelle: Statistisches Landesamt M-V) mit Hilfe der vom Sozialministerium M-V anerkannten und mitfinanzierten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen des Landes eingereicht.

8.2. 10 Jahre Insolvenzordnung- eine Zwischenbilanz

Bei Einführung der Insolvenzordnung im Jahre 1999 legte der Gesetzgeber höchsten Wert auf die Vermeidung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (VIV) durch einen obligatorisch durchzuführenden letzten außergerichtlichen Einigungsversuch (AEV). Nur wenn dieser nachweislich ernsthafte und nicht allein formale Versuch durch das Votum der Gläubiger gescheitert ist, sollte eine Antragstellung erfolgen dürfen. Aber auch dann würde noch eine Eröffnung vermieden werden können, wenn im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren zumindest eine Kopf- und Forderungsmehrheit dem Plan zustimmen würde. **Das Verbraucherinsolvenzverfahren war also schon in seinem Aufbau und Grundgedanken nicht als erste Wahl gedacht, sondern vielmehr als Ultima Ratio konzipiert worden.**

Diese Grundausrichtung der Insolvenzordnung durch den Gesetzgeber mit einer Betonung auf der außergerichtlichen Einigung wurde von Anfang an mit Blick auf die Arbeit der

sozialen Schuldnerberatung vorgenommen. Der Gesetzgeber maß dem bestehenden und noch auszubauenden Netz der Beratungsstellen in der Bundesrepublik eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der Insolvenzordnung, insbesondere der Durchführung qualifizierter außergerichtlicher Einigungsversuche zu. Vor allem deshalb, weil in der sozialen Schuldnerberatung regelmäßig die notwendigen Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Entschuldungsverfahren Beachtung finden. Die Beratungsleistung setzt nicht erst mit der Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (VIV) ein. Der außergerichtliche Einigungsversuch (AEV) ist vielmehr ein erfolgreiches Zwischenstadium in einem schon weit früher begonnenen Prozess der Stabilisierung, Konsolidierung und Neuorientierung. Soweit absehbar, wurden im Vorfeld bereits die Grundlagen für den weiteren Sanierungsprozess und damit gute Voraussetzungen für einen erfolgreichen Verlauf des VIV und einen tatsächlichen wirtschaftlichen Neuanfang geschaffen. Der ganzheitliche Beratungsansatz in der sozialen Schuldnerberatung gibt diesbezüglich die einzige Gewähr dafür, dass Überschuldungssituationen tatsächlich aufgearbeitet und von den Ratsuchenden nachhaltig überwunden werden, so dass ein „Drehtüreffekt" für die Betroffenen weitgehend vermieden wird. Eine verantwortungsvolle Information, Beratung und Begleitung hinsichtlich des VIV stellt hierbei einen wichtigen Teil der garantierten Qualität der geleisteten Hilfe zur Selbsthilfe dar.
Auch das Bundesverfassungsgericht bestätigt der sozialen Schuldnerberatung, dass sie für diese Aufgabe regelmäßig besonders qualifiziert ist und der Gesetzgeber bei Verabschiedung der Insolvenzordnung davon ausging, dass 70 % der Insolvenzanträge mit Hilfe der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen gestellt werden sollten. In M-V wurden diese Erwartungen 2008 wie auch in den vergangenen Jahren erfüllt. 85,4 % aller im Jahr 2008 gestellten 1.903 Verbraucherinsolvenzanträge in M-V (Quelle: Statistisches Landesamt M-V) wurden mit Hilfe der vom Sozialministerium M-V anerkannten und mitfinanzierten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen des Landes eingereicht.

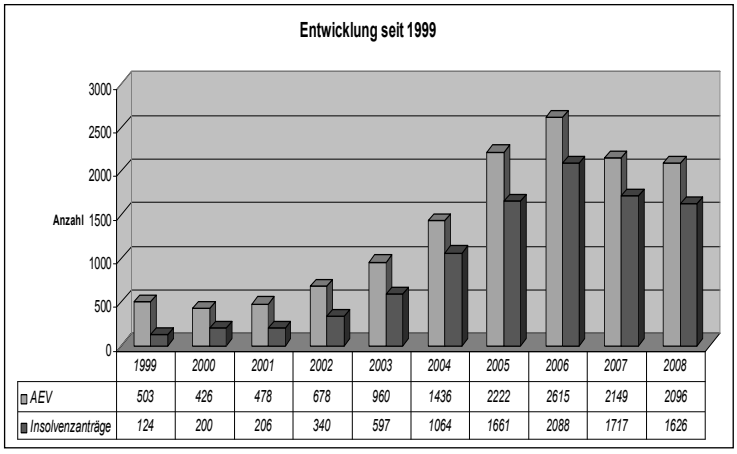

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
AEV	503	426	478	678	960	1436	2222	2615	2149	2096
Insolvenzanträge	124	200	206	340	597	1064	1661	2088	1717	1626

In den letzten 10 Jahren seit Einführung der Insolvenzordnung wurden in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 13.563 außergerichtliche Einigungsversuche (AEV) mit Hilfe der als geeignet anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen durchgeführt. Davon waren insgesamt 1.904 AEV (inklusive gerichtlich bestätigter Schuldenbereinigungspläne) mit einer Schuldensumme von insgesamt rund 84 Millionen Euro erfolgreich. **Die Regulierungssumme betrug rund 10,4 Millionen Euro, das entspricht einer Tilgungsquote von 12,3 %.** Insgesamt 9.623 Verbraucherinsolvenzanträge wurden darüber hinaus über die Beratungsstellen gestellt.

Im Rückblick auf ein Jahrzehnt Verbraucherinsolvenzberatung in M-V kann also aus Sicht der Beratungspraxis festgestellt werden, dass sich sowohl das außergerichtliche Einigungsverfahren als auch das Verbraucherinsolvenzverfahren als ein Weg aus der Überschuldung grundsätzlich bewährt hat, auch wenn es nach wie vor noch Reformbedarf gibt und insbesondere das außergerichtliche Verfahren einer weiteren Stärkung bedarf.

Mit dem frühzeitigen Erlass von Richtlinien zur Anerkennung und Förderung geeigneter Stellen zur Verbraucherinsolvenzberatung hat das Land M-V rechtzeitig dafür Sorge getragen, dass Ratsuchende eine seriöse und kostenlose Beratung erhalten können, die individuell und ergebnisoffen ist und nicht in dem Verdacht steht, nur wirtschaftlichen Eigeninteressen zu folgen.

8.3. Kostenersparnisse für das Land M-V

Anders als gewerbliche Schuldenregulierer stehen die anerkannten und geeigneten Beratungsstellen in M-V für eine individuelle und ergebnisoffene Beratung und einen ganzheitlichen Beratungsansatz. Das zeigt sich u.a. auch in der Tatsache, dass 2/3 der betreuten Klienten nicht durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren entschuldet wurden. Diese Tatsache steht für eine erhebliche Kostenersparnis bzw. einen Liquiditätsvorteil für das Land M-V und ist für die Zeit seit Einführung der Insolvenzordnung bis einschließlich 2008 (abzüglich der Landesförderung seit 1999 in Höhe von rund 15 Millionen Euro) auf zusätzliche 65,3 Millionen Euro zu veranschlagen. Aber schon allein durch die 1.904 erfolgreichen außergerichtlichen Einigungen und 9.623 Verbraucherinsolvenzanträge wurden dem Land M-V Beratungskosten sowie Verfahrenskosten von insgesamt rund 9,3 Millionen Euro erspart.

8.4. (Wann) kommt die Insolvenzrechtsreform?

Als die erste Insolvenzrechtsreform im Jahre 2001 in Kraft trat, setzte bereits eine neue Diskussion über eine Reform der Reform ein. In den letzten Jahren wurden verschiedenste Referentenentwürfe und Gegenvorschläge intensiv diskutiert und wieder verworfen. Mit dem am 22.08.2007 von der Bundesregierung vorgelegten Regierungsentwurf

wurde es zunehmend konkreter. Dabei stellte der aktuellste Regierungsentwurf einen Fortschritt gegenüber vergangenen Referentenentwürfen dar, auch wenn er bei genauerer Würdigung erheblichen Nachbesserungsbedarf offenbarte, um in der Praxis nicht das Gegenteil dessen zu bewirken, was in der Theorie beabsichtigt wurde.

Nun ist es jedoch wieder sehr ruhig geworden um die Reformbemühungen und eine Wiederaufnahme der Diskussion vor der nächsten Bundestagswahl erscheint eher unwahrscheinlich.

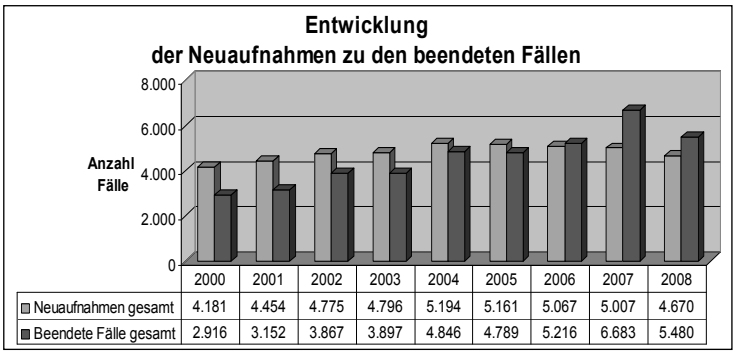

9. Weitere Ergebnisse der Beratungstätigkeit

9.1. Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ M-V

Die Anzahl der Stiftungsanträge, die mit Hilfe der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen gestellt wurden, hat sich im Berichtszeitraum 2008 gegenüber dem Vorjahr erneut erhöht. Mit Hilfe der beantragten Darlehen bzw. Beihilfen der Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ Mecklenburg-Vorpommern konnten akute soziale Notlagen entschärft bzw. dauerhafte Lösungen für vorliegende Überschuldungssituationen gefunden werden.
Die Summe der ausgereichten zinslosen Darlehen betrug 2008 insgesamt 56.726,61 Euro, die der Beihilfen 57.385,00 Euro.

„Darlehen/Beihilfen der Stiftung "Hilfen für Frauen und Familien"				
Jahr	Anzahl	Beihilfen	zinslose Darlehen	Gesamt
1999	42	50.555,00 €	73.881,00 €	124.436,00 €
2000	60	54.079,00 €	67.372,00 €	121.451,00 €
2001	61	42.500,00 €	97.946,00 €	140.446,00 €
2002	98	98.425,00 €	80.850,00 €	179.275,00 €
2003	101	65.685,00 €	69.335,00 €	135.020,00 €
2004	69	53.835,00 €	38.895,00 €	92.730,00 €
2005	60	41.830,00 €	41.751,00 €	83.581,00 €
2006	55	27.016,00 €	57.120,00 €	84.136,00 €
2007	75	49.114,00 €	65.651,00 €	114.765,00 €
2008	89	57.385,00 €	56.726,61 €	114.111,61 €

9.2. Unterschiedliche Trends

Seit dem Jahr 2006 wurden jährlich mehr Fälle beendet als neu aufgenommen. Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2008 fort, schwächte sich aber leicht ab.

Dabei sind bei den Anlässen, die zu einer Beendigung der Unterstützung und Beratung geführt haben, wie in den vergangenen Jahren, zwei unterschiedliche Trends zu beobachten.

9.3. Anteil der Abbrüche

Grundvoraussetzung dafür, dass ein langjähriger Beratungsprozess am Ende erfolgreich verläuft, ist die erforderliche Bereitschaft der Ratsuchenden, auf Dauer vertrauensvoll mit den Beratungsfachkräften zusammenzuarbeiten und die Offenheit für notwendige Veränderungen in bestimmten Einstellungen und Verhaltensmustern.
Angesichts kontinuierlich gestiegenen Beratungsbedarfs wurde von den Beratungskräften in den vergangenen Jahren noch konsequenter dazu übergegangen, Eigeninitiative von den bereits betreuten Klienten in Form von Zuarbeiten und Kontaktaufnahmen sowie die Einhaltung von Absprachen und Terminen einzufordern und bei Nichteinhaltung Betreuungsverhältnisse zu beenden.

Der Trend der vergangenen Jahre setzte sich auch 2008 fort: Es ergab sich in denjenigen Kategorien eine Steigerung, in denen die Ursache für eine Beendigung der Betreuung der Abbruch wegen fehlender Mitwirkung des Ratsuchenden oder der fehlenden Rückmeldung nach Krisenintervention bzw. Teilregulierung gewesen ist.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit eines Abbruchs u.a. dann größer ist, wenn die Unterstützung nicht aus eigenem Antrieb und eigener Motivation in Anspruch genommen wurde und der Kontakt auf Druck Dritter (z.B. Verwandtschaft, ARGE), also fremd motiviert, zustande kam.

Bis zu einer erfolgreichen Regulierung ist es für die Betroffenen in der Regel ein langwieriger Prozess, in dem nicht selten auch Rückschläge zu verarbeiten sind. Beständige Ermutigung und Stärkung der Motivation sind daher nicht zu unterschätzende Unterstützungsleistungen, derer die Ratsuchenden bedürfen, um nicht das Ziel der schuldenfreien Zukunft aus den Augen zu verlieren und in die anfängliche Hoffnungslosigkeit und Resignation zurückzufallen.

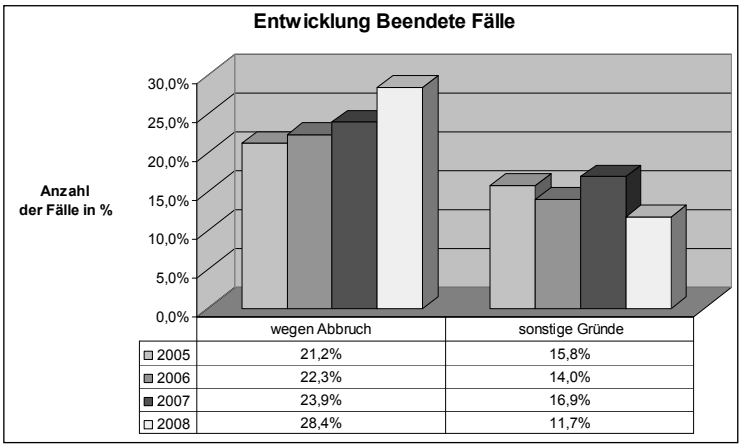

9.4. Erfolgreiche Gesamtregulierungen

In den letzten Jahren war ein positiver Trend im Hinblick auf die Kategorien beendeter Fälle zu beobachten, deren Anlass eine Entschuldung bzw. erfolgreiche Gesamtregulierung oder die Aussicht auf Restschuldbefreiung durch ein eröffnetes Verbraucherinsolvenzverfahren waren.

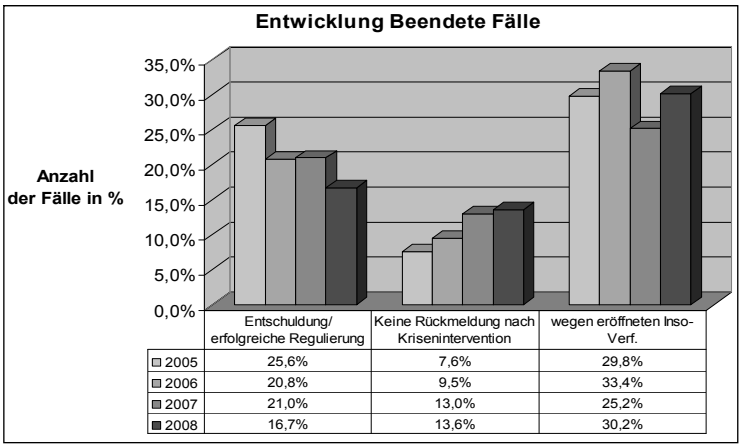

Zusammen mit den Fällen, in denen die Unterstützung nach erfolgter Krisenintervention und Teilregulierung nicht weiter durch die Ratsuchenden in Anspruch genommen wurde, weil diese sich nunmehr ohne weitere Fremdunterstützung in der Lage sahen, ihre Angelegenheiten zu regeln, war der Anteil an positiven Anlässen für eine Beendigung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr (2006 um 19 % / 2005 rund 31 %) gestiegen und lag im Jahr 2007 bei rund 59 %. Dieses Ergebnis konnte noch einmal auf nun 60,5 % gesteigert werden.

Das bedeutet, in 60,5 % der im Jahr 2008 beendeten Fälle haben Ratsuchende mit der geleisteten Unterstützung einer als geeignet anerkannten sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung eine individuelle Lösung für ihr Schuldenproblem gefunden, ein weiterer Beleg für die Wirksamkeit dieser professionellen Beratungstätigkeit.

Dass in der Hälfte der Fälle die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens das erfolgreiche Ende der Beratungsverhältnisse war, zeigt trotz aller außergerichtlichen Erfolge die weiter gewachsene Bedeutung dieser Entschuldungsmöglichkeit. Im Jahre 2008 verschob sich das Verhältnis von außergerichtlicher Entschuldung/Regulierung zugunsten einer Regulierung durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren um rund 5 %. Ein Grund hierfür liegt auch in den rückläufigen finanziellen Möglichkeiten der Klienten, ihren Gläubigern ein Tilgungsangebot unterbreiten zu können.

10. Schlussbemerkungen

10 Jahre nach Einführung der Insolvenzordnung kann für M-V festgestellt werden, dass das Netz an Sozialer Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sich bei der Umsetzung der ihr zugedachten Aufgaben im Bereich der außergerichtlichen Einigung und Unterstützung bei der Antragstellung bewährt hat. Bei der Anzahl der außergerichtlichen Einigungen können sehr gute Erfolge aufgewiesen werden, die auch bundesweit Beachtung finden. Diese Erfolge führten gleichzeitig zu erheblichen Spareffekten und Liquiditätsvorteilen für das Land M-V.

Die Belastungsgrenzen hinsichtlich der Neuaufnahme und Betreuung von Klienten sind in vielen Beratungsstellen bereits in den vergangenen Jahren erreicht worden, wodurch sich die Wartezeiten auf einen Erstberatungstermin zwischenzeitlich unzumutbar erhöht haben.

Auch im Bereich der Verbraucherinsolvenz waren nach zwei und dreistelligen Wachstumsraten bei der Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsverfahren und Verbraucherinsolvenzverfahren in den vergangenen Jahren erstmals zu verzeichnende Stagnation und Rückgänge im Verhältnis der reduzierten Beratungskapazität eine zwangsläufige Folge.

Umso ernster sollte der kontinuierliche Rückgang bei den Beratungskapazitäten genommen und von der Politik als Signal für konkreten Handlungsbedarf verstanden werden. Dazu ist es notwendig, die Beratungskapazitäten mit Stand 31.12.2007 festzusetzen, die Träger von dem zu erbringenden Eigenanteil zu entlasten sowie die förderfähigen Sachkostenanteile dem eines Landesbediensteten für einen Bildschirmarbeitsplatz anzupassen.

Angesichts der zu erwartenden Zunahme der Überschuldungsproblematik im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise, aber auch der mittel- und langfristigen gesellschaftlichen Entwicklungen (Altersarmut, Single-Haushalte) und zusätzlicher Aufgabenstellungen, wie sie sich durch die geplante Einführung des Pfändungsschutzkontos (P-Konto) für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen ergeben werden, ist eine Stärkung des bestehenden Beratungsnetzes erforderlich, um dem wachsenden Bedarf auch zukünftig mit qualitativer Beratung begegnen zu können.

Statistik zur Schuldner- Insolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern
Zeitraum: 01.01.2008 - 31.12.2008

** für 6 Klienten einer Beratungsstelle lagen keine Einwilligungen zur Verwendung der Daten zur Landes- und Bundesstatistik vor, so dass die Bezugsgröße der Neuklienten bei der Aufarbeitung des statistischen Materials 4.664 statt 4.670 betrug.*

1. Personal der Beratungsstelle:	
• Anzahl der Berater/Innen:	**79**
• Gesamtarbeitsstunden/Woche:	**2751,2**
• Anzahl Verwaltungsfachkräfte:	**31**
• Gesamtarbeitsstunden/Woche:	**636,34**

2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatung	
2.1 Aktenkundige Fälle	
Aktenkundige Fälle vor Beginn des Auswertungszeitraumes	**12.223**
Aktenkundige Fälle Neuaufnahmen im Auswertungszeitraum	**4.670**
Aktenkundige Fälle Abgänge im Auswertungszeitraum	**5.480**
Aktenkundige Fälle am Ende des Auswertungszeitraums	**11.413**
Aktenkundige Fälle vom Job Center vermittelt:	**309**
2.2 Kurzberatungen	
Kurzberatungen im Auswertungszeitraum:	**6.470**
Kurzberatungen mit Verweis auf Regelinsolvenz:	**475**
Kurzberatungen vom Job Center vermittelt:	**257**
2.3 Durchschnittliche Wartezeiten auf einen Beratungstermin	
Durchschn. Wartezeit zw. Erstkontakt und Beratungsbeginn in Tagen	**49**

3. Neufälle im Berichtszeitraum (ohne Kurzberatung)	
3.1 Art und Umfang der Schulden	
Schulden gesamt (Summe):	**106.135.978,00 €**
darunter Mietschulden (Anzahl):	**1.784**
darunter Mietschulden (Summe):	**4.310.429,00 €**
darunter Schulden im Primärkostenbereich (Anzahl)	**1.590**
darunter Schulden im Primärkostenbereich (Summe)	**1.036.046,00 €**
darunter Bankschulden (Anzahl):	**3.728**
darunter Bankschulden (Summe):	**55.973.659,00 €**
von den Bankschulden Dispo u.ä. (Anzahl):	**1.395**
von den Bankschulden Dispo u.ä. (Summe):	**2.904.149,00 €**
darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldnern unter 27 (Anzahl):	**1.034**
darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldnern unter 27 (Summe):	**1.081.181,00 €**
darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Anzahl)	**1.925**
darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Summe)	**14.695.627,00 €**
Gesamtanzahl der Forderungen:	**40.178**

3.2 Altersgruppen	
Alter bis 21:	**392**
Alter 22 - 27:	**920**
Alter 28 - 45:	**1.891**
Alter 46 - 64:	**1.221**
Alter ab 65:	**240**
3.3 Berufsbildungsabschluss	
abgeschlossene Berufsausbildung:	**3.146**
in Ausbildung:	**115**
ohne Berufsausbildung:	**1.403**
3.4 Familiensituation	
Schuldner alleinstehend weiblich (Anzahl):	**1.661**
Schuldner alleinstehend weiblich (Kinder):	**1.061**
Schuldner alleinstehend männlich (Anzahl):	**1.525**
Schuldner alleinstehend männlich (Kinder):	**109**
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Anzahl)	**1.478**
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Kinder)	**1.401**
Partner wird auch durch die Schuldnerberatung vertreten	**683**
3.5 Einkommenssituation	
unter 715:	**1.775**
715 - 920:	**671**
921 - 1280:	**1.025**
1281 - 1535:	**483**
1536 - 2045:	**453**
mehr als 2045:	**243**
Einkommen pfändbar:	**258**
Einkommen unpfändbar:	**4.406**
Eidesstattliche Versicherung abgegeben:	**829**
3.6 Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus)	
unter 30%:	**1.553**
30% - 35%:	**874**
36% - 40%:	**751**
41% - 45%:	**538**
über 45%:	**948**
3.7 Haushaltssituation (Wirtschaftsgeld pro Kopf)	
bis 199 €:	**904**
200 € - 331 €:	**1.785**
332 € - 450 €:	**1.090**
451 € - 650 €:	**535**
über 650 €:	**350**

3.8 Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetragen haben	
Arbeitslosigkeit:	**1.997**
Trennung, Scheidung, Tod des Partners:	**891**
Erkrankung (auch Sucht), Unfall:	**942**
Unwirtschaftliche Haushaltsführung:	**761**
Gescheiterte Selbstständigkeit:	**424**
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft/Übernahme/Mithaftung:	**180**
Gescheiterte Immobilienfinanzierung:	**225**
Schadensersatz für unerlaubte Handlungen:	**94**
Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes:	**152**
Unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung	**187**
Einkommensarmut:	**1.014**
Ausbleibende Lohnzahlungen/Lohnersatzleistungen:	**83**
Konsumverhalten:	**978**
Fehlende finanzielle Allgemeinbildung:	**517**
Sonstiges:	**664**
3.9 Sozialer Status	
Selbstständige:	**52**
Arbeitnehmer/Angestellte/Beamte:	**853**
Empfänger von Arbeitslosengeld:	**202**
Empfänger von Arbeitslosengeld II:	**2.443**
Empfänger von Renten jeglicher Art:	**584**
Sozialhilfeempfänger:	**108**
Lehrlinge/Studenten:	**183**
Sonstiges:	**239**

4. Beendete Fälle im Berichtszeitraum	
Anzahl der beendeten Fälle gesamt:	**5.480**
davon durch Entschuldung/erfolgreiche Regulierung	**886**
Keine Rückmeldung nach Krisenintervention/Teilregulierung:	**744**
davon wegen eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens:	**1.656**
davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung	**1.555**
davon wegen sonstiger Gründe:	**639**

5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens	
Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche gesamt:	**2.096**
Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche	**220**
Schuldensumme:	**6.743.009,00 €**
angebotene Regulierungssumme:	**709.109,00 €**
Anzahl der Forderungen:	**697**
Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV:	
Anzahl der gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche:	**1713**
Schuldensumme:	**70.506.211,00 €**
angebotene Regulierungssumme:	**1.350.028,00 €**
Anzahl der Forderungen:	**18.405**
Anzahl der noch nicht beendeten außergerichtlichen Einigungsversuche:	**356**

6. Verbraucherinsolvenzverfahren	
Anzahl der gestellten Anträge auf Eröffnung:	**1.626**
Schuldensumme:	**66.962.607,00 €**
angebotene Regulierungssumme:	**961.225,00 €**
Anzahl der Forderungen:	**17.658**
Wie viele Verfahren wurden durch Zustimmungsersetzung entschieden:	**57**
Schuldensumme:	**1.264.756,00 €**
angebotene Regulierungssumme:	**131.639,00 €**
Anzahl der Forderungen:	**420**

Jahresfachtagung 2009 Schuldnerberatung in unserer Zeit

Rita Hornung, Marianne von Weizsäcker Stiftung, Hamm

Liebe Vorstandsmitglieder der BAG,
sehr geehrte Damen und Herren,
ich möchte der Bundesarbeitsgemeinschaft zunächst vor allem dafür danken, dass die Weizsäcker-Stiftung heute als Kooperationspartner der Tagung tätig sein darf und möchte Sie auch in unserem Namen recht herzlich begrüßen. Ich möchte Ihnen auch die Grüße von Herrn und Frau von Weizsäcker überbringen. Gleichzeitig grüße ich Sie im Namen der – zurzeit in schwierigem Fahrwasser befindlichen - LAG SB Nordrhein-Westfalen.

Schuldnerberatung in unserer Zeit – eine wahrhaft große Herausforderung!
Ich möchte den Schwerpunkt auf „unsere Zeit“ legen, dies erschien mir schon dramatisch genug.
Das Problem der Überschuldung ist nicht neu! Ich nenne Ihnen zwei sehr bekannte Schuldner: Friedrich Schiller (1758 -1805) plagten ständig große Geldsorgen. Er erstellte einen Finanzplan, und rechnete hier fest mit Einnahmen, die – nicht zuletzt durch seinen hohen krankheitsbedingten Arbeitsausfall – gar nicht so fest waren.
Der zweite Schuldner war der begnadete Mathematiker, Astronom und Physiker Galileo Galilei (1564-1642), der bahnbrechende naturwissenschaftliche Erfindungen machte, privat jedoch ständig in Geldnöten war. Diese verdrängte er gerne solange, bis der Druck von Seiten der Gläubiger zu groß wurde. Er lieh sich mehrfach bei Wucherern Geld, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können. Und davon hatte er zahlreiche: Einmal überschlug er für sich, dass er für ungefähr 28 Personen aufzukommen hatte! Darunter war sogar seine Exfrau, die ihm eines Tages mitteilte, sie habe sich neu verliebt und werde ihn verlassen. Der neue Ehemann habe aber leider nicht so viel Geld und Galilei müsse ihn deshalb unterstützen – er tat es!
„Man konnte was immer von ihm verlangen, schon beim ersten Wort übernahm er alle Verpflichtungen“. Schreibt sein Biograph.
Sie sehen der große Mathematiker Galilei konnte nicht rechnen, er konnte nicht „nein“ sagen, er stopfte Löcher mit neuen Schulden statt seine Ausgaben zu reduzieren und er war ein Meister der Verdrängung! Schiller baute aus Verzweiflung Luftschlösser in seiner Finanzplanung.
Dies kommt uns doch bekannt vor!
Die Menschen, die heute unsere Hilfe brauchen, haben berühmte Vorbilder, die ebenso wenig dem Bild des viel zitierten „Homo Oeconomicus“, der stets nur rational handelt, entsprachen. Wir sind eben alle nur Menschen.

Die Schuldner heute bekommen fachkundige Hilfe – durch die Schuldnerberatung.
Doch die Möglichkeiten und Spielräume für eine angemessene Lösung der (Schulden-) Probleme sind heute enger denn je: Denn die gesellschaftlichen, beruflichen und damit die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind deutlich verändert – leider nicht verbessert.
Im Vergleich zu früher haben wir es heute mit einem sehr differenzierten Notlagenspektrum zu tun:
Ich nenne ein paar aus meiner Sicht wesentliche Punkte:
Die **Einkommensentwicklung** ist seit Jahren rückläufig bei gleichzeitig stark steigenden Ausgaben (Stichwort: Energiekosten)
Die Mehrzahl der berufstätigen Menschen erwirtschaftet trotz Arbeit kein pfändbares Einkommen. Die Gründe dafür sind sehr komplex.

Die berufliche Perspektive insgesamt ist für viele ungewiss. Immer mehr Menschen wird für die Bewältigung des Alltags immer mehr abverlangt und damit gehen eine zunehmende Überforderung und eine Zunahme der Ver- bzw. Überschuldung einher. Eine häufig sehr hartnäckige Überschuldungssituation.

Schulden und die damit verbundene Ausweg- und Perspektivlosigkeit sowie die Ausgrenzung machen krank!
Hinzu kommen die Suchterkrankungen – Ursache, aber auch Folge der finanziellen Probleme. Auf der Flucht vor der Wirklichkeit spielen Alkohol, Cannabis, Medikamente, Glücksspiel und das Internet eine immer größere Rolle. Computer- und Internetsucht machen sogar dem Auto Konkurrenz: Früher wurde das Auto mehr geliebt als die Ehefrau, heute ist es der PC, dicht gefolgt vom Auto!
Es gibt eine deutliche Zunahme von sozialen Problemen insgesamt.

1999 wurde das Verbraucher-Insolvenzverfahren eingeführt, um u.a. dem „redlichen" Schuldner einen Neuanfang zu ermöglichen. Die Einbindung der Schuldnerberatung brachte eine erhebliche Aufwertung des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung. Leider nur eine ideelle, bis heute betont jeder, wie wichtig Schuldnerberatung ist, doch die Finanzierung bleibt offen.
Zur Geschichte der InsO und was sie gebracht hat, hören wir morgen auf dem Podium mehr. Erlauben Sie mir, meine persönliche Sicht darzulegen: ich sehe zwei Vorteile:

1. die Koppelung der Rückzahlung an das tatsächliche, pfändbare Einkommen (eigentlich hätte dies schon bei der Kreditvergabe der Maßstab sein müssen) und
2. die Zustimmungsersetzung. Ein wichtiges Instrument, um uneinsichtige Verweigerer aus Prinzip auszubremsen.

Ich möchte aufgrund der guten Erfahrungen der Stiftung im außergerichtlichen Bereich mit geringsten Einmalzahlungen auf uneinbringliche Forderungen für die ursprünglich im Gesetz als Schwerpunkt und vorrangig angesehenen außergerichtliche Einigung (Richter Reinhard Bork, OLG HH) insbesondere bei der Gläubigerseite werben.
Eine Zusammenarbeit lohnt sich! Ein Teilnehmer unserer Jubiläumsveranstaltung vor 14 Tagen, bei der auch viele Gläubiger anwesend waren, hat festgestellt: Es sei doch erstaunlich, auf wie viel Geld die Gläubiger bei uns verzichten müssten, und wie zufrieden sie trotzdem waren!

Nicht verändert hat sich in all den Jahren sich die Schuldfrage:
Ein Kredit zunächst ein „normales" Geschäft zwischen zwei Partnern – der wirtschaftlich stärkeren Bank (jedenfalls bis vor kurzem) und dem meist wirtschaftlich schwächeren Schuldner. Die Bank bewertet ihr Rückzahlungsrisiko, verlangt Sicherheiten und steuert über den Zins das Risiko. Alles ganz sachlich bis zu dem Moment, in dem der Kredit – unabhängig von den Gründen – notleidend wird. Dann kommt die Moral! Dem Schuldner wird die alleinige Verantwortung für das Scheitern des Rechtsgeschäftes gegeben und angemessene, lösungsorientierte Hilfe oftmals verweigert, zum Schaden von beiden Seiten.

Als letzter Punkt und schon ein Ausblick (denn die Zukunft ist etwas, das meistens schon da ist, bevor wir damit rechnen): Die Finanzkrise!
Zur Finanzkrise kam es meiner unbedeutenden Meinung nach, weil ein wichtiges Prinzip der Marktwirtschaft, das der persönlichen Haftung missachtet wurde!
Die Finanzkrise wird zu einer weiteren Verschärfung der Notlagen und zu einem weitern Bedarf an Schuldnerberatung führen.

Damit zum Schluss, nach all dem Schwarzsehen, etwas Positives:
Zur Zeit gibt es nur einen krisensicheren Job: Schuldnerberater!

Die Schuldnerberatung stellt sich sehr erfolgreich all diesen Herausforderungen. Sie „rechnet" sich, indem sie Menschen aus dem Bezug von Sozialleistungen wieder in Eigenverantwortlichkeit bringt.
Hat sich effektiv in die Änderungen zur InsO eingebracht, jetzt kämpft sie mit der Europäische Dienstleistungsrichtlinie. Wir Stiftungen kämpfen mit der BaFin.
Das P-Konto ist überraschend auf dem Weg, es bleiben die nächste InsO Reform, das – aus meiner Sicht überfällige - Konto für Jedermann (Stichwort: Ausgrenzung), und die Auswirkungen der ganz aktuellen BGH-Entscheidung zum genossenschaftlichen Wohnen. Noch aktueller: Mahnungen per SMS als virtuelles Einschreiben!
Es gibt noch ein paar Baustellen und es bleibt spannend.

Doch die Schuldnerberatung wird es schaffen! Ferner erfordern all die geschilderten verschärften und differenzierte Problemlagen meiner Ansicht nach eine Rückbesinnung auf einen ganzheitlichen Ansatz und auf die Prävention, um weiterhin nachhaltig zu sein. Dieser Ansatz und insgesamt die hoch qualifizierte Schuldnerberatung – so möchte ich noch mal eindringlich werben – sollte finanziert werden!

Herzlichen Dank für ihre kompetente Arbeit insgesamt, aber auch herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit mit der Stiftung.

Ich wünsche uns allen eine interessante Tagung mit guten Gesprächen, vielseitigen Erfahrungs- und Gedankenaustausch.
Vielen Dank!

jahresübersicht 2008

In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken themen, gerichtsentscheidungen, berichte und arbeitsmaterialien in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des BAG-infos ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen.

themen

Unterhaltsreform und Düsseldorfer Tabelle 2008
Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt
(Heft 1/2008, S. 22ff)

Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 05.09.2007 und zu den Empfehlungen des Rechts- und Finanzausschusses des deutschen Bundestages
Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)
(Heft 1/2008, S. 27ff)

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mitteloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen
Arbeitskreis Insolvenzordnung (AK InsO)
(Heft 1/2008, S. 31ff)

Schuldnerschutz bei „Sonderzahlung“ im öffentlichen Dienst
Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt und Stefan Freeman, Kreisdiakonieverband Esslingen
(Heft 1/2008, S. 35f)

„Schuldenprävention in Kindergärten und Berufsschulen“ – Teil 2
Dr. Dieter Korczak, GP Forschungsgruppe
(Heft 1/2008, S. 37ff)

Die Unterhaltsreform und ihre Auswirkungen auf die Insolvenzverfahren natürlicher Personen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Insolvenzrecht Gabriele Janlewing, Duisburg
(Heft 2/2008, S. 25ff)

Reform des Kontopfändungsrechts - Politikbrief
Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)
(Heft 2/2008, S. 32ff)

Auszug aus aktuellen Rückmeldungen einzelner Schuldnerberatungsstellen zur Einschätzung der Situation rund um das Girokonto für jedermann
(Heft 2/2008, S. 46ff)

Grundsätze und Selbstverständnis von Schuldnerberatung als soziale Institution im modernen Wohlfahrtsstaat
Prof. Dr. Uwe Schwarze (HAWK/Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen)
(Heft 2/2008, S. 37ff)

„Schuldenprävention in Kindergärten und Berufsschulen“ – Teil 3
Dr. Dieter Korczak, GP Forschungsgruppe
(Heft 2/2008, S. 50ff)

Die Gewährleistung des Existenzminimums bei der Forderungspfändung
Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt und Stefan Freeman, Kreisdiakonieverband Esslingen
(Heft 3/2008, S. 22ff)

Schuldnerberatung im 21. Jahrhundert
Dr. Heinrich-Wilhelm Buschkamp, Paritätischer Landesverband NRW
(Heft 3/2008, S. 27ff)

Nachhaltige Sozialpolitik am Beispiel der Schuldnerberatung
Prof. Dr. Uwe Schwarze (HAWK/Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen)
(Heft 3/2008, S. 34ff)

Schuldnerschutz jetzt auch bei eheähnlicher Gemeinschaft und „Stiefkind“-Konstellationen
Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Thomas Zipf, EFH Darmstadt
(Heft 3/2008, S. 47ff)

Die Verjährung von Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen nach rechtskräftigem Vollstreckungsbescheid
Prof. Dr. Hugo Grote, RheinAhrCampus, Remagen
(Heft 4/2008, S. 25ff)

Anhaltende Verteilungsdramatik – WSI-Verteilungsbericht 2008
Dr. Claus Schäfer, Wissenschaftler im WSI, Hans-Böckler-Stiftung
(Heft 4/2008, S. 31ff)

Reformdebatte über den Kontopfändungsschutz
Christina Beck, Verbraucherzentrale Bundesverband
(Heft 4/2008, S. 41ff)

Höheres Kindergeld, höherer Kinderfreibetrag und neue Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2009
Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt
(Heft 4/2008, S. 44ff)

Augenmaß bei der Vollstreckung – ohne Schuldnerschutz gehen auch die Gläubiger leer aus!
Christina Beck, Verbraucherzentrale Bundesverband
(Heft 4/2008, S. 46ff)

gerichtsentscheidungen

Heft 1/2008, S. 8ff *– -zusammengestellt von* ***Ass. jur. Dr. Claus Richter****, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.;* ***Guido Stephan****, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt*

Zum Pfändungsschutz nach § 850b Abs. 1 Nr. 3 ZPO für Einkünfte aus einem Altenteil
BGH, Beschl. v.04.07.07 – VII ZB 86/06 (= ZVI 07, S. 553f)

Zum Pfändungsschutz für Bezüge aus privater Rentenversicherung
BGH, Beschl. v. 15.11.2007 (= ZinsO 08, S. 40ff)

Pfändbarkeit von Kapitallebensversicherungen
BFH, Urteil v. 31.07.07 – K VII R 60/06 (= RPfleger 07, S. 672f)

Befugnis von Inkassounternehmen, die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu beantragen
LG Wuppertal, Beschl. v. 28.08.07 – 6 T 581/07 (= DGVZ 07, S. 188f = ZVI 07, S. 559f)

Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, im Rahmen eines Vollstreckungsauftrages eine Auskunft des Einwohnermeldeamts einzuholen
AG Aalen, Bescl. v 04.10.07 (= DGVZ 07, S. 174f)

Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung bei geringem Verdienst
LG Leipzig, Beschl. v. 25.09.07 – 12 T 817/07

Kein Anspruch auf Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung i.R. einer „Befragung auf Verdacht“
AG Heinsberg, Beschl. v. 12.07.07 (= DGVZ 07, S. 190)

Restschuldbefreiung kann nur bei zielgerichteten vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben des Schuldners versagt werden
BGH, Beschl. v. 20.12.2007, IX ZB 189/06

Versagung der Restschuldbefreiung wegen nicht rechtzeitiger Mitteilung eines Erbfalles
AG Göttingen, Beschl. v. 06.12.2007 – 74 IK 333/04 (= ZinsO 08, S. 49ff)

Aufhebung der Verfahrenskostenstundung
BGH, Beschl. v. 15.11.2007, IX ZB 74/07

Anfechtbarkeit einer fehlerhaften Beanstandung nach § 305 InsO
LG Berlin, Beschl. v. 10.10.07 – 86 T 367/07 (= ZinsO 07, S. 1356f)

Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens ist zu versagen, wenn Schuldner sein Vermögen der Insolvenzmasse entzieht
LG Dortmund, Beschl. v. 14.07.2006 – 9 T 339/06

Keine Verfahrenkostenstundung, wenn der Schuldner kurz vor dem Insolvenzantrag formularmäßig generell noch nicht genehmigte Lastschrift-Abbuchungen gegenüber seiner Bank genehmigt.
AG Hamburg, Beschl. v. 17.12.2007 – 68c IK 910/07 (= ZVI 2008, S. 35)

Darlehensvertrag und Restschuldversicherung als verbundenes Geschäft („Citibank-Fall“)
LG Hamburg, Urteil v. 11.07.2007 – 322 O 43/07 (rechtskräftig)

Verbraucherkredit: Restschuldversicherung als verbundenes Geschäft
OLG Rostock 1. Zivilsenat, Beschl. v. 23.03.2005, 1 W 63/03 (= NJW-RR 2005, S. 1416)

Übernahme von Stromschulden durch ARGEN und Landkreise
Landessozialgericht Sachsen- Anhalt, Beschl. v. 19.09.2007 - Halle (Saale) - L 2 B 242/07 AS ER

Keine Übernahme von Energiekostenrückständen
Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 15.07.2005 - L 1 B 7/05 SO ER (= SozSich 2005,S. 316)

25 € kein Bagatellbetrag bei dem einem Hilfesuchenden das Abwarten der Hauptsacheentscheidung zugemutet werden kann
Hessisches Landessozialgericht, Beschl. v. 29.01.2008 – L 9 AS 421/07 ER

Anspruch auf Mietschuldenübernahme
SG Berlin, Entscheidung vom 20.11.2007, Az.: S 104 AS 27629/07 ER

***Heft 2/2008, S. 8ff** – zusammengestellt von **Ass. jur. Dr. Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. und **Guido Stephan**, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt*

Vollstreckungsschutz für auf Mitschuldnerkonto eingehendes Arbeitseinkommen
BGH, Beschl. v. 27.03.2008 - VII ZB 32/07 (LG Chemnitz)

Nachbesserung Vermögensverzeichnis
AG Schöneberg, Beschl. v. 01.10.07, 30 M 8410/07 (= DGVZ 08, S. 13 f)

Nicht titulierte Kontoführungsgebühren
AG Fürth, Beschl. v. 09.10.07, 1 M 6672/07 (= DGVZ 08, S. 47)

Keine Sperrwirkung der Versagung der Restschuldbefreiung in einem früheren Verfahren
BGH, Beschl. v. 21.02.2008 - IX ZB 52/07

Berücksichtigung der Mehrheiten im SBP
BGH, Beschl. v. 17.01.2008 – IX ZB 142/07

Widerruf von Lastschriften durch den Treuhänder
AG München, Beschl. v. 07.03.2008 (ZVI 2008, S. 174 ff, n.rkr.)

Der Tod des Schuldners im Verbraucherinsolvenzverfahren
BGH, Beschl. v. 21.02.2008 – IX ZB 62/05

Funktionelle Zuständigkeit für Entscheidungen über Anträge bezüglich des Pfändungsschutzes für an einen Gläubiger abgetretene Dienstbezüge des Schuldners
BGH, Urteil v. 21.02.2008 – IX ZR 202/06

Angreifbarkeit der Beanstandung des Antrags auf Eröffnung des VIV
LG Berlin, Beschl. v. 10.10.2007 – 86 T 398/07 (= ZinsO 08, S. 387 f)

Kein Anspruch einer Muslimin auf Beratungshilfe für den außergerichtlichen Einigungsversuch bei Beratungsmöglichkeit durch christlichen Träger
AG Rheinsberg, Beschl. v. 22.02.2008 – 22 II 1410/07 (= ZVI 2008, S. 172; rkr.)

Verfahrenskostenstundung trotz mögl. Vorschussanspruchs gegen Ehepartner
AG Dresden, Beschl. v. 18.09.07, 531 IK 1781/07 (= ZVI 08, S. 120 f; rkr.)

Gerichtskosten des Versagungsantrags
LG Göttingen, Beschl. v. 22.11.2007, 10 T 139/07 (= ZVI 08, S. 121; n. rkr.)

Pflicht zur Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis (auch) für privates Kreditinstitut
LG Berlin, Urteil v. 08.05.2008 – 21 S 1/08

Zur Wirksamkeit einer Lastschriftklausel in Mitgliedsverträgen eines Sportstudios
BGH, Urteil v. 29.05.2008 – III ZR 330/07

Vereinbarkeit der Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II mit dem Grundgesetz
BVerfG, Urteil v. 20.12.2007 (NZS 2008, S.198)

Sanktionierung nach § 31 SGB II
SG Berlin, Entscheidung v. 13.11.2007, Az. S 102 AS 24426/07 ER

Anspruch der Kinder auf Gewährung anteiliger Regelleistung bei Gefahr der Vereitelung des Umgangsrechts
LSG NRW, 20. Senat, Beschl. v. 30.04.2008, L 20 B 3/08 AS ER

***Heft 3/2007, S. 6ff** – zusammengestellt von **Ass. jur. Dr. Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.; **Guido Stephan**, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt*

Restschuldbefreiungsversagung bei Nichtanzeige des pfändbaren Einkommens des Schuldners
BGH, Beschl. v. 17.07.2008 – IX ZB 183/07

Heilung von Versagungsgründen bei unrichtigen schriftlichen Angaben
BGH, Beschl. v. 17.07.2008 – IX ZB 171/07

Anforderungen an einen Versagungsantrag
BGH, Beschl. v. 10.07.2008 – IX ZB 10/07

Keine insolvenzspezifische Pflicht des Insolvenzverwalters/Treuhänders, sich um nicht insolvenzbefangenes Vermögen des Schuldners zu kümmern
BGH, Urteil v. 10.07.2008 – IX ZR 118/07

Grob fahrlässiger Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im Insolvenzverfahren
BGH, Beschl. v. 12.6.2008 – IX ZB 61/06

Kein isoliertes Widerspruchsrecht des Verwalters gegen Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung
BGH, Urteil v. 12. 6. 2008 – IX ZR 100/07

Ablehnung der Stundung bei Versagung der Restschuldbefreiung
BGH, Beschl. v. 12.Juni 2008 – IX ZB 205/07

Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Antrags auf Versagung der Restschuldbefreiung
BGH, Beschl. v. 12.6.2008 – IX ZB 91/06

Keine Beendigung des Insolvenzbeschlags bei sechsjähriger Verfahrensdauer
LG Dresden, Beschl. v. 11. 6. 2008 – 5 T 507/08 = NZI 2008, S. 508

Aufhebung der Kostenstundung in der Wohlverhaltensperiode wegen Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
LG Göttingen, Beschl. v.12.08.2008 – 10 T 90/08

Die Gewährung rechtlichen Gehörs im Versagungsverfahren wegen einer Obliegenheitsverletzung
Landgericht Göttingen, Beschl. v. 11.08.2008 – 10 T 80/08

Verfahrenskostenstundung auch bei Genehmigung von Lastschriftabbuchungen
LG Hamburg, Besch. v. 07.0 7. 2008 – 326 T 16/08

Ablehnung einer Kostenstundung
LG Koblenz, Beschl. v. 02.07.2008 – 2 T 444/08

Zur Wiedereinsetzung wegen unzureichender Belehrung des Schuldners bei einer Deliktsforderung
AG Duisburg, Beschl. v. 26.07.2008 – 62 IN 36/02

Zur Schuldfähigkeit bei der Verwirklichung eines Versagungstatbestandes
AG Duisburg, Beschl. v. 23.07.2008 – 62 IN 155/06

Unzulässigkeit eines Versagungsantrags wegen fehlender Unterschrift
AG Köln, Beschl. v. 21.08.2008 – 71 IK 135/07

***Heft 4/2008, S. 7ff** – zusammengestellt von **Guido Stephan,** Richter am Insolvenzgericht Darmstadt*

Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO im eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person
BGH, Beschl. v. 16.10.2008 – IX ZB 77/07

Nachschieben von Versagungsgründen
BGH, Beschl. v. 23.10.2008 – IX ZB 53/08

Fehlende Abtretungserklärung bei Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
BGH, Beschl. v. 23.10.2008 – IX ZB 112/08

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
BGH, Beschl. v. 09.10.2008 – IX ZB 212/07

Vollstreckungsgegenklage bei einer Vollstreckung nach Erteilung der Restschuldbefreiung
BGH, Beschl. v. 25.09.2008 – IX ZB 205/06

Insolvenzgerichtliche Überprüfung des Widerrufs von Lastschriften durch den Treuhänder
BGH, Beschl. v. 25.09.2008 – IX ZA 23/08 = ZInsO 2008, 1207;
AG Hamburg, Beschl. v. 02.12.2008 – 68c IK 625/08

Eine missbräuchliche Wahl der Steuerklasse V rechtfertigt eine Aufhebung der Verfahrenskostenstundung
BGH, Beschl. v. 03.07.2008 – IX ZB 65/07

Zur Zulässigkeit eines zweiten Insolvenzverfahrens bei Hinzutreten eines neuen Gläubigers
LG Duisburg, Beschl. v. 31.10.2008 – 7 T 197/08

Zur Zulässigkeit eines zweiten Insolvenzverfahrens bei unveränderter Vermögenslage des Schuldners
AG München, Beschl. v. 01.10.2008 – 1506 IN 2661/08 = ZVI 2008, 524

Zehnwöchiger Auslandsaufenthalt ohne Mitteilung an den Insolvenzverwalter verletzt Auskunfts- und Mitwirkungspflicht in grob fahrlässiger Weise
AG Duisburg, Beschl. v. 24.06.2008 – 62 IN 496/06

Die Begehung einer Straftat während der Wohlverhaltensperiode mit der Folge einer Straftat als Versagungsgrund
AG Dresden, Beschl. v. 30.05.2008 – 559 (532) IK 153/05

Zur Ersetzung der Gläubigerzustimmung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren
LG Kaiserslautern, Beschl. v. 03.09.2008 – 1 T 118/08 = ZVI 2008, 519

Zur Anerkennung als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO
VG Kassel, Beschl. v. 11.09.2008 – 5 L 1137/08 Ks

Unzulässige Kündigung eines auf Guthabenbasis geführten Girokontos trotz Kontopfändung
OLG Karlsruhe, Urteil v. 26.06.2008 – 4 U 196/07

Zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
VG Saarlouis, Urteil v. 25.11.2008 – 3 K 618/08

berichte

Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 309 InsO bei Ablehnung nur eines beteiligten Gläubigers
Rita Hornung, Geschäftsführerin Marianne von Weizsäcker Stiftung, Hamm
(Heft 1/2008, S. 42f)

Untersuchung der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit – Explorative Studie in 11 Berufsfeldern und 3 Regionen
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Bereich Arbeitmarktpolitik
(Heft 1/2008, S. 43ff)

Die TeamBank und ihr Produkt easyCredit
Markus Bentele, Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Thomas Zipf
(Heft 2/2008, S. 68ff)

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern – Jahresbericht 2007
LAG Schuldnerberatung und Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern
(Heft 2/2008, S. 71ff)

Benchmarking in der Schuldnerberatung
Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg
(Heft 3/2008, S. 51ff)

Strom und Gas für alle
Dr. Aribert Peters, Vorsitzender des Bundes der Energieverbraucher e.V., Unkel
(Heft 3/2008, S. 56ff)

Jugend und Schulden
Hannah Böse, Diplom Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin, Berlin
(Heft 4/2008, S. 52ff)

arbeitsmaterialien

Heft 1/2008, S. 50ff
- D wie Düsseldorfer Tabelle

Heft 2/2008, S. 89f
- F wie Freigabe von Sozialleistungs-Gutschriften bei gepfändeten Postgirokonten

Heft 3/2008, S. 59f
- P wie Prozesskostenhilfe I und II

Heft 4/2008, S. 61ff
- D wie Düsseldorfer Tabelle

Klar,
ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

❑ **Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR**
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01); höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.

❑ **Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____**
bei _____
abzubuchen.

❑ **Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.**

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

_____ _____

Ort, Datum **rechtsverbindliche Unterschrift**

Hinweis für juristische Personen
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Neu !

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung
Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO

Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf cd.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten
Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

SEMINAR-MATERIALIEN UND BÜCHER

BAG-SB Informationen 1986-2005 auf DVD
20 Jahrgänge der führenden deutschen Fachzeitschrift
Der Schuldnerberatung als PDF-Dateien 39,90 € [29 €]

Die Erosion des Sozialstaates und die Auswirkungen auf die Schuldnerberatung
Dokumentation der Jahresfachtagung 2004 der BAG-SB 10 € [8 €]

Schuldnerberatung auf neuen Schienen…
…wir stellen die Weichen
Dokumentation der Jahresfachtagung 2005 der BAG-SB 10 € [8 €]

Vitalisierung in der Schuldnerberatung – Neue Horizonte für Politik und Praxis
Dokumentation der Jahresfachtagung 2006 der BAG-SB 10 € [8 €]

Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/771093
e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de Internet: www.bag-sb.de